



Der Kärntner Jäger

Nr. 279 | Februar 2025
54. Jahrgang

Mitteilungsblatt der
Kärntner Jägerschaft

www.kaerntner-jaegerschaft.at

Fuchsbandwurmprojekt



Hegeringschießen

Rechtliche Informationen



Der direkte Draht zur Kärntner Jägerschaft



Landesgeschäftsstelle

9020 Klagenfurt am Wörthersee | Mageregger Straße 175
Telefon 0463/5114 69-0 | Fax 0463/5114 69-20
office@kaerntner-jaegerschaft.at | www.kaerntner-jaegerschaft.at

Geschäftszeiten: Montag–Donnerstag: 7.30 bis 16 Uhr | Freitag: 7.30 bis 12 Uhr



Landesjägermeister Dr. Walter Brunner
Verwaltungsdirektor Dr. Mario Deutschmann (DW 16)

Mag. Jasmin Hainzl (DW 13)
Gloria Horn, BA MA (DW 15)
Ing. Irmgard Lackner (DW 23)
Johanna Legenstein (DW 12)
DI Christiane Lukas (DW 14)
Mag. Gerald Muralt (DW 18)
Laura Ratheiser (DW 19)
Laura Raunegger (DW 17)
Ruth Ukowitz (DW 11)
Birgit Wascher (DW 26)

Redaktion »Der Kärntner Jäger«

Gloria Horn, BA MA, Telefon 0463/5114 69-15
Laura Raunegger, Telefon 0463/5114 69-17
E-Mail: redaktion@kaerntner-jaegerschaft.at

Anzeigenannahme: Laura Ratheiser
Telefon 0463/5114 69-19
E-Mail: laura.ratheiser@kaerntner-jaegerschaft.at

Restaurant Schloss Mageregg

Telefon 0664/1992 303

Wildpark (Verwaltung)

Gerald Eberl, Telefon 0463/5114 69-0
gerald.eberl@kaerntner-jaegerschaft.at

Bezirksgeschäftsstellen

🦌 Jagdbezirk Feldkirchen

Ossiacher Bundesstraße 5 | 9560 Feldkirchen

BJM Andreas Zitterer

Sekretärin: Birgit Schurian
Tel.: 04276/4862 8
Fax: 04276/4868 8
E-Mail: bjmfel@kaerntner-jaegerschaft.at

🦌 Jagdbezirk Klagenfurt

Mageregger Straße 175 | 9020 Klagenfurt/Wörthersee

BJM Georg Helmigk

Sekretärin: DI Christiane Lukas
Tel.: 0463/5114 69-14
Fax: 0463/511469-20
E-Mail: bjmkla@kaerntner-jaegerschaft.at

🦌 Jagdbezirk St. Veit/Glan

Gebäude der BH | Hauptplatz 28 | 9300 St. Veit/Glan

BJM Ing. Alfons Kogler

Sekretärin: Gisela Trattng
Tel.: 04212/2213
Fax: 04212/3039 7
E-Mail: bjmvst@kaerntner-jaegerschaft.at

🦌 Jagdbezirk Völkermarkt

Klagenfurter Straße 9/7 | 9100 Völkermarkt

BJM Ing. Franz J. Koschutnigg

Sekretärin: Stefanie Neudeck
Tel.: 04232/2723 3
Fax: 04232/8924 6
E-Mail: bjmvuel@kaerntner-jaegerschaft.at

🦌 Jagdbezirk Hermagor

10.-Oktober-Straße 4 | 9620 Hermagor

BJM Raphael Gressel

Sekretärin: Priska Maria Moritsch
Tel.: 04282/2370
Fax: 04282/2519 4
E-Mail: bjmhher@kaerntner-jaegerschaft.at

🦌 Jagdbezirk Spittal/Drau

Koschatstraße 35 | 9800 Spittal/Drau

BJM Christian Angerer

Sekretärin: Eva-Maria Berger
Tel.: 04762/2229
Fax: 04762/3332 0
E-Mail: bjmspi@kaerntner-jaegerschaft.at

🦌 Jagdbezirk Villach

Dorfstraße 37 | 9520 Sattendorf

BJM Ing. Wolfgang Oswald

Sekretärin: Corinna Pruntsch
Tel.: 04248/2966 6
Fax: 04248/2966 8
E-Mail: bjmvil@kaerntner-jaegerschaft.at

🦌 Jagdbezirk Wolfsberg

Kreuzgasse 2 | 9400 Wolfsberg

BJM Johann Waich

Sekretärin: Karin Maier
Tel.: 04352/5271 0
Fax: 04352/3693 0
E-Mail: bjmwol@kaerntner-jaegerschaft.at



Liebe Kärntner Jägerinnen, liebe Kärntner Jäger!



Wir dürfen auf ein ereignisreiches Jahr 2024 zurückblicken.

Der Landesjägermeister, der Vorstand, die Bezirksjägermeister, alle Hegeringleiter und Delegierten wurden nicht nur neu gewählt – sie standen auch durchwegs des Öfteren im Rampenlicht vieler Diskussionen.

Man könnte sagen – es war ein „unruhiges Jahr“! Wahlen sowie generell Veränderungen sind naturgemäß immer mit einer gewissen Unruhe verbunden. Die Kombination beider Ereignisse machte es noch etwas brisanter. Man darf allerdings „Unruhe“ nicht immer negativ verknüpfen – sie steht in meinen Augen viel mehr für „Bewegung“ und eine gewisse Bewegung halte ich in jeder Institution für ungemein wichtig.

Wenn man jetzt das Jahr rückblickend zusammenfasst, war es aufregend, intensiv, emotional und bewegend! Eine Rezeptur von Eigenschaften, die dem Jahr 2025 die notwendige, positive Kraft und Würze verleiht, um jetzt auch gemeinsam Erarbeitetes positiv umzusetzen. Mit der bevorstehenden Novellierung des Kärntner Jagdgesetzes werden sich einige Dinge zum Positiven und natürlich praxisorientiert verändern.

Eine der größten Veränderungen bringen sicherlich die im Jahr 2025 in Kraft tretenden Abschussrichtlinien NEU fürs Rotwild mit sich! Die Meinungen dazu waren nicht immer d'accord und sind es vermutlich heute noch nicht. Das ist nur normal und auch gut so. Die Zeit der Erarbeitung und Diskussionen ist jetzt allerdings vorbei und wir müssen gemeinsam und geschlossen unseren Beschluss und das erarbeitete Ergebnis in die Umsetzung bringen. Eine ständige Evaluierung wird notwendig sein, um die aus der Praxis gewonnenen Erkenntnisse zukünftig weiter anzupassen. Blicken wir voraus, öffnen unsere Sinne für „Neues“ und

verlassen wir gemeinsam alte Pfade!

Ein weiteres, nicht aufzuhaltendes und in Jägerkreisen immer wieder schwer und kontrovers diskutiertes Thema ist die Entwicklung der technischen Hilfsmittel rund um die Jagd. Ob es die mit Wildkameras übersäten Reviere sind, in denen man „sein Wild“ schon fast beim Namen kennt, die Nachtsichtoptik, die ein Ansprechen bei Nacht schon fast besser möglich macht als bei Tag, oder Wärmebilddrohnen, welche Kitz vom Mähtod bewahren. Diese Entwicklung wird weitergehen und ist auch nicht aufzuhalten. Auch wenn es für viele Jäger der alten Schule oft ein Schockmoment ist, wenn sie feststellen, wie es früher einmal war und was heute möglich ist.

Persönlich habe ich sehr viel darüber nachgedacht – wie auch ich damit umgehe oder umgehen kann. Darf ich es verwenden? Lässt es meine eigene, mir sehr wichtige Jagdethik zu? Wo ist meine Grenze? Und ich bin für mich zu folgendem Schluss gekommen: Man soll sich nicht gegen die Entwicklung verwehren. Man darf die Technik annehmen und zulassen – jede Jägerin und jeder Jäger sollte seine eigenen Grenzen, natürlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, selbst definieren. Das Wichtigste für mich in diesem Prozess ist die Wahrung der jagdlichen Werte und der Ethik.

Es ist die gesunde Mischung und der ehrliche, geradlinige Zugang – lassen wir Veränderungen zu, aber vergessen wir nie auf unsere jagdliche Herkunft, die Werte und den Respekt gegenüber dem, was wir tun.

Auf diesem Wege wünsche ich euch allen nochmal alles Gute für das Jahr 2025! Viel Gesundheit, Freude in der Natur und viele beeindruckende und unvergessliche Jagderlebnisse!

„Von Jaga zu Jaga“

Georg Helmigk

**BJM Georg
Helmigk, Landes-
jägermeister-
Stellvertreter**



Inhalt

- 5 Aktuelles
- 6 Interview
- 8 Öffentlichkeitsarbeit
- 9 Berichte
- 26 Mini-Max
- 28 Auf der Pirsch
- 30 Schießwesen
- 35 Wilde Küche
- 36 Rechtliche Information
- 69 Jagdliches Wissen
- 70 Informationen
- 78 Termine
- 84 Ehrungen
- 86 Bücher
- 87 Gedenktafel



17

Schwarzwild



14

Goldschakal & Fuchs



24

Jagd Österreich

Impressum

Herausgeber und Medieninhaber: Kärntner Jägerschaft, Mageregger Straße 175, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Tel.: 0463/5114 69-0, Fax: 0463/5114 69-20. Redaktion ebendort. Mitteilungs- und Informationsorgan im Sinne der satzungsmäßigen Aufgaben der Kärntner Jägerschaft. Alleininhaber: Kärntner Jägerschaft.
Redaktion: Kärntner Jägerschaft, Gloria Horn, BA MA, 0463/5114 69-15; Laura Raunegger, 0463/5114 69-17, redaktion@kaerntner-jaegerschaft.at
Anzeigenverwaltung: Laura Ratheiser, 0463/5114 69-19, laura.ratheiser@kaerntner-jaegerschaft.at
MEDIADATEN und Tarife gültig ab 1.1.2024.
Anschrift Redaktion: siehe Herausgeberanschrift.
Layout: Printmaster GmbH., 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Domgasse 8, Tel.: 0463/5980-20. Druck: Sandler Print & Packaging GmbH.
Erscheinungsweise: sechsmal jährlich (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember). Für Mitglieder kostenlos.
Titelfoto: Eugène Reiter, Fotos: bigstock, Dietmar Streitmaier, knauder-fotografie, Eugène Reiter
Redaktionschluss ist jeweils am 7. Jänner, 1. März, 1. Mai, 1. Juli, 1. September und 1. November.



Aktuelles und Wissenswertes aus der Kärntner Jägerschaft

Ein Jägerdasein dauert ein Leben lang, eine Jagdpachtperiode beträgt zehn Jahre, eine Abschussplanperiode zwei Jahre. Mit diesem Kärntner Jäger schreiben wir das Jahr 2025 und schon sind wir in der Mitte einer Jagdpachtperiode angelangt. Vieles ist beim Alten geblieben, manches unterliegt der Modernisierung. Auch die Extreme der Natur, die Bedürfnisse unseres Wildes und die Technik für die Jagd scheinen sich immer schneller um uns zu drehen. Dabei fragen wir uns wohl alle: Wo ist die Zeit geblieben?

Auch ich kann dies leider vielfach an mir beobachten, denn zum „Jagan“ fehlt die Zeit immer mehr. Da sollte man sich nicht darauf versteifen, wie viele Pirschgänge es heuer waren, oder wie viele Stücke ich erlegt habe. Es geht darum, sich Zeit zu nehmen, ins Revier zu blicken und einen langen Pirschgang mit seinem vierbeinigen Begleiter zu unternehmen, der ohnehin zu viel Zeit im Kofferraum verbringt. Es gibt viele Wildarten, die unsere Aufmerksamkeit erregen können. Es muss nicht immer Hirsch, Bock oder der Auerhahn sein. Die Jagd auf den Haselhahn oder die Waldschnepfe sind etwas ganz Be-

sonderes. Ins neue Jagdjahr sollten wir getreu dem Leitbild der Kärntner Jägerschaft starten: „Jagd ist Verantwortung, Jagd ist Freude“. Dann wird uns sicher auch der eine oder andere Bock zustehen.

Land auf, Land ab wurden bereits viele Hegeringversammlungen abgehalten. Die Bezirksversammlungen folgen in den kommenden Wochen und der Versammlungskalender endet mit dem Landesjägertag am 14. Juni 2025. Bis dahin bleibt zum Glück noch etwas Zeit. Unterdessen sind aber noch Abschussplanbesprechungen vorgesehen und auch die Hegeringschießen starten wieder.

Gerade die Hegeringschießen wurden in den letzten Jahren sehr gut angenommen. Vielfach entwickelten sich daraus kleine „Jagafeste“. Man freut sich darauf, einmal die gesamten Jägerinnen und Jäger des Hegerings kurz vor Beginn der Schusszeit zu treffen und sich auszutauschen. Die Mitglieder der Kärntner Jägerschaft sind verpflichtet, jährlich einmal an einem Hegeringschießen teilzunehmen. Natürlich kann das „Probeschießen“ auch auf einer entsprechenden Schießstätte oder vielfach auch bei Büchsenmachern

nachgeholt werden, sollte man den Termin nicht wahrnehmen können.

Sie werden über mehrere Wege (Kärntner Jäger, JagdApp, Homepage, etc.) wahrgenommen haben, dass viele Verordnungen und Kontingente für die Bejagung unterschiedlicher Wildarten (Raben- und Nebelkrähen, Eichelhäher, Elster etc.) ausgelaufen sind und in weiterer Folge auch wieder erneuert wurden bzw. kurz davorstehen. Hier ergeht an alle Jägerinnen und Jäger ein besonderes DANKE, da ohne Ihre Hilfe die entsprechenden Monitorings, Zählungen und sonstigen Datenerhebungen nicht möglich wären.

Nutzen Sie heuer wieder das abwechslungsreiche Programm unserer Bildungsplattform und erweitern Sie Ihren jagdlichen Horizont. In den letzten Monaten konnten quer durch ganz Kärnten entsprechende Seminare, Kurse und Vorträge mit sehr großer Beteiligung abgehalten werden. Treffen wir uns doch dort und erzählen Sie mir von Ihren Anliegen.

Weidmannsheil,

**Ihr Mario Deutschmann,
Verwaltungsdirektor**



Wege zur Zusammenarbeit

Die Land&Forst Betriebe Österreich arbeiten nach dem Grundsatz „Natur nützen. Natur schützen“. Das vereint Grundbesitz mit Naturgestaltung und Naturnutzung in Form von Bewirtschaftung. Die Forststraße macht erst jegliche Arbeit mit und für die Natur möglich. Der Aufwand ihrer Errichtung, Erhaltung und Nutzung, so DI Christian Beniger, Obmann der Land&Forst Betriebe Kärnten, hat sich jedoch in den letzten Jahren drastisch verändert.

Wie viele Kilometer Forststraße gibt es in Österreich?

Auf vier Millionen Hektar Wald in Österreich sind 218.000 km Forststraße entstanden.

Was bedeutet die forstliche Erschließung für einen Betrieb?

Im Namen der Land&Forst Betriebe ist es mir ein Anliegen zu erläutern, wie wir dieses Thema als Bewirtschafter von Grund und Boden verstehen. Forststraßen werden errichtet, um Arbeit zu machen. Forststraßen sind ein Arbeitsplatz. Es gibt keinen anderen Grund, wieso man eine Forststraße in ein Forstgebiet baut, schon allein aufgrund der finan-

ziellen Bürde. Die Erschließung von Flächen ist die Grundlage für deren Bewirtschaftung. Dementsprechend werden Forststraßen nur dort errichtet, wo man etwas bewirtschaften kann oder eine Fläche aufgrund von Kalamitäten (Sturm, Schnee, Käfer) bewirtschaftet werden muss.

Bei der forstlichen Arbeit steht es im Fokus, die Flächen naturnahe zu behandeln. Naturnah bedeutet in diesem Sinn die Flexibilität, auf kleinräumige Strukturen bestmöglich eingehen zu können. Diese entsteht wiederum nur durch ausreichend Infrastruktur und die Möglichkeit zielgerichtet, rechtzeitig und dadurch



schonend in den Beständen arbeiten zu können.

Wie wirkt sich eine geringe Erschließung bei Schadenereignissen auf die Bewirtschaftung des Forstes aus?

Eine geringe Erschließung bedeutet, wenige Möglichkeiten zu haben für naturnahe Waldwirtschaft. Noch einmal: Ohne Forststraße keine Bewirtschaftung. Dazu haben wir leider „gute“ Beispiele in Oberitalien und Oberkärnten. Wenn die Straßeninfrastruktur nicht da ist, tut sich der Bewirtschafter wahnsinnig schwer, Maßnahmen zu setzen. Wer auf den kleinen Schaden nicht achtet, weil der straßenbauliche Zugang fehlt, der muss mit dem Großen zurechtkommen. Deswegen macht man heute Investitionen für den Tag, von dem man nicht weiß, wann er stattfindet – für den Fall von Kalamitäten.

Worin liegt die Schwierigkeit, Forststraßen nach ihrer Errichtung zu erhalten?

Wir sind damit konfrontiert, dass die Schäden der Forststraßen massiv zunehmen. Die

Kalamität fragt nämlich weder nach der Jahreszeit noch nach dem Wetter und dem Straßenzustand – sie ist da. Und wenn man gemäß unserem Leitbild die Natur schützen und Kalamitäten rasch

aufarbeiten möchte, dann wird bei jeder Wetterlage auf den Forststraßen gefahren. Dadurch entstehen Schäden, die mitunter erheblich sind und kostenintensive Reparaturen nach sich ziehen können. Die Erhaltungshäufigkeit ist in den letzten Jahren exponentiell gestiegen. Früher plante man alle fünf Jahre Erhaltungsmaßnahmen an einer Forststraße ein, heute muss jedes Jahr damit gerechnet werden. Die Kosten

nehmen dementsprechend zu, doch der Holzpreis ist rückläufig. Die Erhaltung wird immer schwieriger und teurer.

Kann man bei der Errichtung einer Forststraße den zukünftigen Schäden bereits entgegenwirken?

Ja, wenn die Errichtung entsprechend geplant wird, die Forststraße mit Schotter befestigt wird, die Entwässerung nicht nur überlegt angelegt, sondern laufend gewartet wird, sind Schäden reduzierbar. Den Extremwetterlagen ist aber auch die beste Forststraße nicht gewachsen. Das Kalamitätsholz muss aus dem Wald heraus und dann entstehen massive Schäden. Das Schottern, sei es beim Bau oder bei der Schadensbereinigung der Forststraße, ist oft nicht finanzierbar.

In den allermeisten Fällen ist der Grundeigentümer und damit auch der Eigentümer der Forststraße für jegliche Finanzierung verantwortlich. Das Modell „eine Straße, viele Nutzer“ – funktioniert das?

Das ist ein ewiges Konfliktpotenzial. Die Forststraße ist nur dann für

Dritte theoretisch nutzbar, wenn keine Arbeit stattfindet.

Wenn gearbeitet wird, ist die Straße zu sperren, ein Betretungsverbot ist damit gegeben und es

besteht Lebensgefahr. Forststraßen sind ausschließlich für die Arbeit errichtet worden und nicht für den Freizeitsport. Als Straßenerhalter hat jeder Waldbesitzer die Verpflichtung, darauf zu achten, dass die entsprechenden Vorkehrungen da sind – das heißt Hinweistafeln, Absperrungen, aber auch die Instandhaltung. Wenn die Instandhaltung, wie auch immer, schwierig ist und keine Hinweise vorhanden sind, dann wird es mit-

unter sehr schnell juristisch eng für den Straßenerhalter.

Herrscht im Hinblick auf die Nutzung der Forststraße durch Jägerinnen und Jäger das gleiche Konfliktpotenzial?

Als Forstbetrieb, mit entsprechendem Jagdbetrieb, verstehe ich Wald & Jagd oder Wald & Wild immer als eines. Es ist für mich untrennbar. Wenn das Jagdrecht nicht selbst ausgeübt wird, dann ist, so glaube ich, das gegenseitige Verständnis und die Zusammenarbeit zwischen den Jagenden und dem Grundbesitzer von beiden Seiten anzustreben. Es gibt keinen Konflikt, was Nutzungen oder Straßensperren betrifft, wenn man sich gegenseitig informiert. Wenn die Jagd entsprechend aktiv erfolgt, ist es, so glaube ich, ganz im Interesse des Grundbesitzers und er oder sie wird diese Kooperation auch suchen. Andernfalls findet keine oder eine reduzierte jagdliche Bewirtschaftung statt. Es sei aber angemerkt, dass die Art der Kommunikation beider Seiten eine entscheidende Rolle spielt: „Wie man in den Wald ruft, so schallt es wieder raus“.

Wie unterstützen die Land&Forst Betriebe diese Zusammenarbeit?

Die aktive Jagdbewirtschaftung ist für mich ein Grundsatz im Zusammenhang mit dem Erfolg der Waldbewirtschaftung. Dennoch wird keine bestimmte Art der Bejagung seitens des Verbandes forciert oder negiert. Der Betrieb entscheidet seinen Weg. Das Einvernehmen der unterschiedlichen Interessen bei Wald & Wild ist nicht von oben verordenbar. Als Orientierung steht unser Leitspruch: „Natur schützen. Natur nützen“. Es bleibt nur die gelungene Kommunikation als essentieller Teil im Erhalt der guten Zusammenarbeit zwischen Jagd und Forst zu betonen.

Gloria Horn, BA MA

„Wenn die Jagd entsprechend aktiv erfolgt, ist dies, so glaube ich, ganz im Interesse des Grundbesitzers und er/sie wird die Kooperation auch suchen.“

DI Christian Benger, Obmann der Land&Forst Betriebe Kärnten



Interne Kommunikation als Öffentlichkeitsarbeit – geht das?

Sie haben es sicher schon bemerkt, oder kommen noch darauf. Diese Februar-Ausgabe des Mitteilungsblattes „Der Kärntner Jäger“ führt satte 33 Seiten rechtliche Informationen an. „Platzverschwendung“, meinen Sie? „Ganz im Gegenteil“, finde ich. Denn die Veröffentlichung von Verordnungstexten der Landesregierung und des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft stehen symbolisch wie auch tatsächlich für die transparenten Entscheidungsprozesse der Jägerschaft in Kärnten.

Das Wort „Transparenz“ wird leichtfertig in Polit-Diskussionen eingeworfen. Dabei handelt es sich hierbei um nicht weniger als einen unumgänglichen demokratischen Grundsatz.

Dieser geht mit Prinzipien einher, die Institutionen von innen stärken. Eines davon wäre die Rechenschaftspflicht als eine Art der internen Überprü-

fung. Wer wichtige Dokumente zur Einsicht offenlegt, beweist, dass die beschlossenen Veränderungen oder Neuheiten ordnungsgemäß vorstattengehen. Das kann als das bewusste Bewahren von Legitimität verstanden werden, was wiederum für breites Vertrauen in die Entscheidungsträger, also die Funktionärsriege, sorgt. Spinnt man den Faden weiter, bestätigt diese Gewissheit von Rechtmäßigkeit sogar den allgegenwärtig bekannten „Wählerwillen“ innerhalb der Kärntner Jägerschaft.

In der Praxis ist Transparenz durch die „simple“ Veröffentlichung rechtlicher Dokumente mit erfolgreicher Kommunikation nach innen vergleichbar. Drei Kanäle – das Mitteilungsblatt, die Homepage und die Kärntner JagdApp – halten Sie in aller Kürze oder im Detail ständig am Laufenden. Insgesamt sollte dieser fortlaufende Informationsfluss das Interesse der Jägerinnen und Jäger an Neuerungsprozessen, wie z.B.

dem Erlassen von Verordnungen, steigern. Alle Jägerinnen und Jäger – egal ob jung oder alt – sind dadurch am neuesten Stand, können Verordnungen selbstständig einsehen und fühlen sich vor allem dazu befähigt, eigenverantwortlich zu handeln.

Als Ergebnis davon kann man bei 14.000 rechtlich top informierten Jägerinnen und Jägern meiner Ansicht nach durchaus von einem eindrucksvollen Bild der Jägerschaft und damit von erfolgreicher Öffentlichkeitsarbeit sprechen.

Ab Seite 36 lesen Sie von einer neuen Prüfungsordnung, der überarbeiteten WÖRP-Verordnung, aktualisierten Formularen und neuverordneten Verkürzungen der Schonzeit von Fischotter, Eichelhäher und Elstern wie auch Aaskrähen. Lesen Sie genau – es sind schließlich 33 Seiten, die über die Weiterentwicklung der Jagd in Kärnten berichten.

Gloria Horn, BA MA



Am Hegeringleitertag war der Grüne Saal gut gefüllt.

Hegeringleitertag 2025

Knapp nach dem Jahreswechsel, am 11. Jänner 2025, trafen sich die Hegeringleiterinnen und Hegeringleiter Kärntens zum jährlichen Hegeringleitertag.

Dieses Jahr führte es die knapp 150 Anwesenden wieder in gewohnter Manier ins Schloss Mageregg, wo der Grüne Saal für die Versammlung kaum ausreichte. Mit Beginn um 9 Uhr konnten Landesjägermeister Dr. Walter Brunner und Verwaltungsdirektor Dr. Mario Deutschmann die angereisten Jägerinnen und Jäger wie auch zahlreiche Ehrengäste begrüßen. Auch Agrar- und Jagdreferent LHStv. Martin Gruber richtete seine Grußworte an die anwesende Jägerschaft und stellte ein erfolgreiches Jagdjahr 2025 in Ausblick.

Die Referenten des Tages wurden geladen, um Themen zu behandeln,

die vermehrter Aufmerksamkeit bedürfen und aktuelle Infos mit sich bringen. Als wichtiger Informationspunkt der Jagd wurde die Brucellose als Wildkrankheit bei Hoch- und Niederwild hervorgehoben. Mag. Gerald Mural, Wildbiologe der Kärntner Jägerschaft, widmete sein Referat dem aktuellen Fall von Hasenbrucellose aus Wolfsberg (siehe allgemeine Informationen zur Brucellose S. 22) und der ebenso schon aufgetretenen Hasenpest im Bezirk Klagenfurt.

Auf weitere Informationen zur Niederwildsituation in Kärnten wies Niederwildreferent Ing. Marjan Čik hin. Vor allem die positive Entwicklung, die u.a. auf die umgesetzten Maßnahmen im Völkermarkter Raum zurückzuführen sind.

Eric Leitner, neugewählter Referent

für Schwarzwild, erläuterte die immer noch brandgefährliche Situation rund um die Afrikanische Schweinepest (ASP). Ein Ausblick in das zukünftige Populationswachstum des Schwarzwildes und damit einhergehende Jagdstrategien ließen aufhören (mehr dazu auf S. 17).

Der Hauptvortrag von Dr. med. vet. Walter Glawischnig stellte wohl einen Höhepunkt dar. Er brachte die Ergebnisse und Erkenntnisse des langjährigen Fuchsbandwurmprojektes der Kärntner Jägerschaft in Zusammenarbeit mit dem AGES-Institut für Veterinärmedizinische Untersuchungen in Innsbruck zum Besten. Seit dem Jahr 2021 bestand dieses Forschungsprojekt zur Datenerhebung des Fuchsbandwurmes in Kärnten. Zum Beprobieren der Füchse schickten die Kärntner Jägerinnen und Jäger ihre erlegten Füchse an das AGES-



V.l.n.r.: LJM Dr. Walter Brunner, Ing. Marjan Cik, Mag. Gerald Muralt, Eric Leitner und Dr. med. vet. Walter Glawischnig

Institut nach Innsbruck. Die Auswertung und Analyse der Daten konnte nun drei Winter später dank ausreichender Datenerhebung geschehen (Fuchsbandwurmprojekt-Teil II S. 11). All jenen Jägerinnen und Jägern, welche die Füchse eingesendet und somit zur Studie beigetragen haben, gilt ein herzlicher Weidmannsdank für ihren Einsatz!

Beim Thema Rotwild wurde auf die momentan laufende Instandsetzung aller Maßnahmen hingewiesen, die ab Mai 2025 die reibungslose Abschussmeldung über das Jagdliche Informationssystem (JIS) garantieren sollen. Fragen diesbezüglich könnten erst dann beantwortet werden, wenn die technische Anpassung aller Systeme abgeschlossen ist. Lan-

desjägermeister Dr. Brunner sicherte den Hegeringleiterinnen und Hegeringleitern jegliche Unterstützung in der Umsetzung ihrer teils neuen Aufgaben zu.

Gute Stimmung und lockere Gespräche unter Hegeringleiterkolleginnen und -kollegen sind an diesem Tag in Mageregg entstanden. Bei der Verlosung mit Birgit Wascher und Dr. Mario Deutschmann konnten die Hegeringleiter kleine Sachpreise aus dem Shop der Kärntner Jägerschaft gewinnen. Zur Stärkung nach der intensiven Informationsveranstaltung und spannenden Diskussionen gab es zweierlei vom Wild, zubereitet vom Mageregger Wirt Wolfgang Senft.



Auch LHM Dr. Walter Brunner besuchte den Hegeringleitertag.

Das angebrochene Jahr hält besonders für die Hegeringleiterinnen und Hegeringleiter viele Neuerungen, Aufgaben und Herausforderungen bereit. Und doch ist es dank ihrer Leistung und Solidarität, dass die Kärntner Jägerschaft dem Jagdjahr 2025 positiv und gestärkt entgegenschaut.

Das Kärntner Fuchsprojekt - Teil II

In einem ersten Artikel, der in der letzten Ausgabe dieser Zeitschrift erschienen ist, wurden die Biologie und der Entwicklungskreislauf des Kleinen Fuchsbandwurms, der Trichinen und der Fuchsräude bereits vorgestellt. Nachfolgend werden die Ergebnisse des Projekts, sowie das Vorkommen und die Verbreitung der untersuchten Erreger in der Kärntner Fuchspopulation dargestellt und diskutiert.

Einsendungen und Untersuchungsmethoden

Im Zeitraum Dezember 2021 bis Februar 2024 gelangten insgesamt 441 Tierkörper von Füchsen (in vier Fällen nur der Dünndarm) an das AGES-Institut für Veterinärmedizinische Untersuchungen Innsbruck zur Probenentnahme und Untersuchung. Grundlage für die Einsendung der Füchse aus den einzelnen Kärntner Verwaltungsbezirken war ein statistischer Probenplan berechnet aus den Abschusszahlen der letzten Jahre. Jeder einzelne Fuchs war mit einem Anhänger versehen, auf welchem sich relevante Informationen für die Datenauswertung befanden (u.a. Jagdgebietsnummer, Herkunftsgemeinde und Bezirk). Im Labor wurden Gewicht, Geschlecht, Alter (juvenil = max. ein Jahr alt oder adult = älter als ein Jahr) sowie der Erhaltungszustand jedes Tierkörpers erhoben. Nach der Datenerfassung wurde jedem Fuchs der Dünndarm entnommen und dieser für mindestens zwei Wochen bei -80°C tiefgeköhlt. Durch diese Behandlung werden die infektiösen Eier etwaig vorhandener Bandwürmer abgetötet. Nach der Gefrierbehandlung wurden die Fuchsdärme aufgetaut und mittels „Sedimentation und Zähltechnik“ parasitologisch untersucht. Zur Untersuchung auf Trichinen wurde jedem Fuchs Muskulatur aus bei-

den Vorderläufen entnommen und diese mittels „Verdaumethode“ auf das Vorhandensein von Trichinen untersucht. Wurden bei einem Fuchs mikroskopisch Trichinenlarven nachgewiesen, wurde anschließend die Trichinenart molekularbiologisch bestimmt.

Die Feststellung einer etwaig vorliegenden Fuchsräude-Infektion erfolgte durch äußerliche Untersuchung der Tierkörper, sofern diese nicht abgebalgt waren.

Ergebnisse

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sind die Prozentzahlen im folgenden Text gerundet.

Der Kleine Fuchsbandwurm (*Echinococcus multilocularis*)

Aufgrund von Schussverletzungen im Bauchraum und der dadurch entstandenen Zerstörung von Darmteilen konnte nur bei 411 der 445 eingesandten Füchse eine Untersuchung auf den Kleinen Fuchsbandwurm durchgeführt werden.

Von den insgesamt 411 untersuchten Füchsen waren 76 Tiere (19 %) mit dem Kleinen Fuchsbandwurm infiziert.

mit dem Kleinen Fuchsbandwurm infiziert.

In den einzelnen Kärntner Bezirken schwankten die Befallsraten erheblich – die Schwerpunkte im Vorkommen des Fuchsbandwurms lagen in den Bezirken Wolfsberg (40 %) und Feldkirchen (36 %), der geringste Nachweis wurde bei Füchsen aus den Bezirken Klagenfurt Land (7 %) und Völkermarkt (9 %) festgestellt. Rüden waren mit einem Anteil von 20 % häufiger infiziert als Fehen (16 %). Im Gegensatz zu adulten Füchsen (15 %) war der Parasit bei 21 % der juvenilen Füchse nachweisbar.

Trichinen

Eine Untersuchung auf Trichinen war bei 441 Füchsen möglich. Bei fünf Füchsen (1 %) wurde ein Befall mit Trichinenlarven festgestellt. Zwei der Füchse stammten aus dem Bezirk St. Veit an der Glan und jeweils einer aus den Bezirken Hermagor, Villach und Feldkirchen. Bei vier der fünf positiven Füchse wurde ein Befall mit der Species *Trichinella britovi* nachgewiesen. Ein Fuchs war mit der Species *Trichinella spiralis* infiziert.

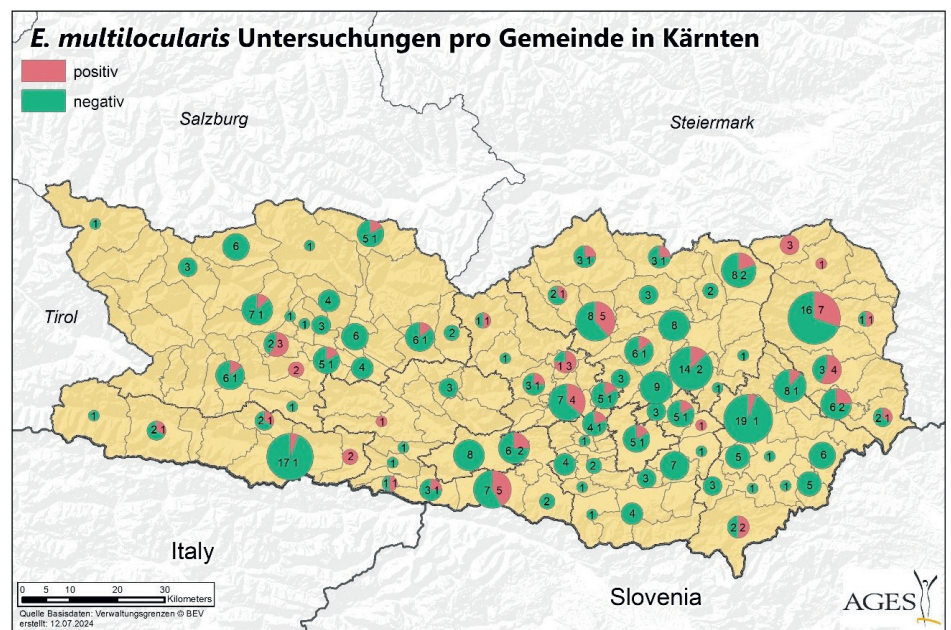


Abb. 1: Anzahl der untersuchten positiven und negativen Füchse je Gemeinde.

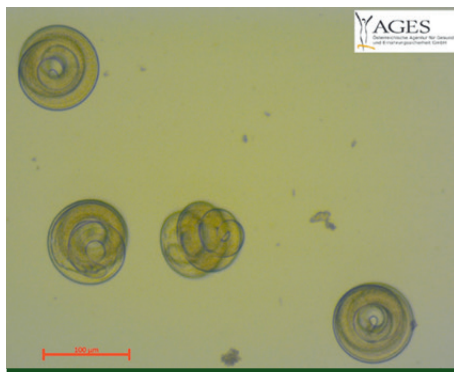


Abb. 2: Spiralförmig eingerollte Trichinenlarven (*Trichinella britovi*) aus der Muskelprobe eines untersuchten Fuchses in der mikroskopischen Betrachtung.



Abb. 3: Zwei Exemplare des Kleinen Fuchsbandwurms (*Echinococcus multilocularis*) in der mikroskopischen Betrachtung; deutlich erkennbar der Kopf mit den kreisrunden Saugnäpfen und die infektiösen Eier im letzten Bandwurmglied.



Abb. 4: Hochgradige Fuchsräude; Tierkörper mit schuppig-borkigen Auflagerungen auf der haarlosen, entzündeten Haut und mit haarloser Rute.

Räude

Von 445 Füchsen konnten 322 Füchse beurteilt werden (123 Füchse waren abgebalgt bzw. es lag kein Fuchskern vor). 291 Füchse waren negativ, 31 Füchse (10 %) wiesen Zeichen eines Räudebefalls auf.

Diskussion

Bei 19 % der Kärntner Füchse wurde ein Befall mit dem Kleinen Fuchsbandwurm nachgewiesen. Dieser Prozentwert liegt etwa gleich hoch

wie das Ergebnis einer analogen Studie, die in den letzten Jahren bei Füchsen im Bundesland Salzburg (16 %) erhoben wurde, unterscheidet sich jedoch deutlich zur hohen Befallsrate bei Füchsen in den westlichen Bundesländern Tirol (33 %) und Vorarlberg (45 %).

Interessant sind die unterschiedlichen Befallsraten in den einzelnen Kärntner Bezirken. Unklar ist, inwieweit hier topographische Gegebenheiten (u.a. Gebirge versus Hügellandschaft)

Bezirk	Anzahl beprobte Füchse	Anzahl positive Füchse	Anteil positiv [%]
Feldkirchen	28	10	35,7
Hermagor	27	5	18,5
Klagenfurt	16	2	12,5
Klagenfurt Land	31	2	6,5
Spittal / Drau	75	10	13,3
St. Veit / Glan	85	13	15,3
Villach	10	1	10,0
Villach Land	32	9	28,1
Völkermarkt	57	5	8,8
Wolfsberg	47	19	40,4
keine Angabe	3	0	
Gesamt	411	76	18,5

Tab. 1: Anteil der *Echinococcus multilocularis*-positiven Füchse pro Bezirk in Prozent.

Bezirk	Anzahl beprobte Füchse	Anzahl positive Füchse	Anteil positiv [%]
Feldkirchen	29	1	3,5
Hermagor	28	1	3,6
Klagenfurt	19	0	0,0
Klagenfurt Land	36	0	0,0
Spittal / Drau	84	0	0,0
St. Veit / Glan	85	2	2,4
Villach	10	1	10,0
Villach Land	36	0	0,0
Völkermarkt	61	0	0,0
Wolfsberg	50	0	0,0
keine Angabe	3	0	
Gesamt	441	5	1,1

Tab. 2: Anteil der Trichinen-positiven Füchse pro Bezirk in Prozent.



wichtige Einflussfaktoren für die Zwischenwirte (Mäuse) darstellen. Gleichfalls unklar ist die Diskrepanz der Ergebnisse der vorliegenden Studie zu den Ergebnissen von zwei bereits vor Jahrzehnten durchgeführten Untersuchungen, bei denen der Parasit in einer Stichprobe von etwa 1.000 untersuchten Kärntner Füchsen nur ganz vereinzelt nachgewiesen wurde. Untersuchungen deuten darauf hin, dass durch die Tollwuttilgung der Rotfuchs in den Alpenländern heute drei- bis viermal so häufig vorkommt wie noch vor einigen Jahrzehnten. Zusätzlich unterliegen Studien, wie die vorliegende, verschiedenen Faktoren, wie jahreszeitlichen Schwankungen, klimatischen Einflüssen und insbesondere auch der unterschiedlichen jährlichen Populationsentwicklung der Nagetiere (Zwischenwirte).

Die durch den Kleinen Fuchsbandwurm beim Menschen verursachte Krankheit (Alveoläre Echinokokkose) ist die gefährlichste parasitär bedingte Zoonose Mitteleuropas. In Österreich werden die meisten humanen Erkrankungsfälle, bezogen auf die Einwohnerzahl, in den Bundesländern Vorarlberg und Tirol registriert. In diesen Bundesländern finden sich auch in der Fuchspopulation die höchsten Befallsraten mit dem Parasiten. Insofern zeigt sich eine deutliche Korrelation zwischen dem Vorkommen des Parasiten bei Füchsen und der Anzahl der menschlichen Erkrankungsfälle. Im Bundesland Kärnten werden selten Fälle einer Alveolären Echinokokkose bei Menschen festgestellt. Unklar bleibt jedoch die zukünftige Entwicklung, da bei der langen Inkubationszeit (Zeit von der Ansteckung bis zum Auftreten erster Krankheitssymptome) nicht abschätzbar ist, inwieweit die hohe Befallsrate (insbesondere in einzelnen Kärntner Bezirken) zu einer Zunahme humaner Erkrankungsfälle führen könnte.

Für den Befall mit Trichinen ergab die vorliegende Studie ein Vorkommen von 1 %. Dies deckt sich mit den Ergebnissen einer früheren Studie bei Kärntner Füchsen – auch hier waren

1 % der untersuchten Füchse mit Trichinen infiziert. Somit hat sich die Trichinenbefallsrate in der Kärntner Fuchspopulation in den letzten Jahrzehnten nicht verändert. Analoge Ergebnisse wurden auch in der Salzburger (1 %) und Tiroler (1 %) Fuchspopulation festgestellt. Im Gegensatz dazu ergab eine Studie in Vorarlberg mit 6 % Trichinen-positiver Füchse die höchste Befallsrate in einem österreichischen Bundesland.

Bei vier Trichinen-positiven Kärntner Füchsen wurde eine Infektion mit der Spezies *Trichinella britovi* festgestellt. Diese Trichinenart kommt bei Wildtieren in Mitteleuropa am häufigsten vor und wurde bis dato in Österreich bei allen infizierten Füchsen nachgewiesen. Mit dem Nachweis von *Trichinella spiralis* bei einem Fuchs aus dem Bezirk Villach ist nun erstmalig auch das Vorkommen dieser Trichinenspezies in Österreich bestätigt. Dies ist insofern von Bedeutung, da *Trichinella spiralis* bei infizierten Menschen die schwersten Krankheitssymptome verursacht.

Die Fuchsräude ist eine der häufigsten Todesursachen bei Füchsen. Fast jeder zehnte Kärntner Fuchs war mit Räude infiziert. Bei der Räude besteht oft ein zyklischer Zusammenhang mit der Population. Je größer die Population, desto häufiger findet ein Kontakt zwischen Füchsen statt und umso leichter können Räudemilben übertragen werden. Wird ein kritischer Populationswert überschritten, kommt es meist zu einem seuchenhaften Ausbruch der Krankheit, was zu einer massiven Reduktion der Population führt und in weiterer Folge wieder zu einem Rückgang der Erkrankungsrate.

Präventionsempfehlungen

Menschen können sich mit dem Fuchsbandwurm infizieren, eine Infektion erfolgt durch Aufnahme von Wurmeiern über den Mund. Bis dato sind immer noch zahlreiche Fragen der Ansteckung unklar, da die Erkrankung beim Menschen erst 10-15 Jahre nach der Infektion zu ersten Er-

krankungssymptomen führt. Daher wird Jägerinnen und Jägern grundsätzlich empfohlen:

- ❶ Erlegte/tote Füchse nur mit Plastikhandschuhen anfassen; Tiere in Plastiksäcken transportieren
- ❷ Tiere zur Reduktion der Staubentwicklung vor dem Abbalgen nass machen und eine Mundschutzmaske tragen
- ❸ Hunde, die Mäuse fressen, regelmäßig entwurmen; Bauhunde und Hunde, die sich in Kot wälzen, regelmäßig abdschen
- ❹ Vorsicht beim Umgang mit Fuchslösung; Aufnahme in einem umgestülpten Plastiksack und Entsorgung über den Hausmüll

Eine Infektion mit Trichinen erfolgt durch die Aufnahme von trichinenhaltigem Fleisch. Wichtigste Präventionsmaßnahme ist daher die korrekte Untersuchung aller Wildtiere, die Träger von Trichinen sein können (Wildschwein, Dachs) und deren Fleisch für den menschlichen Verzehr bestimmt ist.

Die oben angeführten Maßnahmen im direkten Umgang mit Füchsen schützen den Menschen auch vor einer Infektion bei rädigen Füchsen (Pseudokrätze). Zeigt ein Hund starken Juckreiz nach direktem oder indirektem Fuchskontakt, sollte er einem Tierarzt vorgestellt werden.

Danksagung

Die vorliegende Studie hätte ohne die tatkräftige Unterstützung der Kärntner Jägerschaft nicht durchgeführt werden können. Ein besonderer Dank ergeht an alle beteiligten Personen, die zum organisatorischen Gelingen dieser Studie beigetragen haben und insbesondere an jede einzelne Fuchsjägerin und jeden einzelnen Fuchsjäger, die ihr erlegtes Raubwild für die Untersuchungen zur Verfügung gestellt haben.

Agnes Kuffer-Rosewick & Walter Glawischnig
Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Innsbruck, AGES



Goldschakal

Goldschakal & Fuchs: Gemeinsamkeiten, Unterschiede und Konkurrenzverhältnis

In den letzten Jahren hat die Präsenz des Goldschakals in Kärnten sehr stark zugenommen und man muss sich die Frage stellen, wie sich dessen Vorkommen auf die lokalen Fuchspopulationen auswirken wird.

Goldschakal (*Canis aureus*) und Rotfuchs (*Vulpes vulpes*) sind zwei mittelgroße Beutegreifer, die in unseren Breiten ähnliche Lebensräume teilen. Trotz ihrer biologischen Unterschiede weisen sie zahlreiche ökologische Gemeinsamkeiten auf, die jedoch auch zu Konkurrenzsituationen führen können. Der Goldschakal gehört zur Gattung *Canis* und ist eng mit anderen Schakalen sowie dem Wolf verwandt. Ursprünglich in Süd- und Südosteuropa, Asien und Nordafrika verbreitet, hat der Goldschakal in den letzten Jahrzehnten sein Verbreitungsgebiet nach Mitteleuropa ausgeweitet. Der Rotfuchs gehört zur Gattung

Vulpes und ist der am weitesten verbreitete Wildhund weltweit. Er ist sowohl in urbanen als auch in ländlichen Lebensräumen zu finden.

Der Goldschakal ist mit 10–15 kg und einer Schulterhöhe von 40–50 cm größer und kräftiger gebaut als der Rotfuchs, der 6–10 kg wiegt und eine Schulterhöhe von 35–40 cm hat. Im Vergleich wirken Goldschakale robuster, mit längeren Beinen und einer eher wolfsähnlichen Statur. Der Rotfuchs hat einen schlankeren Körperbau und eine charakteristisch lange, buschige Lunte. Goldschakale haben ein gelblich-graues bis rötlich-braunes Fell, das sich je nach Region leicht unterscheidet. Der Rotfuchs ist meist rotbraun mit weißer Kehle und Brust, wobei die Fellfärbung ebenfalls etwas variieren kann.

Lebensraum und Nahrung

Beide Arten sind sehr anpassungsfähig und bewohnen Wälder, offene

Landschaften, Grasländer und zunehmend auch urbane Gebiete. Beide sind opportunistische Allesfresser. Sie ernähren sich von kleinen Säugetieren, Vögeln, Reptilien, Insekten, Früchten und Aas. Der Goldschakal ist jedoch stärker auf größere Beutetiere wie Hasen oder auch Rehe und Jungtiere von Huftieren spezialisiert, während der Rotfuchs häufiger Mäuse und kleinere Beutetiere jagt.

Fortpflanzung und Sozialverhalten

Goldschakale leben oft in Paaren oder kleinen Familiengruppen und zeigen ein stark ausgeprägtes territoriales Verhalten. Der Rotfuchs ist meist ein Einzelgänger, der sein Revier allein verteidigt und nur zur Fortpflanzungszeit in Paaren angetroffen werden kann.

Beide Arten haben ähnliche Fortpflanzungsstrategien mit Würfen von 2–7 Jungtieren pro Jahr. Die Ranzzeit liegt im Winter und die



Rotfuchs

Jungtiere werden im Frühjahr gewölft.

Konkurrenzverhältnis

Goldschakal und Rotfuchs, die sich oft ähnliche Nischen teilen, stehen in einem potenziellen Konkurrenzverhältnis.

In Gebieten, in denen sich die Lebensräume überlappen, konkurrieren beide Arten um Nahrung und Deckung. Aufgrund seiner Größe und Stärke hat der Goldschakal oft einen Vorteil gegenüber dem Rotfuchs und kann diesen aus bestimmten Gebieten verdrängen. Beobachtungen aus Regionen wie z.B. Ungarn zeigen, dass der Goldschakal den Rotfuchs durch aggressives Verhalten und direkte Konflikte lokal aus bestimmten Revieren vertreiben kann.

In Gebieten mit reichlich Nahrung und heterogenen Lebensräumen können beide Arten aber auch koexistieren, da der Rotfuchs auf kleinere Beute spezialisiert ist und auch Aas von Schakalen nutzt.

Ausblick

Goldschakal und Rotfuchs teilen sich zahlreiche ökologische Gemeinsam-

keiten, von ihrer Anpassungsfähigkeit bis hin zu ihrer opportunistischen Ernährungsweise. Die Unterschiede in Größe, Sozialstruktur und Beutespektrum bedingen jedoch ein asymmetrisches Konkurrenzverhältnis, bei dem der Goldschakal oft dominanter ist. Dennoch ermöglichen variierende Lebensraumstrukturen und unterschiedliche Spezialisierungen eine gewisse Koexistenz.

Mit der weiteren Ausbreitung des Goldschakals bleibt abzuwarten, wie sich das Gleichgewicht zwischen diesen beiden Arten in Zukunft entwickeln wird.

Monitoring

Goldschakale werden in Kärnten seit dem Jahr 2022 bejagt. Um dies weiter aufrecht zu erhalten, benötigt das Amt der Kärntner Landesregierung zusätzlich zu den Abschussdaten auch Informationen zur Verbreitung des Goldschakals in Kärnten. Aus diesem Grund wird gebeten, Nachweise, Sichtungen und ähnliche Meldungen über die Homepage der Kärntner Jägerschaft unter dem Menüpunkt Meldungen – Wildtierarten – einzugeben.

Im Hinblick auf das Goldschakalmonitoring kooperiert die Kärntner Jägerschaft auch mit der steirischen Jägerschaft. Es besteht zukünftig für alle Jägerinnen und Jäger die Möglichkeit, erlegte Goldschakale genetisch beproben zu lassen. Dazu ist es notwendig, den vorderen Teil der Zunge abzuschärfen (wenige cm sind ausreichend) und für die genetische Beprobung einzuschicken. Bitte den Zungenteil in der Bezirksgeschäftsstelle abgeben und gerne mit mir telefonischen Kontakt aufnehmen, Tel: 0664 831 88 57. Die Kosten für die Beprobung werden selbstverständlich von der Kärntner Jägerschaft übernommen, die Einsender erhalten natürlich ebenfalls das genetische Ergebnis. Füllen Sie dazu bitte das in den Bezirksgeschäftsstellen aufliegende Formular aus. Es soll damit abgeklärt werden, aus welchen Regionen der Goldschakal bei uns zuwandert und es werden damit genetische Grundlagen gewonnen.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Mag. Gerald Muralt
Wildbiologe der Kärntner
Jägerschaft



Die Wildkatze in Kärnten

Nach dem letzten Bericht zur Wildkatze im „Der Kärntner Jäger“ sind weitere Wildkatzenmeldungen eingegangen.

Herausstechend war dabei eine Meldung aus dem Jagdbezirk Klagenfurt. Auf dem Foto oben ist eine adulte Wildkatze und etwas dahinter, ein zweites, deutlich kleineres, Individuum zu sehen. Betrachtet man die letzten Jahre, handelt es sich dabei wohl um den einzigen definitiven Re-

produktionsnachweis für Wildkatzen in Kärnten.

Da mittlerweile die Nachweise zur Wildkatze in ganz Österreich zunehmen, hat FELIS (Verein zur Förderung der Wildkatze in Österreich) eine Initiative gestartet, um mehr über die Verbreitung der Wildkatze in Österreich zu erfahren. Dazu wurde eine Umfrage gestartet, an der Sie bei Interesse über den QR-Code teilnehmen können. Die Intention der Umfrage von FELIS ist es, dank der

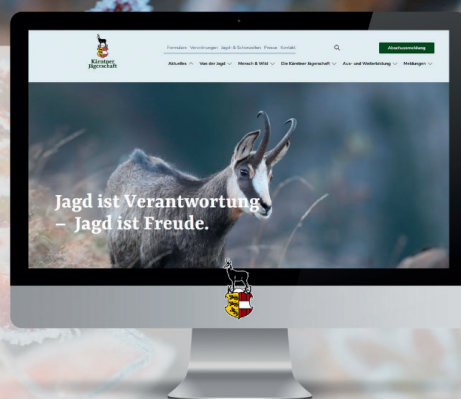
gewonnenen Ergebnisse mehr für den Schutz der Wildkatze in Österreich unternehmen zu können.



Mag. Gerald Muralt
Wildbiologe der Kärntner
Jägerschaft

Melden Sie Ihre Sichtungen auf
www.kaerntner-jaegerschaft.at

Hunderisse
Wildtierarten
Wolfsvergrämung



Schwarzwild: Situation in Kärnten!

Nur über wenige Wildarten gibt es so kontroverse Diskussionen wie über das Schwarzwild. Die einen sehen es als jagdliche und kulinarische Bereicherung, andere als eine Wildart, deren Bestand man mit allen Mitteln so klein wie möglich halten muss (hier und da ist sogar vom Ausrotten die Rede). Beide Standpunkte sind verständlich und fußen auf nachvollziehbaren Argumenten.

Schwarzwild gehört zu den intelligentesten Wildarten, die es in unserem Bundesland gibt. Ihre Intelligenz ist vergleichbar mit der von Primaten, übertrifft die Intelligenz von Hunden und Katzen und ist vergleichbar mit der Intelligenz eines dreijährigen Kindes! Gerade diese Intelligenz und die Fähigkeit sich auf neue Situationen sehr schnell einzustellen, machen sie für die Landwirtschaft oft zu einem massiven Problem. Nur wenige Feldfrüchte sind vor ihnen sicher. Egal ob Mais, Getreide, Kartoffeln, Kürbis, Hirse etc., aber auch Grünflächen und in letzter Zeit immer öfter höhere Lagen und Almflächen (sehr zum Schaden unserer Raufoßhühner) werden von den Schwarzkitteln heimgesucht. Meistens sind die Schäden schwerwiegend. Ärger bei den Landwirten und oft genug finanzielle Schäden bei der Jägerschaft sind die Folgen.

Aber betrachten wir die Situation des Schwarzwildes in Kärnten nüchtern.

In Abb. 1 sehen wir die Entwicklung der Abschusszahlen seit dem Jahr 1972 mit 25 Stück bis zum Jahr 2024 mit 637 Stück. Spitzenjahr war 2021 mit 824 Stück. Wie Sie auf dem Diagramm erkennen können, steigt die Strecke kontinuierlich. Die meisten Wildschweine werden in St. Veit (278 Stück), gefolgt von Völker-

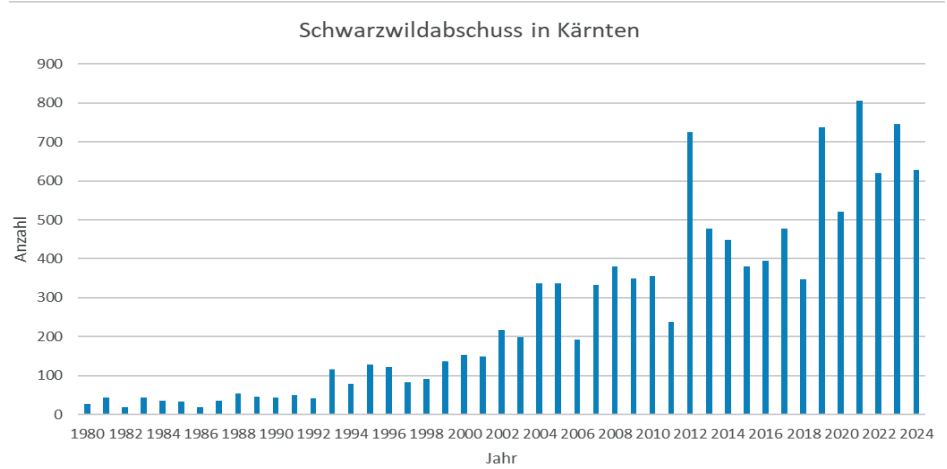


Abb. 1

markt (112 Stück) und Klagenfurt (66 Stück) erlegt. Besonders erwähnenswert ist es, dass im Bezirk Spittal im Jahre 2016 nur 10 Stück erlegt wurden, nun aber schon 53 Stück auf die Strecke kamen. Eine Steigerung von etwas über 500% in nur 8 Jahren.

Das Geschlechterverhältnis der erlegten Wildschweine ist ziemlich ausgeglichen. Es betrug im Jahr 2024 genau 338 Keiler zu 290 Bachen (Stand 10.12.2024)! Ziemlich genau so verhält es sich auch in den vorangegangenen Jahren.

Ausreißer in der Strecke nach oben und unten können mit Mastjahren auf der einen Seite, sowie mit strengeren Wintern auf der anderen Seite erklärt werden. Es ist anzumerken, dass wir als größtes Regulativ in der Wildschweinpopulation schneereiche Winter und nasse Frühjahre haben. Danach kommt erst der Jagddruck. Ein Einfluss des Wolfes auf die Wildschweinpopulation ist in unserem Bundesland noch nicht feststellbar. Seuchen spielen bei uns noch keine Rolle, aber dazu komme ich noch. Schneereiche Winter mit tiefen Temperaturen werden aber auch bei uns immer seltener. Da spielt die Klimaerwärmung den Wildschweinen in die Karten.

Schwarzwilderlegungen in Kärnten

Jahr	Keiler	Bachen	Fallwild
2024	338	290	628
2023	408	338	746
2022	345	274	619
2021	448	365	813
2020	325	195	520
2019	414	323	737
2018	197	151	348
2017	260	217	477
2016	213	181	394
2015	214	174	388
2014	221	227	448
2013	242	234	476
2012	376	349	725
2011	137	101	238

Abb. 2

In Abb. 3 sehen Sie die Wildschwein-entnahme in den jeweiligen Hegeringen im Jahr 2011 inklusive der Anzahl der erlegten Tiere.

In Abb. 4 sehen Sie die Entwicklung im Jahr 2023. Es ist unschwer zu erkennen, dass sich das Schwarzwild immer neue Lebensräume erobert. Nun kann man im gesamten Landes-

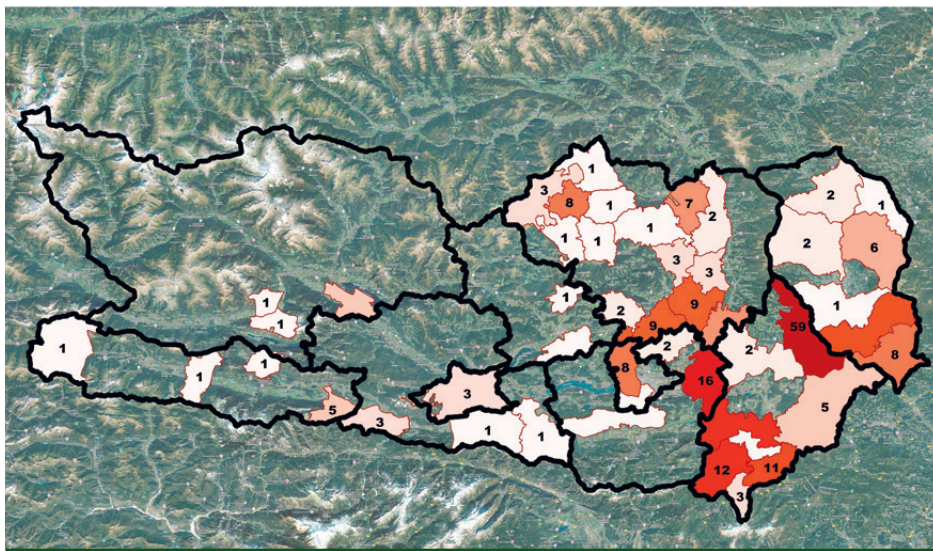


Abb. 3: Schwarzwildentnahme 2011

Stand: 16.12.2024

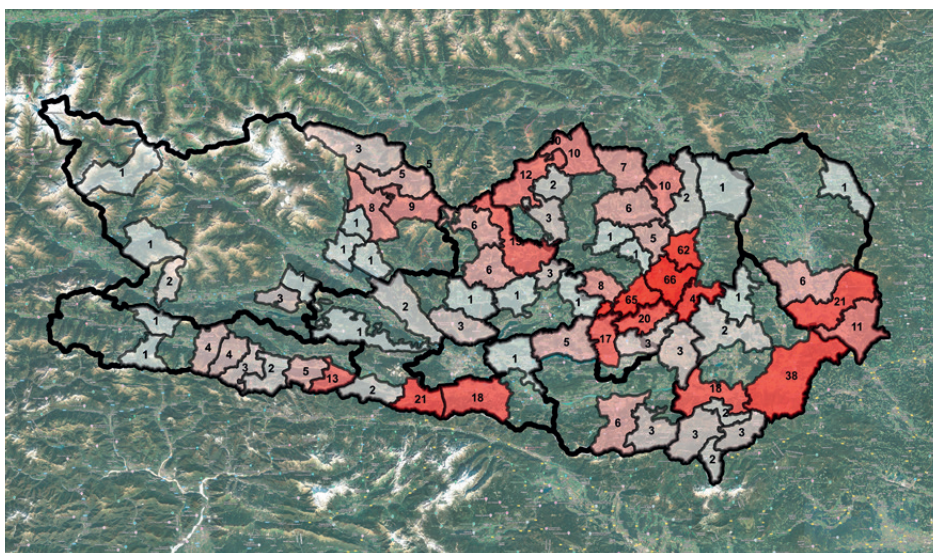


Abb. 4: Schwarzwildentnahme 2023

Stand: 16.12.2024

kamera sehr effektive „Werkzeuge“ zur Schwarzwildreduktion in die Hände bekommen.

Bleiben wir gleich bei Nachtsichtgeräten und Wärmebildkameras: Es wurden in den letzten Jahren rund 2.000 Jägerinnen und Jäger im Umgang mit diesen Techniken geschult. Diese Schulung umfasst einen rechtlichen Teil, einen praktischen Teil, und einen Teil, in dem man diese Geräte anschaulich erklärt bekommt und sie auch vor Ort testen kann. Es ist bemerkenswert, dass Kärnten eines der ersten Bundesländer war, das mit dieser Technik das Schwarzwild bejagen konnte. Es ist aber auch erstaunlich, dass sich das Schwarzwild auf diese Art der Bejagung einzustellen beginnt. Laut im Wald anwechselnde Rotten sind eine Seltenheit geworden. Freiflächen werden so gut es geht gemieden und wenn es sich nicht vermeiden lässt, werden sie so schnell es geht überwunden (überfallen).

Dass wir in Kärnten so früh zu dieser Technik greifen konnten, ist der sehr guten Zusammenarbeit zwischen der Jägerschaft und der Landespolitik zu verdanken. Man hat erkannt, dass uns mehrere große Probleme

gebiet Wildschweine in Anblick bekommen.

Auf der anderen Seite haben die Jägerinnen und Jäger in Kärnten durch Nachtsichtgeräte und Wärmebild-

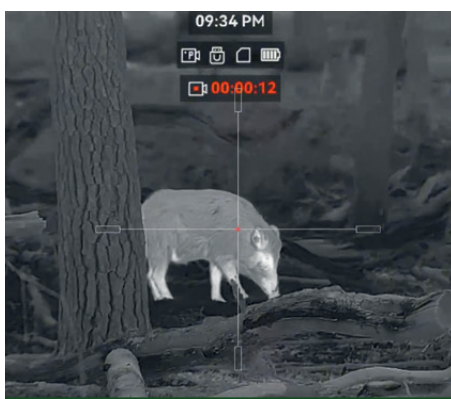


Abb. 5: Anblick eines Wildschweins durch eine Wärmebildkamera.

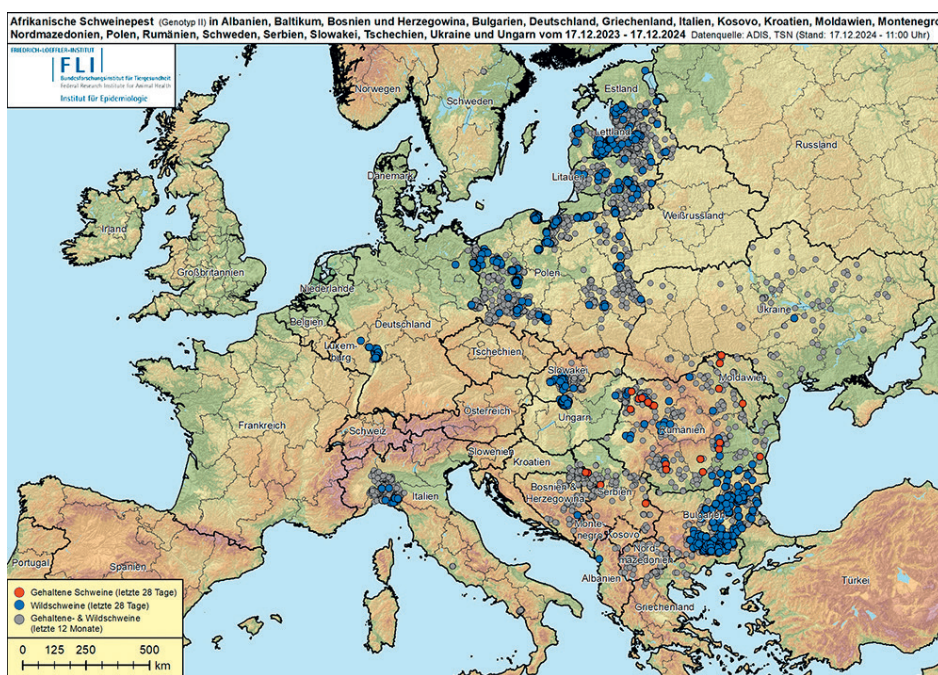


Abb. 6

möglicherweise schon bald beschäftigen werden:

Afrikanische Schweinepest (ASP)

Diese Viruserkrankung ist für den Menschen ungefährlich, aber für das Wild- und Hausschwein hochansteckend und führt fast immer zum Verenden. Diese Krankheit nahm ihren Anfang in Afrika, kam dann über Sardinien in die Baltischen Staaten. Nunmehr sind von den 27 Ländern in der Europäischen Union schon 18 mit dem Problem der ASP konfrontiert.

In unseren Nachbarländern Ungarn, Slowakei, Deutschland, Tschechien und Italien wütet bereits diese Seuche. Daher die **DRINGENDE BITTE** an alle: Nehmen Sie aus diesen Ländern auf keinen Fall Schweinefleischprodukte (egal ob Hausschwein oder Wildschwein) mit nach Hause. Unter Umständen überlebt das Virus mehrere Jahre (Rohschinken, Rohwurst, Blut) und bleibt hochinfektiös. Man kann sich den Aufschrei der Bevölkerung vorstellen, wenn ein „Trophäenjäger“ die Schweinepest nach Österreich einschleppt. Für negative Schlagzeilen und Diskussionen ist dann gesorgt! Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist, dass es Tschechien als einziges Land geschafft hat, die ASP für ein paar Jahre einzudämmen, aber leider nicht dauerhaft. Vor wenigen Wochen sind erneut Fälle dieser Krankheit aufgetaucht. Es ist sehr leicht diese Krankheit in ein Land einzuschleppen, aber fast unmöglich sie wieder auszurotten. Seit dem 15. Dezember 2019 gibt es in Österreich die ASP Revisions- und Frühwarnverordnung. **Daher gilt, dass jede Art von Fallwild bei Wildschweinen unbedingt zu melden ist.** Egal ob es Fallwild von einem Verkehrsunfall oder sonst verendet aufgefundenes Schwarzwild ist. Gehen Sie nicht in die Nähe des Kadavers, rufen Sie unverzüglich den Amtstierarzt (es kann natürlich auch Ihr persönlich bekannter Tierarzt

sein) an, erklären Sie ihm die Lage und geben Sie ihm eine Positionsbeschreibung. Die Behörde wird dann alles Weitere unverzüglich in die Wege leiten.

Brucellose

In den letzten Wochen ist bekannt geworden, dass ein erlegter Wildhase im Bezirk Wolfsberg an Brucellose erkrankt war. Diese bakterielle Infektionskrankheit kann auch in seltenen Fällen von Schwarzwild auf Menschen übertragen werden. Auch in diesem Fall gilt, dass Auffälligkeiten (abgemagerte Stücke, Schwäche, Lethargie, Abszesse im Bereich der inneren Organe und Lymphknoten) bei erlegtem oder verendet gefundenem Schwarzwild sofort zu melden sind!

Aujeszkysche Krankheit (Pseudowut)

Diese Viruserkrankung wird von Wildschweinen auf Hunde und Katzen übertragen. Daher ist darauf zu achten, dass in Gebieten, wo dieses Virus in der Wildschweinpopulation

vorhanden ist, Hunde den Wildschweinen nicht zu nahe kommen! Besonders Wildbret und Innereien vom Schwarzwild sollten für unsere Jagdhunde tabu sein! Ist eine Ansteckung erfolgt, verläuft der Krankheitsverlauf immer tödlich. Im Jahr 2024 kamen im Burgenland so zwei Jagdhunde ums Leben.

Der Schwarzwildausschuss ist sich dieser Bedrohungen bewusst und es wird versucht, bei der anstehenden Novelle zum Jagdgesetz ein paar Änderungen zu bewirken.

Diese sind folgende:

- ❶ Mobile Ansitzeinrichtungen auf PKW-Anhängern sollten erlaubt werden (Abb. 7).
- ❷ Zulassen von Ansitzeinrichtungen aus Aluminium oder Eisen (Ansitzleitern; Abb. 8).
- ❸ Möglichkeit zur Errichtung von Ansitzeinrichtungen, die nicht im Verband von Bäumen stehen (Landschaftsschutzgesetz §5; Abb. 9).

Diese Neuerungen würden die Wildschweinbejagung flexibler, effektiver und auch sicherer machen. Wir soll-



Abb. 7



Abb. 8



Abb. 9

ten uns im Klaren sein, dass besonders die ASP nach aller Wahrscheinlichkeit unser Bundesland nicht verschonen wird. Ein so niedrig wie nur möglicher Wildbestand an Schwarzwild wäre daher absolut unerlässlich, um das Eindämmen der Tierseuche zu ermöglichen. Das haben andere Länder auch schon erkannt. Es gibt „Kopfprämien“ auf Schwarzwild in einigen unserer Nachbarländer (z.B. in Teilen von Bayern pro erlegtem Stück [100 Euro] und auch schon im Burgenland [50 Euro]!

Diese Wünsche wurden der Landesregierung übermittelt und sobald es dazu Neuigkeiten gibt, werden die Kärntner Jäger schnellstmöglich informiert.

Noch ein paar Worte zur KIRRung von Schwarzwild. Laut KIRRverordnung ist es in rotwildfreien Gebieten erlaubt, pro angefangenen 100 ha eine SchwarzwildkIRRung zu betreiben. Dabei darf pro Tag nicht mehr als 1 kg KIRRgut (Mais, Getreide, Kartoffeln, Erbsen, Eicheln und Buch-

eckern) ausgebracht werden. Es darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 1 kg vorliegen.

Eine KIRRung kann, wenn sie professionell betrieben wird (und auch professionell bejagt wird), Sinn machen. Man kann Keiler von Bachen unterscheiden (es sollten, wenn möglich, nichtführende Bachen oder Frischlinge erlegt werden). Ein „hartes“ Eingreifen in der Jugendklasse wäre das Mittel der Wahl. Mit der Wärmebildtechnik und der Restlichttechnik ist es nun möglich Wildschweine in der Nacht fast immer anzusprechen und auch weidgerecht zu erlegen. Anschweißen von dahinterstehendem Wild kann man ausschließen. Was aber nicht zielführend und somit zu verurteilen ist, sind KIRRungen die als Fütterungen betrieben werden. Wer füttert, muss schießen! KIRRungen als Hobby sind abzulehnen! Bei einer natürlichen (ohne KIRRung) Reproduktionsrate von ca. 300 % kann es bei falschem Einsatz von KIRRgut zu einer viel höheren Reproduktions-

rate kommen. Das ist mit Hinblick auf die möglichen Schäden in der Landwirtschaft und der Gefahren der ASP nicht zu verantworten.

Dennoch dürfen wir nicht vergessen, dass Schwarzwild eine Wildart ist, die unsere jagdlichen Fähigkeiten fordert, ein wichtiger Teil des Ökosystems ist und somit unseren Respekt verdient. Als sehr soziales und überaus intelligentes Lebewesen hat es das Wildschwein nicht verdient, als Schädling behandelt und bejagt zu werden!

Eric Leitner
Schwarzwildreferent



Eric Leitner,
Schwarzwildreferent
der Kärntner
Jägerschaft
seit 2024

Reviergestaltung und Naturschutz

Jetzt in der Mitte des Hochwinters sind unsere Reviere normalerweise unter einer dichten Schnee- und Eisschicht in der Ruhephase. Aber genau jetzt beginnen unter dem Eispanzer auch schon die Vorbereitungen für das neue Vegetationsjahr im Revier und Neuerungen im Referat.

Mit Ablauf 2024 hat Ing. Josef Schnabl nach 25 Jahren Arbeit das Referat Reviergestaltung und Naturschutz an mich übergeben. Ich bin seit meiner Kindheit mit meinem Großvater und Vater in unterschiedlichsten Revieren unterwegs gewesen und habe somit die Jagd, Ökologie und die unterschiedlichsten Anforderungen/Besonderheiten der Jagd von Grund auf kennengelernt. Zusätzlich habe ich die neuen Anforderungen/Aufgaben an die Jägerschaft als Mitglied des Ausschusses für Social Media & Öffentlichkeitsarbeit kennengelernt. Mein beruflicher Werdegang mit der Ausbildung zum Gärtnermeister legt mir die fachliche Basis und es ehrt mich, dieses Referat in der Kärntner Jägerschaft übernehmen zu dürfen. Derzeit bin ich



im internationalen Einkaufsmanagement einer deutschen Baumarktkette tätig und beschäftige mich sehr viel mit Ökologie und Nachhaltigkeit in der Produktrange.

Ing. Josef Schnabl hat in seinen 25 Jahren wichtige Projekte und Maßnahmen zum Wohle unserer Reviere umgesetzt und diesen Weg werde auch ich weiterhin beschreiten. Genau jetzt ist aber der richtige Zeitpunkt, um umgesetzte Maßnahmen aus dem/den Vorjahr/en zu bewerten, Laufzeiten zu verlängern oder neue Förderanträge einzubringen. Wir werden den Maßnahmenkatalog ba-

sierend auf den getätigten Anträgen überarbeiten, weil doch einige angebotene Maßnahmen sehr selten oder nie beantragt wurden. Es werden einige Maßnahmen abgeändert und Mitte 2025 bekanntgegeben.

In Abstimmung mit meinen Referatskollegen werde ich jedes Jahr ein gemeinsames Projekt erarbeiten und einen jeweiligen Schwerpunkt für unterschiedliche Wildarten setzen. Zusätzlich muss man die veränderten klimatischen Voraussetzungen in unseren Revieren, die Herausforderungen aber auch neue Möglichkeiten bringen, beachten und annehmen. Die Vegetationsgrenze geht unaufhaltsam höher und somit stehen neue Flächen für ökologische Maßnahmen in vielen Revieren zu Verfügung.

Anträge zu den ökologischen Maßnahmen finden Sie nach wie vor auf der Homepage der Kärntner Jägerschaft. Bei Fragen können Sie sich auch gerne an den Wildbiologen der Kärntner Jägerschaft wenden.

Ich wünsche euch ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2025!

Weidmannsheil,

Klaus Samitz
Referent für Reviergestaltung und Naturschutz



Hasenbrucellose in Kärnten – eine seltene, aber ernstzunehmende Infektionskrankheit

Erstmals wurde in Kärnten im Jagdbezirk Wolfsberg bei einem erlegten Hasen die Hasenbrucellose nachgewiesen. Hasenbrucellose ist eine bakterielle Infektionskrankheit. Sie betrifft vor allem Wildhasen und Kaninchen, kann aber auch andere Tiere sowie in seltenen Fällen den Menschen infizieren. In Mitteleuropa ist die Krankheit selten, doch sie hat Bedeutung in der Wildtiergesundheit und im Seuchenmanagement.

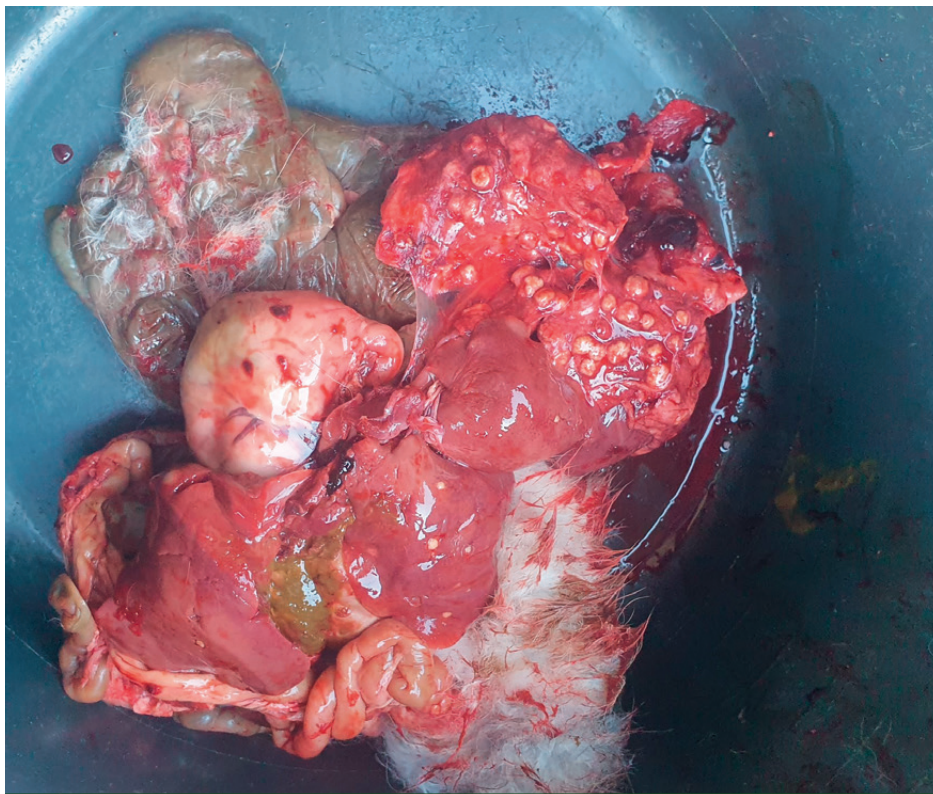
Erreger und Übertragung

Der Erreger *Brucella suis* gehört zur Gattung der Brucellen, einer Gruppe von Bakterien, die bei verschiedenen Tierarten Brucellose auslösen. Die Hauptübertragungswege der Hasenbrucellose sind:

1. **Direkter Kontakt:** Infizierte Tiere können den Erreger über Blut, Urin, Kot oder Abszessflüssigkeit übertragen. Wildschweine sind die Hauptüberträger von *Brucella suis* in europäischen Wildtierpopulationen.
2. **Kontaminierte Umwelt:** Der Erreger kann im Boden oder in Wasser überleben und so auf andere Tiere oder Menschen übertragen werden.
3. **Jagd und Verarbeitung:** Menschen können sich bei der Jagd oder beim Zerlegen von infizierten Hasen durch direkten Kontakt mit kontaminierten Materialien infizieren.

Symptome bei Hasen:

Die Krankheit zeigt sich bei infizierten Tieren durch



- Abszesse (knotenartige Gewächse), besonders im Bereich der inneren Organe und der Lymphknoten,
- Schwäche, Gewichtsverlust und
- plötzliche Todesfälle bei schwerer Infektion.

Oft bleibt die Erkrankung jedoch unbemerkt, da viele Wildtiere keine offensichtlichen äußeren Symptome zeigen, bevor sie sterben.

Gefahr für den Menschen

Die Hasenbrucellose ist eine Zoonose, das heißt, sie kann vom Tier auf den Menschen übertragen werden. Normalerweise vergehen etwa 5 bis 60 Tage von der Ansteckung bis zu den ersten grippeähnlichen Krankheitssymptomen wie:

- anhaltendes oder wiederkehrendes Fieber,

- Schweißausbrüche,
- Schüttelfrost,
- Muskelschmerzen und
- chronische Erschöpfung.

In seltenen Fällen können Organschäden wie Leber- oder Milzvergrößerungen und Abszesse in inneren Organen auftreten.

Diagnose und Behandlung

Die Diagnose erfolgt bei Tieren durch den Nachweis des Erregers in Probenmaterial (z.B. Blut, Organe). Die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen ist eine anzeigepflichtige Tierseuche.

Beim Menschen wird die Krankheit durch Bluttests oder Bakterienkulturen bestätigt. Die Behandlung besteht in der Gabe von Antibiotika. Bei Wild ist eine Behandlung in der Regel nicht praktikabel.

Der Jäger und sein Bergstecken

Ein Bergstock ist unverzichtbarer Teil der Ausrüstung eines Bergjägers. So wie die Jägerinnen und Jäger sind auch ihre „Stecken“ unvergleichlich und dem individuellen Geschmack seines Trägers angepasst.

Einige Voraussetzungen müssen allerdings zwingend erfüllt sein:

- ❶ Material und Stärke müssen das Gewicht von Jägerin und Jäger in jeder Situation tragen und abfedern können!
- ❷ Beim Queren von Steilhängen oder Abreiten über Schneefelder ist eine gut befestigte Stahlspitze unerlässlich!
- ❸ Den guten Halt beim Abstützen im Fels garantiert ein starker Gummabschluss am gegenüberliegenden Stockende!
- ❹ Schnitzereien, bzw. Markierungen, dürfen die Struktur nicht negativ beeinflussen.

Eine recht augenfällige Variante des Bergstocks sei beispielhaft dargestellt:

Im Winter wird an einer geradwüchsigen Hasel eine straff sitzende, nicht dehnungsfähige Schnur angebracht (Abb. 1).

Lässt man die Schnur über zwei bis drei Vegetationsperioden einwachsen, entfernt sie im letzten ausgehenden Winter und lässt wieder einen Frühling, Sommer und Herbst verstreichen, wird die entstandene Schnürkerbe narbig nach außen getrieben (Abb. 2) und ergibt ein erhabenes, optisch ansprechendes Muster sowie guten Halt (Abb. 3, Mitte und rechts).

Ist eine eher glatte Oberfläche gewünscht, sollte eine Vegetationsperiode zum Einwachsen der Schnur ausreichen (Abb. 3, links).



Abb. 1



Abb. 2

Geerntet wird in jedem Fall im Frühjahr! Initialen des Trägers kann man in die Rinde schneiden und narbig auswachsen lassen, oder man brennt sie mit einem Lötkolben in

eine freipolierte Fläche. Viel Freude und einen sicheren Weg mit dem zuverlässigen „dritten Bein“.

Weidmannsheil!



Abb. 3

Franz Mayr-Melnhof-Saurau ist neuer Präsident



Steiermarks Landesjägermeister Franz Mayr-Melnhof-Saurau hat mit 1. Jänner 2025 die Präsidentschaft von Jagd Österreich übernommen.

- ❶ Maximilian Mayr Melnhof, Landesjägermeister von Salzburg, wechselt an die Stelle des 2. stellvertretenden Präsidenten
- ❷ Neues Präsidiumsmitglied ist Tirols Landesjägermeister Anton Larcher als 1. stellvertretender Präsident
- ❸ Herbert Sieghartsleitner, Landesjägermeister von Oberösterreich, verlässt das Präsidium nach planmäßiger dreijähriger Amtszeit



Steirischer Landesjägermeister Franz Mayr-Melnhof-Saurau, neuer Präsident von Jagd Österreich

Das geplante Programm für das Jahr 2025 hat drei große Schwerpunkte: **Zeitgemäße Jagdausbildung, Datenhoheit & Wildtiermanagement.** Datenqualität und deren Verfügbarkeit werden im Hinblick auf die Berichtspflichten der Europäischen

Union immer wichtiger. So liegt es auf der Hand, was die Jagd in Österreich dringend benötigt: Eine moderne Wildtierdatenbank, in welcher nicht nur Streckendaten, sondern auch Daten aus dem Monitoring und Lebensraumdaten zusammenfließen

und dadurch einen umfangreichen Blick auf die Situation der heimischen Wildtiere bieten.

Präsident Franz Mayr-Melnhof-Saurau will zudem ein besonderes Augenmerk auf eine zeitgemäße Aus- und Weiterbildung legen. Eine moderne Ausbildung und hochwertige Daten sind die Grundlage eines nachhaltigen Wildtiermanagements und ermöglichen vorausschauende wildökologische Raumplanungen, die wiederum ein wichtiges Instrument ist, um Konflikte in der Landnutzung zu minimieren.

„Eine solche Raumplanung betrifft allerdings nicht nur das Wild, sondern auch erholungssuchende Naturnutzer, die unbedarft in den Lebensraum des Wildes eindringen. Besucherlenkung wird ebenso wichtig, wie eine zeitgemäße und moderne Kommunikation und Bewusstseinsbildung“, betont Präsident Mayr-Melnhof-Saurau.

Günstiger Isuzu für den guten Zweck

Eine Partnerschaft mit Isuzu ermöglicht österreichischen Jägerinnen und Jägern den kostengünstigen Erwerb von Isuzu Pickups.

Jäger und Jägerinnen, die sich für die Anschaffung eines neuen Pickups interessieren, können zukünftig ihre Mitgliedschaft beim jeweiligen Landesjagdverband bestätigen lassen und ein vergünstigtes Fahrzeug durch die österreichischen Isuzu Händler erwerben.

Ein Teil des Kaufpreises fließt, durch Jagd Österreich, in wichtige Projekte der Jägerschaft zum Umwelt-, Natur-, Klima-, Arten- und Tierschutz. Diese Förderungen umfassen die

Wissensvermittlung, Aus- und Weiterbildung, Kunst und Kultur, Denkmalschutz mit besonderem Augenmerk auf Naturdenkmäler sowie Forschung und Brauchtumspflege. Isuzu Sales und Jagd Österreich tragen damit aktiv zur Förderung nachhaltiger und zukunftsorientierter Projekte bei. „Wir sind stolz darauf, diese wichtige Partnerschaft mit Jagd Österreich eingegangen zu sein“, sagt Marco Sampl von Isuzu Sales Österreich. „Die Jäger in Österreich sind ein zentraler Bestandteil unserer Gemeinschaft und leisten wertvolle Arbeit für den Erhalt unserer Wälder und den Tierschutz. Durch diese Kooperation können wir einen wesentlichen



Die Landesjägermeister Österreichs und Generalsekretär Mag. Binder versammelt mit Marco Sampl von Isuzu Sales Österreich.

Beitrag zu ihren Bemühungen leisten und gleichzeitig unsere Präsenz in der Region stärken.“



Einblick in ein altes Handwerk

Das Bartbinden erfordert Tugenden, die in unserer schnelllebigen Zeit nur noch wenige besitzen. Neben Zeit und Geduld sind die richtige Technik, ein gutes Auge und Fingerspitzengefühl wichtig. Einer der diese Eigenschaften besitzt, ist Bernd Pichlkastner. Die Kärntner Jägerschaft organisierte daher mit ihm einen Bartbindekurs im Schloss Mageregg, an dem 17 Interessierte aus ganz Kärnten tatkräftig teilnahmen.

Der Kurs erstreckte sich über zwei Abende. Im ersten Teil lag der Fokus

auf dem Sortieren und Ordnen. Anschließend erhielten die Teilnehmenden die Hausaufgabe, etwa 80 bis 120 Haarbüschel vorzubereiten. Am zweiten Abend wurden diese dann mit viel Feingefühl zu einem Bart zusammengesetzt.

Wer selbst seinen eigenen Wildbart stundenlang gebunden hat, der weiß Handwerk und Bart erst recht zu schätzen und trägt ihn zurecht mit Stolz.

Mag. med. vet. Martina Staubmann
Kursteilnehmerin



Christbaumaktion der Jägerrunde Bad Eisenkappel

Die Jägerrunde Bad Eisenkappel unter ihrem Obmann Richard Županc veranstaltet bereits seit Jahrzehnten eine Christbaumaktion.

Es werden Fichten- und Tannenbäume drei Tage vor dem vorletzten Vollmond in Forsten des Vellachtales, deren Eigentümer Jäger sind, kostenlos geschnitten.

Am vorletzten Samstag vor dem Heiligen Abend findet der Christbaumverkauf unter reger Kaufbeteiligung statt. Glühmost und Tee werden angeboten und die Jagdhornbläsergruppe der Jägerrunde unter dem



Hornmeister Arthur Putzer umrahmt die Veranstaltung.

Der Erlös kommt karikativen Einrich-

tungen zugute. In erster Linie werden die Bewohner des Pflegeheims Gregorhof Bad Eisenkappel beschenkt.

Grüne Akademie & Biodiversitätspreis-Verleihung 2024

„Es liegt in unseren Händen, mit kleinen Taten Großes zu bewirken.“

Der Biodiversitäts-Preis 2024 wurde zum dritten Mal vom Verein Grünes Kreuz für Jagd und Natur verliehen. Im Palais Pálffy in Wien wurde der niederösterreichische Preisträger aus dem Hegering Prellenkirchen vorgestellt und die Trophäe sowie ein Scheck in der Höhe von 10.000 Euro durch Dr. Christa Kummer-Hof-

bauer, Präsidentin des Verein Grünes Kreuz, im feierlichen Rahmen überreicht. Seit nunmehr 25 Jahren setzt sich der Hegering Prellenkirchen mit außergewöhnlichem Einsatz für den Erhalt und die Förderung der Artenvielfalt ein.

Die gewonnenen Mittel sollen gezielt zur Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Maßnahmen verwendet werden und unterstreichen die Bedeutung nachhaltigen Engagements.





Der Rotfuchs ist der in Europa am weitesten verbreitete „Wildhund“.



Füchse sind meist nachts unterwegs. Tagsüber schlafen sie auf Lichtungen oder in ihrem Bau.



Im Frühjahr bringt die Fähe (Weibchen) in ihrem Bau 4 bis 5 Welpen zur Welt. Nach einem Monat verlassen sie zum ersten Mal den Bau.

Der Fuchs

Wer von euch ist schon einmal einem Fuchs begegnet? Füchse sind extrem scheu und meist nachts unterwegs, um uns Menschen aus dem Weg zu gehen. Darum bekommt man sie leider nur sehr selten zu Gesicht, obwohl es bei uns in Kärnten sehr viele Füchse gibt – einige zehntausend. Im Rahmen einer zweijährigen Untersuchung hat die Kärntner Jägerschaft zwischenzeitlich festgestellt, dass bei uns fast jeder vierte Fuchs vom Fuchsbandwurm befallen ist. Darum sollten wir alle Früchte des Waldes (*Beeren und Pilze*) erst waschen oder kochen, bevor wir sie essen.

Was ist eine „Kompensatorische Sterblichkeit“?

Der Begriff klingt sehr kompliziert, ist aber einfach erklärt: Tiere sterben aus verschiedenen Gründen. Sie werden z. B. von Räubern gefressen, verhungern bei Nahrungsmangel, verdursten oder sterben durch Krankheiten. Fällt eine dieser Todesursachen weg, werden die anderen wirksamer und **die Anzahl der verstorbenen Tiere bleibt gleich**. Der Fuchs hat kaum natürliche Feinde – er wird also von kaum jemandem gefressen – aber es gibt eine Reihe von Krankheiten, die für ihn tödlich verlaufen können.

Kärnten ist tollwutfrei!

Früher war die Tollwut bei uns eine schwere Krankheit, die dazu führte, dass es zwischenzeitlich sehr wenig Füchse gab. Auch für den Menschen konnte sie tödlich verlaufen, wenn er von einem kranken Tier gebissen wurde. Im Jahr **1986** begann man in Kärnten, **Impfköder** im Wald auszulegen. Das waren Würfel aus Rindertalg und Fischmehl, die einen Impfstoff enthielten. Diese Impfung war sehr erfolgreich und heute ist Kärnten tollwutfrei, das heißt, **es gibt keine Tollwut mehr**, ebenso wie in fast ganz Europa.

Fotos: Freepik



Räude und Staupe

Nachdem die Tollwut beseitigt wurde, sorgen nun aber Räude und Staupe dafür, dass der Bestand – also die Zahl der Füchse – nicht zu stark ansteigt. Räude (*das ist eine Milbe auf der Haut*) und Staupe (*eine Viruserkrankung*) sind **für uns Menschen nicht gefährlich**.

Fuchsbandwurm

Leider entwickelte sich aber auch eine Krankheit, die dem Fuchs gar nichts ausmacht, **für uns Menschen jedoch sehr gefährlich** ist: der Fuchsbandwurm. Der **kleine Fuchsbandwurm** ist ein 3 mm langer Parasit, der im Darm des Fuchses lebt. Er besteht aus 5 Gliedern, wovon das letzte mit Eiern ausgeschieden wird. Meistens werden die Eier von Mäusen aufgenommen. Dadurch wird die Maus geschwächt und ist für den Fuchs eine leichte Beute. Werden die Eier jedoch von uns Menschen gegessen oder eingeatmet, können sich die Larven des Fuchsbandwurms in der Leber festsetzen. Das wird oft erst nach Jahren erkannt, wenn das Organ schon sehr geschädigt wurde. Unbehandelt ist die Erkrankung meist tödlich. Übrigens: Eine Krankheit, die von Tieren auf uns Menschen übertragen werden kann, nennt man „**Zoonose**“.

Im Wald keine Früchte essen!

Erkrankungen mit dem Fuchsbandwurm sind selten. Trotzdem sollten wir ein paar Verhaltensempfehlungen beachten, wenn wir in Wald und Feld unterwegs sind:

- **Beeren und Pilze** zu Hause **waschen oder kochen**, bevor ihr sie esst!
- **Hände** nach dem Spaziergehen gründlich **waschen**!
- **Schuhe** gleich **ausziehen**, wenn ihr wieder daheim seid!
- **Hunde** regelmäßig **entwürmen**!

Mehr Infos zum Thema Jagd und über Führungen im Schloss Mageregg erhaltet ihr bei der Kärntner Jägerschaft, Gerald Eberl, Telefon: 0463/ 51 14 69 - 12

www.kaerntner-jaegerschaft.at



Mäuse sind die Hauptnahrung des Fuchses. Er vertilgt in seinem Leben etwa 10.000 Mäuse.



Es gibt eine Reihe von Krankheiten, von denen der Fuchs heimgesucht werden kann.



Der Fuchsbandwurm kann für den Menschen gefährlich werden. Beeren, Pilze, Bärlauch ... vorm Essen immer waschen oder kochen!



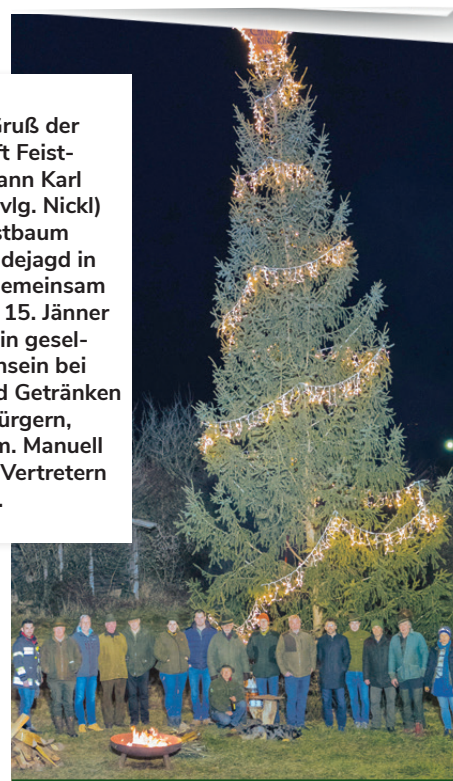
Auf der Pirsch

Die traditionelle Hubertusmesse im Hegering Griffen/Ruden wurde dieses Jahr in Ruden gefeiert und von der Jagdhornbläsergruppe Petzen musikalisch umrahmt. In der einfühlsamen Predigt nahm Provisor Sures Babu Mariga, MAS vor allem Bezug auf den sorgsamsten Umgang mit der Natur und den Wildtieren. HRL Winfried Egger, assistiert von BJM-Stv. Ing. Thomas Gadner und seinem Sohn Mathias, konnte danach Katrin Novak und Marlene Lippitz zu Jägerinnen schlagen. Die gesellige Agape wurde von den Jagdgesellschaften Ruden I und II sowie der Gemeindejagd Grutschen organisiert.
HRL Winfried Egger



Ein Christbaum, gespendet von den Land&Forst Betrieben, zierte während der Adventszeit das Foyer der Landesgeschäftsstelle der Kärntner Jägerschaft. LJM Dr. Walter Brunner bedankte sich dafür bei DI Christian Benger, Obmann der Land&Forst Betriebe Kärnten. Auch LAK Präsident Ing. Harald Sucher und 1. Vizepräsident Alexander Rachoï verteilten Schokoladennikoläuse und wünschten allen Vertretern und Angestellten wie auch allen Jägerinnen und Jägern der Kärntner Jägerschaft frohe Weihnachtsfeiertage.

Als jagdlicher Gruß der Jagdgesellschaft Feistritz/Drau (Obmann Karl Kerschbaumer, vlg. Nickl) wurde ein Christbaum aus der Gemeindejagd in Feistritz/Drau gemeinsam aufgestellt. Am 15. Jänner 2025 erfolgte ein geselliges Zusammensein bei Feuerschale und Getränken mit Gemeindebürgern, Feuerwehr, Bgm. Manuell Müller und den Vertretern der JG-Feistritz.



Nach sieben Jahren Pause fand zum zweiten Mal der Jägerball in Kötschach-Mauthen statt. Über 600 Gäste besuchten den Ball und innerhalb einer Dreiviertelstunde wurden 3.000 Lose verkauft. Den Besuchern wurde bei diversen Auftritten von Jagdhornbläsern, Schuhplattlern, Trachtenmoules und einer Band einiges geboten.



Nach zwei Jahren Ausbildung im Nationalpark Hohe Tauern, 32 Ausbildungstagen und zahlreichen Praxistagen sowie weiteren vielen Stunden des Lernens haben dreizehn Ranger-Lehrlinge die letzte Hürde genommen. Alle Prüflinge haben die dreiteilige Prüfung des Lehrgangs zum Zertifizierten Österreichischen Nationalpark Ranger erfolgreich abgeschlossen. Herzliche Gratulation!



Am 18. Jänner fand das 28. Gegendtaler Jäger-Eisstock-Turnier vom Jagdverein Arriach statt. Bei besten Eis- und Wetterbedingungen konnten wir einen schönen und Unfallfreien Tag mit zahlreichen Mannschaften aus ganz Kärnten verbringen. Wir freuen uns jetzt schon auf ein Wiedersehen im nächsten Jahr.
JV Arriach Obmann Armin Unterköfler



Der Anteil der Frauen, die die Jagdkarte erwerben, wächst stetig. In diesem Sinne haben die Kärntner Jägerinnen am 28. November 2024 eine Weihnachtsandacht in der Filialkirche Bartholomä bei Völkermarkt gefeiert. Die Jagdhornbläserinnen „Diexer Blesshühner“ und zahlreiche Ehrengäste aus Jagdkreisen und der Politik lauschten den berührenden Worten von Monsignore Emanuel Longin. Im Anschluss folgte ein Schüsseltrieb mit Glühmost und Selchwürsten, der die anwesenden Jägerinnen noch lange verweilen ließ.

Mag. Konstanze Röhrs



Aus einer Idee wurde ein gelungener erster Jagaball in Obervellach. Hauptinitiator Johann Schachner, Obmann der Jagdgesellschaft Semslach-Söbriach, hatte schon länger von einem Jagaball in Obervellach geschwärmt. In Verbindung mit fleißigen Helfern, den Hege- und Ringleitern der Talschaft mit Bezirksjägermeister Christian Angerer sowie der Schützengilde Obervellach mit Oberschützenmeister Alexander Salentinig konnte dieser realisiert werden. Neben unzähligen Sachpreisen wurden auch 13 sensationelle Hauptpreise verlost.

ACHTUNG! Wir bitten Sie, die aktuellen Öffnungszeiten der jeweiligen Schießstätte auf deren Homepage zu beachten!

Schießstätten 2025

Feldkirchen

Schießstätte Radweg

🕒 **Öffnungszeiten:** April bis Oktober, Freitag von 16 bis 20 Uhr, sowie Samstag von 8.30 bis 12 Uhr; an Feiertagen kein Schießbetrieb!

🔫 **Ausstattung:** 6 Großkaliberstände 100 m, Kipphasenstand, Wurftaubenstand

👤 **Ansprechpartner:** Ing. Georg Freithofnig, Tel.: 0664/5424 991, jagdschuetzenverein@aon.at, www.jagdschuetzenverein.at

🚗 **Anfahrt:** Radweg, 9560 Feldkirchen

Schießstätte Bichl bei Tiffen

🕒 **Öffnungszeiten:** Geöffnet ab April. Die Öffnungszeiten sowie Veranstaltungen entnehmen Sie bitte der Internetseite www.schuetzenrunde-hubertus.at (Veranstaltungen); Gäste: Mittwoch von 15 bis 19 Uhr und Samstag von 9 bis 12 Uhr

🔫 **Ausstattung:** 4 Zuanlagen 100 m mit Videoaufzeichnung, laufender Keiler, kombiniert mit Kipphasen, Pistolenstand mit Wendeanlage

👤 **Ansprechpartner:** Dietrich Pfeifhofer, Tel.: 0676/3047 334, www.schuetzenrunde-hubertus.at

🚗 **Anfahrt:** Bichl 2, 9560 Tiffen

Bezirk Hermagor

KLE-SCH Kletter- und Schießzentrum St. Daniel

🕒 **Öffnungszeiten:** Donnerstag und

Freitag von 13 bis 18 Uhr, Samstag 10 bis 17 Uhr; Für Jahreskartenbesitzer täglich von 7 bis 23 Uhr

🔫 **Ausstattung:** Schießkino, Druckluftwaffenstand, Pistolenschießstand, 3x100 Meter Schießkanal, 2x150 Meter Schießkanal, Dynamic-Schießbereich

👤 **Ansprechpartner:** Werner Bartolot – Bartolot Jagdwaffen, Tel.: 0660/4660 999, schiessen@kle-sch.at; www.kle-sch.at/schiesssport; Instagram: kle.sch

📍 **Adresse:** St. Daniel 100, 9635 Dellach

Bezirk Klagenfurt

Schießstätte Pakein bei Grafenstein

🕒 **Öffnungszeiten:** April bis Oktober, Mittwoch und Freitag von 14 bis 19 Uhr, im September Schießbetrieb bis 18 Uhr und im Oktober bis 17 Uhr.

🔫 **Ausstattung:** 6 Kugelstände 100m, 1 Kugelstand 50m, 2 Wurf-scheibenstände, Jagdparcours mit je 8 Wurfmaschinen (Standard, Rollhase, Teal, Looper, Turm), Kipphase 35 m, alle Anlagen sind überdacht.

👤 **Ansprechpartner:** Helga Hobisch, Tel.: 0660/6767 442, oder Mag. Heimo Wolte, Tel.: 0676/4200 756; E-Mail: office@schiesstaette-pakein.at

🚗 **Anfahrt:** Pakein 1 (Schloss), 9131 Grafenstein

Die Schießstätte Pakein liegt zwischen Grafenstein und St. Kanzian. Abzweigung zur Schießstätte (ne-

ben Schloss Pakein) in der Ortschaft Althofen.

Schießstätte des Rosentaler Schützenvereins

🕒 **Öffnungszeiten:** Ab März, Mittwoch von 13 bis 18 Uhr, Freitag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, Samstag von 9 bis 12 Uhr (Pistole samstags ab 10 Uhr); Sonn- und Feiertag kein Schießbetrieb

🔫 **Ausstattung:** Monitoranlage auf 300m, 200m und 100m, 16 Kugelstände für Großkaliber von 75 - 200m, KK-Anlage auf 50m mit 12 Zuanlagen, Armbrustanlage auf 35m mit 3 Zuanlagen, Pistolenstand (Wendescheibenanlage), 3 Stände auf 25m

👤 **Ansprechpartner:** www.rsvferlach.webnode.at

🚗 **Anfahrt:** Arbeiterheimgasse 18, 9170 Ferlach

Bezirk Spittal an der Drau

Schießstätte Obervellach

🕒 **Öffnungszeiten:** Ganzjährig geöffnet! Mittwoch von 14 bis 18, Freitag von 14 bis 18 Uhr und Samstag von 9 bis 12 Uhr; Montag, Dienstag und Donnerstag kein Schießbetrieb.

🔫 **Ausstattung:** 3 Stände 150m Polytronik mit 10telwertung, 3 Stände 100m Seilzuanlage (JG), 1 Stand 50m Seilzuanlage (KK), 2 Pistolenstände 10-25m, Laser Schießkino, Kipphase, laufender Keiler mit elek-

tronischer Trefferanzeige, Buffetraum: kann auch für Veranstaltungen gemietet werden.

📞 Kontakt: Schützengilde Obervellach, OSM Alexander Salentinig, Schmelzhütten 45, 9831 Flattach, Tel.: 0650/7540 011, E-Mail: salentinigaxl@gmx.at; www.schuetzen-gildeobervellach.com

📌 Anmerkungen: Die Hegeringschießen finden in der Zeit von Ende März bis Anfang Mai jeweils an den Wochenenden statt. Schießstempel vorhanden.

📍 Anfahrt: Obervellach, Schattseite (Campingplatz), 9821 Obervellach

Schießstätte Spittal/Fratres

📅 Öffnungszeiten: Mai bis September, Mittwoch und Samstag von 15 bis 18 Uhr

🔫 Ausstattung: 7 Stände 50 m Kleinkalibergewehr (vollelektronisch) und 5 Stände 25m Pistole (Klein- und Großkaliber)

📞 Ansprechpartner: Ing. Josef Warum, Tel.: 0664/3930 216 oder Anton Luggner, Tel.: 0664/2436 240

📍 Anfahrt: Fratres-Höhenstraße 8, 9800 Spittal/Drau

Schießarena Großglockner (SPI)

📅 Öffnungszeiten: Freitag von 15 bis 19 Uhr; Gruppen sind jederzeit unter Voranmeldung möglich

🔫 Ausstattung: Schießtunnel mit 4 elektronischen Ständen zu je 100m, 200m und 300m, 2 mechanische Stände wahlweise von 10m bis 100m; Schießkino ca. 35m lang; im Schießkino kann mit scharfer Munition geschossen werden oder mit den vorhandenen Laserwaffen.

📞 Kontakt: Gemeindeamt Großkirchheim, Tel. 04825/521

📍 Anfahrt: Döllach 188, 9843 Großkirchheim

Bezirk St. Veit an der Glan

Schießstätte Eskurial

📅 Öffnungszeiten: ganzjährig: Samstag von 13 bis 17 Uhr; Sonn- und Feiertage von 9 bis 12 Uhr

🔫 Ausstattung: 2 Kugelstände (100 m) mit Projektor, 5 Pistolenstände

📞 Kontakt: www.schuetzenverein-strassburg.net

📍 Anfahrt: Mellach 3, 9341 Strassburg

Schießstätte JSV Jagdschützenverein Töplach/Längsee

📅 Öffnungszeiten: April bis Oktober, Montag bis Freitag von 8 bis 19 Uhr nur unter Voranmeldung, Donnerstag von 14 bis 19 Uhr, Sonntag von 9 bis 13 Uhr

🔫 Ausstattung: 3 Zuanlagen 100m, 1 Wurftaubenanlage Trap (10m)

📞 Ansprechpartner: Ronald Piendl, Tel.: 0676/6766 841

📍 Anfahrt: Töplach, 9313 St. Georgen/Längsee

📌 Anmerkung: Ist Donnerstag ein Feiertag, wird nur von 9 bis 13 Uhr geschossen (Feiertagsregel!)

Shooting Range Blintendorf

📅 Öffnungszeiten: ab 01.03.2025 wieder geöffnet, Donnerstag bis Sonntag von 9 bis 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr

🔫 Ausstattung: Kugelstände, Pistolenstände, Anlagen für Kleinkaliber, Luftgewehr und Luftpistolen, Trap (10 m), Wurfscheibenanlage, Jagdparcours, Rollhase

📞 Kontakt: Jürgen Marschnig, Tel.: 04212/5564, office@shootingrange-blintendorf.at; www.shootingrange-blintendorf.at; Instagram: shootingrangeblintendorf

📍 Anfahrt: Blintendorf 13, 9300 St. Veit/Glan

📌 Anmerkung: Bitte um Terminbuchung vor dem Schießstättenbesuch

Bezirk Völkermarkt

Schießstätte Bleiburg/Sorgendorf

📅 Öffnungszeiten: Freitag und Samstag mit telefonischer Anmeldung

🔫 Ausstattung: Trapstand, 6 Kugelstände

📞 Ansprechpartner: Schießstätte Bleiburg/Sorgendorf, Tel.: 0650/3501 704

📍 Anfahrt: Sorgendorf, 9150 Bleiburg

Bezirk Wolfsberg

Schießstätte Johannesberg

📅 Öffnungszeiten: März und April nach telefonischer Voranmeldung!

🔫 Ausstattung: Wurfscheibenstand Trap + Jagdparcours mit 6 mobilen Wurfmaschinen, 3 Kugelstände (100m) mit elektronischer Trefferanzeige

📞 Ansprechpartner: Thomas Rabensteiner, Tel.: 0664/2665 213

📍 Adresse: Johannesberg 2, 9470 St. Paul

Leidenberg/Josef und Thomas Sabitzer

📅 Öffnungszeiten: ganzjährig: Mittwoch von 16 bis 20 Uhr und nach Vereinbarung. Die Termine der Schießstätten stehen selbstverständlich allen Jägerinnen und Jägern für das Hegeringschießen zur Verfügung.

🔫 Ausstattung: 100 m Kugel, unterirdischer Schusskanal mit elektronischer Trefferanzeige. Ansprechpartner: Josef und Thomas Sabitzer, Tel.: 04352/3632 0,

📷 Instagram: [buechsenmacher_sabitzer](https://www.instagram.com/buechsenmacher_sabitzer)

📍 Adresse: Auen 45 – Leidenberg, 9400 Wolfsberg

Hegeringschießen 2025

Hegeringschießen ist gelebte Verantwortung!

Trotz weiter steigender Teilnehmerzahlen bleiben dennoch zahlreiche Jägerinnen und Jäger dem jährlichen Übungsschießen fern. Es ist nicht nur eine gesetzliche Mitgliedspflicht, es ist vor allem eine moralische Verpflichtung aus der Verantwortung gegenüber den Wildtieren. Wenn man sich als Jäger fühlt und sich zur aktiven Jagd bekennt, muss man sich auch zur Überprüfung seiner Jagdwaffen bekennen und sich selbst die persönliche Schießleistung durch Überprüfung und Übung bestätigen. Deshalb auf ein Wiedersehen beim Hegeringschießen!

Bezirk

FELDKIRCHEN

HR 210094 (Sirnitz): Freitag, 11. April, 16 bis 20 Uhr, Schießstätte Radweg; Radweg

HR 210095 (Sittich): Freitag, 25. April, 16 bis 20 Uhr, Schießstätte Radweg; Radweg

HR 210096 (Gnesau): Samstag, 12. April, 8.30 bis 12 Uhr, Schießstätte Radweg; Radweg

HR 210097 (Himmelberg): Samstag, 26. April, 13 bis 19 Uhr, Schießstätte Bichl; Tiffen

HR 210098 (Patergassen): Samstag, 26. April, 10 bis 14 Uhr, Schießstätte St. Lorenzen; Ebene Reichenau

HR 210099 (Ebene Reichenau): Samstag, 26. April, 10 bis 14 Uhr, Schießstätte St. Lorenzen; Ebene Reichenau

HR 210100 (Bodensdorf): Samstag, 26. April, 9 bis 13 Uhr, Schießstätte Bichl; Tiffen

HR 210101 (Steuerberg): Samstag, 26. April, 9 bis 13 Uhr, Schießstätte Bichl; Tiffen

HR 210102 (Glantal): Freitag, 4. April, 16 bis 20 Uhr (Jagdverein St. Urban) und Samstag, 5. April, 8.30 bis 12 Uhr, Schießstätte Radweg; Radweg

HR 210103 (Feldkirchen): Samstag, 12. April, 8.30 bis 12 Uhr (Jagdverein Feldkirchen) und Dienstag, 15. April, 16 bis 20 Uhr, Schießstätte Radweg; Radweg

Bezirk

HERMAGOR

HR 203033 (Würmlach), HR 203034 (Mauthen), HR 203035 (Kötschach), HR 203037 (Birnbau): Samstag, 12. April, 13 bis 17 Uhr Schießzentrum Klesch, St. Daniel

HR 203036 (Maria Luggau): Samstag, 26. April, 14 bis 18 Uhr, Schießstätte Promegggen Nr. 2

HR 203039 (Dellach i. G.): Samstag, 26. April, 9 bis 12 Uhr, Schießstätte Nöbling

HR 203040 (Reisach): Samstag, 26. April, 13 bis 16 Uhr, Schießzentrum Klesch, St. Daniel

HR 203041 (Kirchbach): Samstag, 26. April, 10 bis 12.30 Uhr, Schießzentrum Klesch, St. Daniel

HR 203042 (Rattendorf): Samstag, 26. April, 9 bis 17 Uhr, Schießstätte Rattendorf Muhlgraben

HR 203043 (Möderndorf): Samstag, 26. April, 10 Uhr, Schießstätte Brunthal; Ersatztermin: 1. Mai

HR 203044 (St. Lorenzen i. Gi.): Sonntag, 27. April, 10 Uhr Schießstätte Jadersdorf

HR 203045 (Weißbriach): Donnerstag, 1. Mai, 9 Uhr, Schießstätte Kreuzberg

HR 203046 (Hermagor): Samstag, 26. April, 14 Uhr, Schießstätte Radnig

HR 203047 (Egg): Sonntag, 27. April, 14 Uhr, Schießstätte Graf Kuenburg Egg

HR 203048 (St. Stefan Gail):

Samstag, 26. April, 9 bis 16 Uhr, Schottergrube Förolach

HR 203049 (Vorderberg): Samstag, 26. April, 9 bis 16 Uhr, Schottergrube Förolach

Bezirk

KLAGENFURT

HR 204003 (Ebenthal) und HR 204006 (Grafenstein): Hegeringe 3 und 6 (Ebenthal, Grafenstein, Klagenfurt-Südost, Mieger, Poggersdorf, Radsberg und Eigenjagden sowie Gäste): Samstag, 26. April, 10 bis 17 Uhr, Schießstätte des Grafensteiner Schützenvereines an der Gurk. Kugelbewerb – drei Schüsse auf die Rehbockscheibe mit für Schalenwild zulässigem Kaliber. Preise werden unter den anwesenden Schützen nach dem Schießen verlost.

HR 204004 (Klagenfurt-Nord) und HR 204005 (Maria Saal): Samstag, 26. April, 8 bis 12 Uhr, Schießstätte Pakein bei Grafenstein

HR 204007 (Ludmannsdorf): Samstag, 12. April, 10 bis 14 Uhr, Schießanlage in Moschenitzen, Ludmannsdorf

HR 204008 (Klagenfurt-West): Samstag, 26. April, 13 bis 17 Uhr, Schießstätte Pakein bei Grafenstein

HR 204009 (Moosburg): Samstag, 26. April, 8.30 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr, Schießstätte Radweg



HR 204010 (Keutschach): Freitag, 4. April, 13 bis 17 Uhr und Samstag, 5. April, 8 bis 12 Uhr, Schießstätte des Rosentaler Schützenvereines Ferlach

HR 204011 (Feistritz i. R.): Samstag, 26. April, 9 bis 14 Uhr, Anwesen Kuchl, Rabenberg

HR 204012 (Zell-Pfarre): Mittwoch, 23. April, 15 bis 17 Uhr, Schießstätte des Rosentaler Schützenvereines Ferlach

HR 204013 (St. Margareten i. R.): Freitag, 25. April, 14.30 bis ca. 17 Uhr, Schießstätte des Rosentaler Schützenvereines Ferlach, Gäste sind herzlich willkommen.

HR 204014 (Ferlach): Samstag, 26. April, 9 bis 15 Uhr, 12 bis 13 Uhr Mittagspause (kein Schießbetrieb). Verwendung von bleifreier Munition ist aufgrund der Schießplatzordnung des Rosentaler Schützenvereines nicht zulässig. Schießstätte des Rosentaler Schützenvereines Ferlach.

Bezirk

SPITTAL

HR 206053 (Spittal): Samstag, 5. April, 14 bis 17 Uhr, Schießstätte Obervellach

HR 206055 (Lendorf): Sonntag, 6. April, 9 bis 12 Uhr, Schießstätte Obervellach

HR 206056 (Baldramsdorf): Samstag, 26. April, 9 bis 12 Uhr, Schießstätte Obervellach

HR 206057 (Lurnfeld): Sonntag, 27. April, 9 bis 12 Uhr, Schießstätte Obervellach

HR 206058 (Sachsenburg): Samstag, 3. Mai, 8.30 bis 12 Uhr, Lacknerhube Niggelai

HR 206059 (Lind): Samstag, 12. April, 9 bis 12 Uhr, Schießstätte Obervellach

HR 206060 (Kleblach): Donnerstag, 29. Mai, 10 bis 15 Uhr, Lengholz

HR 206061 (Steinfeld-Süd Fellbach): Samstag, 10. Mai, 9 bis 12 Uhr, Schießstätte Oberallach

HR 206062 (Steinfeld-Nord): Donnerstag, 1. Mai, 8.30 bis 12 Uhr, Schießplatz Radlacher Graben

HR 206063 (Greifenburg-Süd): Donnerstag, 1. Mai, 9 bis 14 Uhr, Schießstätte Mittaggraben

HR 206064 (Greifenburg-Nord): Sonntag, 27. April, 9 bis 12 Uhr, Schießplatz Radlacher Graben

HR 206065 (Weißensee): Sonntag, 27. April, 12 bis 15 Uhr, Schießstätte Mittaggraben

HR 206066 (Berg-Dellach): Donnerstag, 1. Mai, 13 Uhr, Schießstand Stein

HR 206067 (Irschen): Montag, 21. April, 12 bis 16 Uhr, Schießstätte Stein, Dellach im Drautal

HR 206068 (Oberdrauburg): Samstag, 26. April, 9 Uhr, Schießstätte Ainet

HR 206069 (Reißeck-Ost Kolbnitz): Samstag, 29. März, 9 bis 12 Uhr, Schießstätte Obervellach

HR 206070 (Reißeck-West Penk): Samstag, 3. Mai, 9 bis 12 Uhr, Schießstätte Obervellach

HR 206071 (Obervellach): Sonntag, 30. März, 9 bis 12 Uhr, Schießstätte Obervellach

HR 206072 (Flattach): Samstag, 12. April, 14 bis 17 Uhr, Schießstätte Obervellach

HR 206073 (Mallnitz): Samstag, 3. Mai, 14 bis 17 Uhr, Schießstätte Obervellach

HR 206074 (Stall): Samstag, 29. März, 14 bis 17 Uhr, Schießstätte Obervellach

HR 206075 (Rangersdorf): jeden Freitag ab 15 Uhr, Schießarena Großglockner

HR 206076 (Winklern): Samstag, 29. März, 13 bis 19 Uhr, Schießstand Winklern

HR 206077 (Großkirchheim): Samstag, 26. April, 14 bis 18 Uhr, Schießarena Großglockner

HR 206078 (Heiligenblut): Samstag, 12. April, 14 bis 17 Uhr, Schießarena Großglockner, Großkirchheim

HR 206079 (Trebesing): Samstag, 26. April, 12 bis 18 Uhr, Schießstätte Hitereggen

HR 206080 (Gmünd): Samstag,

26. April, 16 bis 19 Uhr, Gasthof Hofer in Oberbuch

HR 206081 (Dornbach): Samstag, 26. April, 9 bis 13 Uhr, Pflügelhof, Maltatal

HR 206082 (Malta): Samstag, 26. April, 9 bis 13 Uhr, Pflügelhof, Maltatal

HR 206083 (Eisentratten): Samstag, 26. April, 14 bis 16 Uhr, Schießplatz Pirkeggen

HR 206084 (Leobengraben): Samstag, 26. April, 9 Uhr, Schloss Dornbach

HR 206085 (Kremsbrücke): Samstag, 26. April, 8.30 bis 11 Uhr, Schießplatz Rauchenkatsch

HR 206086 (Rennweg): Samstag, 26. April, 13 bis 16 Uhr, Schießplatz Rauchenkatsch

HR 206087 (Seeboden): Sonntag, 6. April, 13 bis 16 Uhr, Schießstätte Obervellach

HR 206088 (Millstatt): Sonntag, 27. April, 14 bis 17 Uhr, Schießstätte Obervellach

HR 206089 (Radenthein): Samstag, 26. April, 14 bis 17 Uhr, Schießstätte Obervellach

HR 206090 (Kaning): Samstag, 17. Mai, 8 bis 13 Uhr, Schießplatz Erlacherhaus im Langalmatal

HR 206091 (Bad Kleinkirchheim): Samstag, 12. April, 13 bis 17 Uhr, Schießstätte Tiffen

Bezirk

ST. VEIT

HR 205106 (Liebenfels): Samstag, 5. April, 9 bis 13 Uhr, Schießstätte Töplach; St. Georgen a. L.

HR 205107 (Hörzendorf, Hardegg): Sonntag, 4. Mai, 9 bis 12 Uhr, Schießstätte Töplach; St. Georgen a.L.

HR 205108 (St. Georgen a. L.): Samstag, 3. Mai, 13 bis 17 Uhr, Schießstätte Töplach; St. Georgen a.L.

HR 205109 und 205110 (Frauenstein, Kraig): Samstag, 26. April,

9 bis 13 Uhr, Schießstätte Töplach; St. Georgen a. L.

🔫 **HR 205111 (Althofen):** Samstag, 5. April, 13 bis 17 Uhr, Schießstätte Töplach; St. Georgen a. L.

🔫 **HR 205112 (Hüttenberg):** Samstag, 26. April, 10 bis 16 Uhr, Schießstätte St. Johann am Pressen

🔫 **HR 205113 und 205114 (Wieting, Klein St. Paul/Eberstein):** Freitag, 11. April, 13 bis 19 Uhr und Samstag, 12. April, 10 bis 17 Uhr, Schießstätte Wieting

🔫 **HR 205115 (Brückl):** Samstag, 26. April, 13 bis 17 Uhr, Schießstätte Töplach; St. Georgen a. L.

🔫 **HR 205116 (Straßburg):** Samstag, 26. April, 9 bis 18 Uhr und Sonntag, 27. April, 9 bis 12 Uhr, Schießstätte Eskurial; Straßburg

🔫 **HR 205117 bis 205120 (Weitensfeld-Nord, Glödnitz, Deutsch Griffen, Weitensfeld-Süd):** Freitag, 25. April, 13 bis 18 Uhr mit Preisschießen und Samstag, 26. April, 8.30 bis 15 Uhr mit Preisschießen, Schießstätte Zauchwinkel

🔫 **HR 205121 (Gurk, Pisweg):** Samstag, 26. April, 9 bis 15 Uhr, Schießstätte Gurk

🔫 **HR 205122 (Meiselding):** Samstag, 12. April, 9 bis 12 Uhr, Schießstätte Töplach; St. Georgen a. L.

🔫 **HR 205123 (Kappel a. K.):** Samstag, 3. Mai, 9 bis 12 Uhr, Schießstätte Töplach; St. Georgen a. L.

🔫 **HR 205124 (Friesach):** Sonntag, 6. April, 9 bis 12 Uhr, Schießstätte Töplach; St. Georgen a. L.

🔫 **HR 205125 (St. Salvator):** Sonntag, 27. April, 9 bis 12 Uhr, Schießstätte Töplach; St. Georgen a. L.

🔫 **HR 205126 bis 205129 (Grades, Metnitz, Flattnitz, Oberhof):** Sonntag, 27. April, 9 bis 16.30 Uhr, Partigger/Seppmüllner; Metnitz



Bezirk

VILLACH

🔫 **HR 207017 (Feld am See-Afritz):** Samstag, 29. März, 13 bis 19 Uhr, Tiffen

🔫 **HR 207018 (Arriach):** Samstag, 15. März, 14 bis 19 Uhr, Tiffen

🔫 **HR 207019 (Treffen):** Samstag, 12. April, 9 bis 13 Uhr, Tiffen

🔫 **HR 207020 (Weissenstein-Fresach-Ferndorf):** Samstag, 22. März, 9 bis 14 Uhr, Tiffen

🔫 **HR 207021 (Wernberg-Velden):** Samstag, 22. März, 14 bis 19 Uhr, Tiffen

🔫 **HR 207022 (St. Jakob):** Sonntag, 27. April, 9 bis 15 Uhr, Schießstätte Suhagraben, Maria Elend

🔫 **HR 207023 (Finkenstein):** Samstag, 15. März, 9 bis 14 Uhr, Tiffen

🔫 **HR 207024 (Arnoldstein):** Freitag, 21. März, 14 bis 19 Uhr, Tiffen

🔫 **HR 207025 (Hohenthurn-Thörl-Feistritz/Gail):** Freitag, 4. April, 14 bis 18 Uhr, Schießzentrum KLESCH in St. Daniel, 9635 Dellach

🔫 **HR 207026 (Nötsch-Dobratsch):** Freitag, 25. April, 14 bis 18 Uhr, Schießzentrum KLESCH in St. Daniel im Gailtal

🔫 **HR 207031 (Villach-Magistrat):** Freitag, 4. April, 14 bis 19 Uhr, sowie Samstag, 5. April, 9 bis 12 Uhr, Tiffen



Bezirk

VÖLKERMARKT

🔫 **HR 208143, 208144, 208145, 208146, 208147 (Bad Eisenkappel und Gallizien-Sittersdorf):** Samstag, 3. Mai, 9 bis 16 Uhr, GAK-Platz, Ebriach

🔫 **HR 208148 (Bleiburg):** Laut Mail von HRL Stephan Drug werden die Termine für die einzelnen Mitglieder individuell festgelegt.

🔫 **HR 208149 (St. Kanzian-Eberndorf):** Samstag, 12. April, 9 bis 12 Uhr, Schießstätte Bleiburg/Sorgendorf

🔫 **HR 208150 (Völkermarkt):** Samstag, 5. April, 8 bis 12 Uhr, Schießstätte Pakein bei Grafenstein

🔫 **HR 208151 (Griffen-Ruden):** Freitag, 25. April, 14 bis 18 Uhr, Schießstätte Bleiburg/Sorgendorf

🔫 **HR 208152 (Diex):** Samstag, 26. April, 13 bis 17 Uhr, Schießstätte Sabitzer am Leidenberg



Bezirk

WOLFSBERG

🔫 **HR 209132 (Bad St. Leonhard):** Die jeweiligen Termine werden den Jagdausübungsberechtigten separat mitgeteilt.

🔫 **HR 209133 (Preitenegg):** Samstag, 26. April, 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, Schießstätte Sabitzer-Leidenberg/Auen

🔫 **HR 209134 (Frantschach-St. Gertraud):** Samstag, 26. April, 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr, Schießstätte Leidenberg/Gerald Sabitzer

🔫 **HR 209135 (St. Andrä):** Sonntag, 30. März, 8 bis 12 Uhr, Schießstätte Graf, vlg. Eckfeidl in Burgstall/St. Andrä. Bei Schlechtwetter (Nebel) eine Woche später.

🔫 **HR 209136 (St. Paul) und HR 209139 (Lavamünd):** Samstag, 12. April, 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, Schießstätte Johannesberg

🔫 **209137 (Wolfsberg West):** Freitag, 25. April, 13 bis 17 Uhr und Samstag, 26. April, 8 bis 12 Uhr, Schießstätte Sabitzer-Leidenberg/Auen

🔫 **HR 209138 (Wolfsberg Süd):** Samstag, 29. März, 8 bis 12 Uhr und Samstag, 5. April, 8 bis 12 Uhr, Schießstätte Johannesberg

🔫 **HR 209141 (Reichenfels):** Sonntag, 27. April, 10 bis 12 Uhr, Schießstätte Weitenbach und 14 bis 17 Uhr, Schießstätte Sommerau

Schießstätte Johannesberg

Schießtermin für alle Hegeringe im Bezirk Wolfsberg: Samstag, 29. März, 8 bis 12 Uhr und Samstag, 5. April, 8 bis 12 Uhr. Von 12 bis 13 Uhr kein Schießbetrieb!



Wilde Küche

Faschierte Laibchen vom Wildschwein

Zeitaufwand: ca. 30 Minuten



Zutaten

für 4 bis 6 Personen

- ❶ 800 g Wildschweinfaschiertes
- ❷ ca. 100 g altbackene Semmeln oder Weißbrot
- ❸ 100 ml Milch
- ❹ 1 Ei
- ❺ Vollkornbröseln
- ❻ 500 g Fisolen
- ❼ Speckstreifen nach Belieben
- ❽ 500 g Süßkartoffeln
- ❾ 100 g Butter
- ❿ 1 Zwiebel
- ⓫ Petersilie
- ⓬ 1 Knoblauchzehe
- ⓭ Salz

- ❶ Öl
- ❷ Senf
- ❸ weißer Pfeffer
- ❹ Muskatnuss
- ❺ Gewürzmischung „Wilde Würze“

Zubereitung

Für die faschierten Laibchen:

Das Faschierte mit den Semmeln und der Zwiebel sowie Salz und Senf abschmecken. Mit Eiern und Vollkornsemmelbröseln – die Brösel nur dann dazu geben, wenn die Masse zu feucht ist – gut durcharbeiten. Aus der Masse Laibchen formen und in einer Pfanne in heißem Öl auf beiden Seiten anbraten und im vorgeheizten Rohr bei 80 °C fertig ziehen lassen.

Für die Speckfisolen und die Süßkartoffeln:

Süßkartoffeln kochen, schälen und zerdrücken, mit zerlassener Butter, Muskatnuss und Salz abschmecken und warmhalten. In einem heißen Topf Öl erhitzen, Speck und geschnittenen Knoblauch darin anbraten, Fisolen dazu geben und zugedeckt ein paar Minuten schmoren lassen, mit Salz und gehackter Petersilie abschmecken. Die Fisolen sollten noch schön knackig sein.

Wildes
Österreich

wild-oesterreich.at

www.wild-oesterreich.at

Mit freundlicher Unterstützung von „WILDe KÜCHE aus der Steiermark“



Wildgewürze

Erhältlich in Landes- und
Bezirksgeschäftsstellen

➤ € 6,⁵⁰





Kundmachungsblatt

Jahrgang 2025

Herausgegeben am 06. Februar 2025

1. Stück

1. Verordnung: Prüfungsordnung für die Prüfung zum Nachweis der jagdlichen Eignung (Jagdprüfung), Formulare

1. Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 12. Dezember 2024, Zahl: LGS-JPRFG/30941/2/2024, mit welcher die Prüfungsordnung für die Prüfung zum Nachweis der jagdlichen Eignung (Jagdprüfung) sowie die Formulare für das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung, die Prüfungsniederschrift und die Prüfungszeugnisse (Anlage 1 bis 6), erlassen werden

Aufgrund § 37 Abs. 10 Kärntner Jagdgesetz 2000 – K-JG, LGBL. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 57/2024, wird verordnet:

Prüfungsordnung für die Prüfung zum Nachweis der jagdlichen Eignung (Jagdprüfung)

§ 1

- (1) Die Prüfung zum Nachweis der jagdlichen Eignung (Jagdprüfung) ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, die vom Landesvorstand der Kärntner Jägerschaft auf die Dauer der Funktionsperiode der Organe der Kärntner Jägerschaft (§ 83 Abs. 4 Kärntner Jagdgesetz) bestellt wird. Sie besteht aus einem Vorsitzenden, der rechtskundig sein muss, und fünf weiteren Prüfungskommissären für die mündlich-praktische Prüfung sowie aus mindestens zwei Prüfungskommissären für die Schießprüfung. Für die Prüfung zum Nachweis der Eignung für die Beizjagd (Falknerprüfung) sind zwei weitere Prüfungskommissäre als Mitglieder der Prüfungskommission zu bestellen. Für alle Mitglieder ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.
- (2) Der Landesvorstand der Kärntner Jägerschaft hat die Prüfungsfächer (§ 5 Abs. 2) auf die Prüfungskommissäre aufzuteilen.

§ 2

Die Prüfung (§ 37 Abs. 6 K-JG) ist mindestens zweimal jährlich abzuhalten. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Personen, insbesondere Jagdkursanbietern, den Zutritt erlauben, wenn deren Anwesenheit sich voraussichtlich weder nachteilig auf den Prüfling noch auf den Ablauf der Prüfung auswirkt.

§ 3

- (1) Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind unter Verwendung eines Formulars nach dem Muster der Anlage 1 bis 30. Juni oder bis 31. Oktober eines jeden Jahres an eine Bezirksgeschäftsstelle der Kärntner Jägerschaft zu richten. Prüfungswerber, die in Kärnten keinen Hauptwohnsitz haben, haben das Ansuchen an jene Bezirksgeschäftsstelle der Kärntner Jägerschaft zu richten, in deren Bereich sie jagen wollen, wenn dies zum Zeitpunkt der Einreichung des Ansuchens noch nicht feststeht, an die Landesgeschäftsstelle der Kärntner Jägerschaft.
- (2) Der Prüfungswerber hat bis zum Beginn des mündlich-praktischen Teils der Prüfung durch eine schriftliche Bestätigung den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses in der Dauer von mindestens acht Stunden nachzuweisen. Dies gilt nicht für Ärzte, Hebammen, Personen mit Berufsausbildung nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz.
- (3) Zur mündlich-praktischen Prüfung und zur Schießprüfung hat sich der Prüfungswerber mit einem aus jüngster Zeit stammenden amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.
- (4) Der Prüfungswerber hat eine Prüfungsgebühr in der Höhe von 150,- zu

entrichten. Erst mit Eingang der Prüfungsgebühr und dem Ansuchen um Zulassung zur Prüfung innerhalb der vorgeschriebenen Frist, ist man zur Jagdprüfung zugelassen. Eine Rückerstattung der Gebühr findet in keinem Fall statt.

§ 4

Ort und Zeit der mündlich-praktischen Prüfung und der Schießprüfung sind dem Prüfungswerber von der Kärntner Jägerschaft mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.

§ 5

(1) Die Prüfung besteht aus:

- a) dem mündlich-praktischen Teil;
- b) dem Schießen mit Jagdwaffen einschließlich der Handhabung der Waffen (Schießprüfung).

(2) Prüfungsfächer des mündlich-praktischen Teiles sind:

- a) Kärntner Jagdgesetz, Satzung und Leitbild der Kärntner Jägerschaft, Wildökologischer Raumplan Kärntner Naturschutzrecht und Tierschutzrecht;
- b) Waffen- und Schießwesen, Waffengesetz;
- c) Wildkunde und Wildökologie;
- d) Jagdbetrieb, Jagdhundewesen, jagdliches Brauchtum, Öffentlichkeitsarbeit;
- e) Wildbrethygiene, Wildverwertung, Wildkrankheiten und deren Bekämpfung;
- f) Wald- und Feldbau, Wildschäden sowie Grundzüge forstrechtlicher Bestimmungen;

(3) In allen Prüfungsfächern (Abs. 2) sind mindestens die für eine sachgemäße und weidgerechte Jagdausübung notwendigen Grundkenntnisse nachzuweisen.

§ 6

Nur wer die mündlich-praktische Prüfung erfolgreich abgelegt hat, ist zur Schießprüfung zugelassen. Wenn der mündlich-praktische Teil der Prüfung in einem anderen Bundesland oder in einem Vertragsstaat der Europäischen Union abgelegt worden und vom Landesvorstand der Kärntner Jägerschaft als mindestens gleichwertig anerkannt worden ist, ist der Anerkennungswerber auch zur Schießprüfung zuzulassen.

§ 7

Weist der Prüfling im mündlich-praktischen Teil die von ihm geforderten Grundkenntnisse (§ 5 Abs. 3) nur in einem der im § 5 Abs. 2 lit. a bis f angeführten Fächer nicht nach, so hat der Prüfling die Grundkenntnisse in diesem Prüfungsfach bei einer Wiederholungsprüfung innerhalb von acht Monaten nachzuweisen. Tritt der Prüfling zu dieser Wiederholungsprüfung nicht an oder weist er die Mindestkenntnisse auch bei dieser Wiederholungsprüfung nicht nach, so gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

§ 8

Das Ergebnis der mündlich-praktischen Prüfung wird von der Prüfungskommission in nichtöffentlicher Beratung festgestellt und den Prüflingen vom Vorsitzenden mündlich bekannt gegeben.

§ 9

(1) Bei der Schießprüfung hat der Prüfling seine Fähigkeit im Kugel- und Schrotschuss und die richtige Handhabung der Jagdwaffen (Abs. 2 und 3) unter Beweis zu stellen. Dabei hat der Prüfling auch Fragen zu beantworten, durch die die Sicherheit bei der Handhabung der Waffen nachgewiesen werden kann.

(2) Beim Kugelschuss stehen dem Prüfling vier Schüsse auf die stehende Rehgeiß (Schießscheibe laut Anlage 6), Entfernung 100 m, sitzend aufgelegt, zu. Von diesen Schüssen werden die drei besten gewertet. Der Prüfling muss mindestens 24 Ringe auf der eigenen Scheibe erreichen. Als Auflage dient vorne ein Sandsack oder ein Benchrest, hinten ist keine zusätzliche Auflage erlaubt.

(3) Beim Schrotschuss kann der Prüfling fünf Schüsse auf ein bewegliches Ziel (zB. laufender Kipphase, Wurfscheibe) abgeben, wobei mindestens ein Treffer erzielt werden muss. Grundstellung ist der Jagdanschlag. Vor der Abgabe des Schusses ist ein Voranschlag erlaubt. Die Verwendung einer Augenklappe ist gestattet.

(4) Waffen und Munition sind von der Kärntner Jägerschaft bereitzustellen. Der Prüfer kann die Verwendung der Ausbildungsflinte des jeweiligen Jagdkursanbieters erlauben, wenn die Sicherheit gewährleistet ist.

(5) Wird die in Abs. 1 letzter Satz und die in Abs. 2 und 3 geforderte Leistung nicht erbracht oder verstößt der Prüfling gröblich gegen die Sicherheitsbestimmungen oder zeigt er

schwerwiegende Sicherheitsmängel bei der Handhabung der Waffe, so hat er die Schießprüfung nicht bestanden. Dies hat ihm der Prüfungskommissär bekannt zu geben.

Prüfungsniederschrift und die Prüfungszeugnisse (Anlage 1 bis 6), erlassen werden, außer Kraft.

§ 10

- (1) Sowohl das Ergebnis der mündlich-praktischen Prüfung als auch das Ergebnis der Schießprüfung ist in die Prüfungsniederschrift unter Verwendung eines Formulars nach dem Muster der Anlage 2 einzutragen.
- (2) Wer die mündlich-praktische Prüfung und die Schießprüfung bestanden hat, erhält ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 3.

§ 11

- (1) Prüfungsfächer für die Beizjagd sind:
 - a) Greifvogelkunde einschließlich Brauchtum und Geschichte;
 - b) Zucht, Schutz und Haltung von Greifvögeln;
 - c) Beizjagd einschließlich des Abtragens von Greifvögeln.
- (2) Ansuchen um Zulassung zur Beizjagdprüfung sind unter Verwendung des Formulars nach dem Muster der Anlage 4 bis 31. Juli oder bis 31. Jänner an den Landesvorstand (Landesgeschäftsstelle) der Kärntner Jägerschaft zu richten.
- (3) Wer nach Abs. 1 zur Beizjagdprüfung antritt, hat eine Prüfungsgebühr von € 100,- zu entrichten. Eine Rückerstattung der Gebühr findet in keinem Fall statt.
- (4) Wer die Beizjagdprüfung bestanden hat, erhält ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 5.

§ 12

- (1) Die Jagdprüfung darf zweimal wiederholt werden. Das gilt auch für die Prüfungen nach § 11.

§ 13

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 13. Juni 2024, Zahl: LGS-JPRFG/30941/1/2024, mit welcher die Prüfungsordnung für die Prüfung zum Nachweis der jagdlichen Eignung (Jagdprüfung) sowie die Formulare für das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung, die

Der Landesjägermeister:

Dr. Walter Brunner



**Kärntner
Jägerschaft**

☐ Frühjahrstermin ☐ Sommertermin

Ansuchen um Zulassung zur Jagdprüfung

gemäß § 37 Abs. 6 Kärntner Jagdgesetz 2000, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 57/2024,
iVm § 3 Abs. 1 der Prüfungsverordnung für die Prüfung zum Nachweis der jagdlichen Eignung

Bezirk: _____ Datum: _____

Familienname in Blockschrift: _____

Titel: _____

Vorname: _____ Nachname: _____

geboren am: _____ in: _____

Straße: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Tel.-Nr.: _____ E-Mail: _____

Beruf: ☐ Unselbstständig ☐ Selbstständig/Landwirt ☐ Schüler/Student ☐ Pensionist

Ich bin bereits an folgendem(n) Termin(en) zur Jagdprüfung angetreten:

Datum: _____

Beilagen:

Nachweis über Grundkenntnisse der Ersten Hilfe: ☐ ja ☐ nein

Gleichzeitig ☐ erlege ☐ überweise ich die Prüfungsgebühr von € 150,-.

Unterschrift

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
bei nicht eigenberechtigten Personen

Dieses Ansuchen entspricht nicht automatisch einer Kursanmeldung. Vorbereitungskurse für die Jagdprüfung werden von privaten Kursanbietern organisiert und sind nicht Angelegenheit der Kärntner Jägerschaft.

Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1)
☐ Zutreffendes ankreuzen

PRÜFUNGSNIEDERSCHRIFT ÜBER DIE PRÜFUNG ZUM NACHWEIS DER JAGDLICHEN EIGNUNG

- PRÜFUNGSFÄCHER:

A

Kärntner Jagdgesetz, Satzung und Leitbild der Kärntner Jägerschaft, Wildökologischer Raumplan, Kärntner Naturschutzrecht und Tierschutzrecht

B

Waffen- und Schießwesen, Waffengesetz

C

Wildkunde und Wildökologie

D

Jagdbetrieb, Jagdhundewesen, jagdliches Brauchtum, Öffentlichkeitsarbeit

E

Wildbrethygiene, Wildverwertung, Wildkrankheiten und deren Bekämpfung

F

Wald- und Feldbau, Wildschäden sowie Grundzüge forstrechtlicher Bestimmungen

Name:	Name:	RK:	RK:	Name:	RK:
Geburtsdatum:	Geburtsdatum:			Geburtsdatum:	
Adresse:	Adresse:			Adresse:	
MÜNDLICH-PRAKTISCH:	MÜNDLICH-PRAKTISCH:			MÜNDLICH-PRAKTISCH:	
Vorsitz:	Vorsitz:			Vorsitz:	
Wiederholungsprüfung:	Wiederholungsprüfung:			Wiederholungsprüfung:	
Prüfungsfach:	Prüfungsfach:			Prüfungsfach:	
Mündlich-praktisch:	Mündlich-praktisch:			Mündlich-praktisch:	
SCHIESSPRÜFUNG:	SCHIESSPRÜFUNG:			SCHIESSPRÜFUNG:	
Kugel:	Kugel:			Kugel:	
Anmerkung:	Anmerkung:			Anmerkung:	
Schrot:	Schrot:			Schrot:	
Anmerkung:	Anmerkung:			Anmerkung:	
Schießprüfung:	Schießprüfung:			Schießprüfung:	
1. WIEDERHOLUNG:	1. WIEDERHOLUNG:			1. WIEDERHOLUNG:	
Kugel:	Kugel:			Kugel:	
Anmerkung:	Anmerkung:			Anmerkung:	
Schrot:	Schrot:			Schrot:	
Anmerkung:	Anmerkung:			Anmerkung:	
Schießprüfung:	Schießprüfung:			Schießprüfung:	
2. WIEDERHOLUNG:	2. WIEDERHOLUNG:			2. WIEDERHOLUNG:	
Kugel:	Kugel:			Kugel:	
Anmerkung:	Anmerkung:			Anmerkung:	
Schrot:	Schrot:			Schrot:	
Anmerkung:	Anmerkung:			Anmerkung:	
Schießprüfung:	Schießprüfung:			Schießprüfung:	
Anmerkung:	Anmerkung:			Anmerkung:	

GESAMTBEURTEILUNG:

Der jeweilige vom Vorsitzenden bzw. vom Prüfungskommissär unterfertigte Protokollzettel ist integrierender Bestandteil dieser Prüfungsniederschrift.

GESAMTBEURTEILUNG:

Der jeweilige vom Vorsitzenden bzw. vom Prüfungskommissär unterfertigte Protokollzettel ist integrierender Bestandteil dieser Prüfungsniederschrift.

GESAMTBEURTEILUNG:

Der jeweilige vom Vorsitzenden bzw. vom Prüfungskommissär unterfertigte Protokollzettel ist integrierender Bestandteil dieser Prüfungsniederschrift.

Kärntner Jägerschaft

Legende: Mündlich-praktisch, Schießprüfung: **B** = bestanden, **W** = Wiederholung, **N** = nicht bestanden, Gesamtbeurteilung: **B** = bestanden, **N** = nicht bestanden

Seite von



*Jagd ist Verantwortung,
Jagd ist Freude.*

Kärntner Jägerschaft

Prüfungszeugnis

Herr/Frau _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

Bezirk _____

hat gemäß § 37 Abs. 6 Kärntner Jagdgesetz 2000 - K-JG,
vor der vom Landesvorstand der Kärntner Jägerschaft bestellten
Prüfungskommission die **Jagdprüfung** mit Erfolg abgelegt.

Klagenfurt am Wörthersee, den _____

Die/Der Vorsitzende der Prüfungskommission:

Landesvorstand der Kärntner Jägerschaft
Mageregger Straße 175
9020 Klagenfurt am Wörthersee



**Kärntner
Jägerschaft**

Ansuchen um Zulassung zur Beizjagdprüfung

gemäß § 37 Abs. 8 i.V.m. § 36 Abs. 2 Kärntner Jagdgesetz 2000, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 57/2024, iVm § 11 Abs. 2 der Prüfungsverordnung für die Prüfung zum Nachweis der jagdlichen Eignung

Datum: _____

Familienname in Blockschrift: _____

Titel: _____

Vorname: _____ Nachname: _____

geboren am: _____ in: _____

Straße: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Tel.-Nr.: _____ E-Mail: _____

Beruf: _____

Gleichzeitig erlege/überweise ich die Prüfungsgebühr von € 100,–.

Unterschrift

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
bei nicht eigenberechtigten Personen



*Jagd ist Verantwortung,
Jagd ist Freude.*

Kärntner Jägerschaft

Prüfungszeugnis

Herr/Frau _____

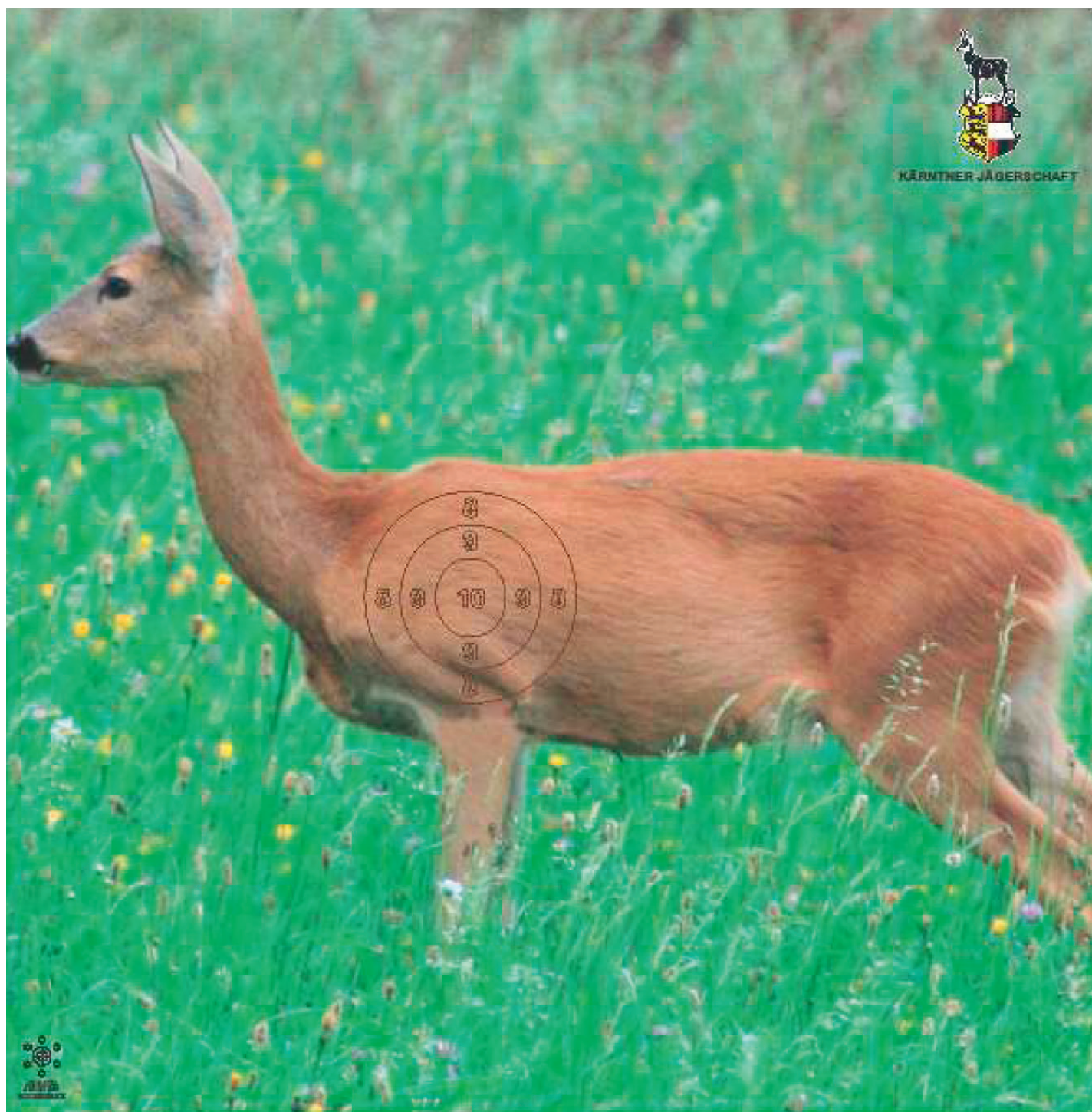
geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat gemäß § 37 Abs. 8 Kärntner Jagdgesetz 2000 - K-JG,
vor der vom Landesvorstand der Kärntner Jägerschaft bestellten
Prüfungskommission die **Beizjagdprüfung** mit Erfolg abgelegt.

Klagenfurt am Wörthersee, den _____

Die/Der Vorsitzende der Prüfungskommission:





Kundmachungsblatt

Jahrgang 2025

Herausgegeben am 06. Februar 2025

2. Stück

2. Verordnung: Wildökologischer Raumplan (WÖRP)

2. Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 12. Dezember 2024, Zahl: LGS-WÖRP/31192/1/2024, mit der die Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 19. September 2018, Zahl: LGS-WÖRP/23555/1/2018, mit der der Wildökologische Raumplan (WÖRP) erlassen wird, geändert wird

Auf Grund § 55a Abs. 1 Kärntner Jagdgesetz 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 57/2024, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 19. September 2018, Zahl: LGS-WÖRP/23555/1/2018, mit der der Wildökologische Raumplan (WÖRP) erlassen wird, wird wie folgt geändert:

§ 2 Wildräume

a) Wildräume für Rotwild

Rotwildraum 1 - Tauern - Reißbeckgruppe

Wildregionen

- 1.1 Winklern: Hegeringe 74, 75, 76, 77, 78
- 1.2 Obervellach: Hegeringe 69, 70, 71, 72, 73

Rotwildraum 2 - Gailtaler- und Karnische Alpen

Wildregionen

- 2.1 Lesachtal: Hegeringe 33, 34, 35, 36, 37
- 2.2 Greifenburg: Hegeringe 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68
- 2.3 Oberes Gailtal: Hegeringe 39, 40, 41, 42, 43
- 2.4 Gitschtal: Hegeringe 44, 45, 46
- 2.5 Spittal: Hegeringe 53, 55, 56, 57, 58, 59, 60
- 2.6 Stockenboi: Hegeringe 28, 29, 30
- 2.7 Unteres Gailtal: Hegeringe 47, 48, 49
- 2.8 Villach Stadt Umgebung West: Hegeringe 25, 26, 31 (Jagdgebiete 137, 138, 139, 140, 141, 142, 150, 166, 167, 173, 189)

Rotwildraum 3 - Nockberge, Gurktaler AlpenWildregionen

- 3.1 Maltatal: Hegeringe 79, 81, 82, 86
- 3.2 Nockgebiet: Hegeringe 80, 83, 84, 85
- 3.3 Millstatt: Hegeringe 87, 88, 89, 90, 91
- 3.4 Gegend: Hegeringe 17, 18, 19, 20
- 3.5 Oberes Gurktal: Hegeringe 94, 96, 98, 99
- 3.6a Flattnitz: Hegeringe 117, 118, 119, 126, 127, 128, 129
- 3.6b Unteres Gurktal: Hegeringe 116, 120, 121, 125
- 3.7 Glantal: Hegeringe 106, 107, 108, 109, 110
- 3.8 Feldkirchen: Hegeringe 95, 97, 100, 101, 102, 103
- 3.9 Villach Stadt Ost: Hegeringe 21, 31 (Jagdgebiete 143, 144, 145, 146, 147, 148)
- 3.10 Moosburg: Hegeringe 8, 9
- 3.11 Turiawald: Hegeringe 7, 10

Rotwildraum 4 - KarawankenWildregionen

- 4.1 Westliche Karawanken: Hegeringe 22, 23, 24
- 4.2 Rosental: Hegeringe 11, 12, 13, 14
- 4.3 Vellachtal: Hegeringe 143, 144, 145, 146
- 4.4 Obir: Hegeringe 147, 149
- 4.5 Petzen: Hegering 148

Rotwildraum 5 - SaualpeWildregionen

- 5.1 Friesach: Hegeringe 111, 122, 123, 124
- 5.2a Görtschitztal: Hegeringe 112, 113, 114, 115
- 5.2e Saualpe Ost:
Hegering 132 (Jagdgebiete 011, 012, 013, 014, 016, 017), Hegering 135 (Jagdgebiete 046, 047, 048, 049, 050, 051, 052, 053), Hegering 137, Hegering 138 (Jagdgebiete 089, 090, 091, 092, 093, 094, 095, 096, 097, 098) und Hegering 141 (Jagdgebiete 109, 111, 120, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 154)
- 5.2d Saualpe Süd: Hegeringe 150, 151, 152
- 5.3 Jauntal: Hegeringe 3, 4, 5, 6

Rotwildraum 6 - KoralpeWildregionen

- 6.1 Oberes Lavanttal Ost
Hegering 132 (Jagdgebiete 001, 002, 003, 004, 005, 006, 007, 008, 009, 010), Hegering 133, Hegering 134 und Hegering 141 (Jagdgebiete 112, 113, 114)
- 6.2 Unteres Lavanttal Ost
Hegering 135 (Jagdgebiete 054, 055, 057, 125, 143), Hegering 136, Hegering 138 (Jagdgebiete 099, 100, 101, 123, 124) und Hegering 139

§ 3**Wildregionen**

(1) Wildräume werden in Wildregionen unterteilt. Die Abgrenzung der Wildregion ist artneutral, orientiert sich aber im Falle des Vorkommens mehrerer abschlussplanpflichtiger Schalenwildarten primär am Vorkommen von Rotwild.

(2) Unter Bedachtnahme auf

- 1. die Grenzen der Wildräume und der Lebensräume der Wildarten sowie
 - 2. die Ermöglichung einer zweckmäßigen jagdbetrieblichen Zusammenarbeit von Jagdausübungsberechtigten im Rahmen von Hegegemeinschaften sowie
 - 3. die Grenzen der Hegeringe und der Bezirksgruppen der Kärntner Jägerschaft und
 - 4. die anzustrebende Zuteilung eines Jagdgebietes zu nur einer Wildregion
- werden folgende Wildregionen festgelegt:

Wildregionen:

1.1 Winklern

Bezirk 206

Hegering 74 mit den Jagdgebieten 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 368, 370, 371, 372, 713, 781, 786, 787

Hegering 75 mit den Jagdgebieten 381, 382, 384, 385, 386, 387, 412, 693, 695, 696, 697, 714, 719, 752, 753, 754, 755, 756, 757

Hegering 76 mit den Jagdgebieten 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 407, 409, 410, 411, 413, 414, 415, 416, 417, 710

Hegering 77 mit den Jagdgebieten 418, 419, 420, 421, 422, 423, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 435, 437, 439, 440, 734, 740, 766, 767, 768, 769

Hegering 78 mit den Jagdgebieten 441, 442, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 692, 694, 700, 708, 729, 733, 735, 736, 777

1.2 Obervellach

Bezirk 206

Hegering 69 mit den Jagdgebieten 234, 241, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 254, 255, 256, 712, 785

Hegering 70 mit den Jagdgebieten 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 685, 686, 687, 688, 776

Hegering 71 mit den Jagdgebieten 281, 283, 284, 285, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 684, 702, 703, 717, 721, 727, 774

Hegering 72 mit den Jagdgebieten 310, 311, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 691, 707, 718, 772

Hegering 73 mit den Jagdgebieten 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 715, 731, 747, 763, 764, 765

2.1 Lesachtal

Bezirk 203

Hegering 33 mit den Jagdgebieten 073, 074, 075, 076, 077, 078, 079, 083

Hegering 34 mit den Jagdgebieten 066, 067, 068, 070, 071, 072, 082

Hegering 35 mit den Jagdgebieten 060, 061, 062, 063, 064, 065, 080, 081, 085, 750

Hegering 36 mit den Jagdgebieten 001, 002, 003, 005, 006, 007, 008, 009, 010, 011, 012, 013, 014, 015, 016, 017, 018, 019, 020, 021, 022, 023, 024, 025, 026, 027, 028, 029, 302

Hegering 37 mit den Jagdgebieten 030, 031, 032, 033, 034, 035, 036, 037, 038, 039, 040, 041, 043, 044, 045

2.2 Greifenburg

Bezirk 206

Hegering 61 mit den Jagdgebieten 091, 092, 093, 094, 095, 096, 097, 098, 099, 770

Hegering 62 mit den Jagdgebieten 111, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 122, 124, 745, 751, 773

Hegering 63 mit den Jagdgebieten 131, 132, 134, 135, 136, 137, 138, 139

Hegering 64 mit den Jagdgebieten 151, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 730

Hegering 65 mit den Jagdgebieten 171, 172, 173, 174, 177, 178, 179, 180, 183, 184

Hegering 66 mit den Jagdgebieten 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 236, 689, 742, 783, 788

Hegering 67 mit den Jagdgebieten 211, 213, 214, 215, 216, 723, 748

Hegering 68 mit den Jagdgebieten 221, 222, 223, 224, 225, 226, 228, 229, 230, 231, 232, 737, 739, 741, 746, 771

2.3 Oberes Gailtal

Bezirk 203

Hegering 39 mit den Jagdgebieten 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 160, 299

Hegering 40 mit den Jagdgebieten 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131

Hegering 41 mit den Jagdgebieten 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159

Hegering 42 mit den Jagdgebieten 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177

Hegering 43 mit den Jagdgebieten 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199

2.4 Gitschtal

Bezirk 203

Hegering 44 mit den Jagdgebieten 210, 211, 212, 213, 214, 215

Hegering 45 mit den Jagdgebieten 230, 231, 232, 233, 234

Hegering 46 mit den Jagdgebieten 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247

2.5 Spittal

Bezirk 206

Hegering 53 mit den Jagdgebieten 001, 002, 003, 004

Hegering 55 mit den Jagdgebieten 011, 012, 013, 014, 679, 680, 726

Hegering 56 mit den Jagdgebieten 021, 022, 023, 024, 025, 026, 027, 028, 029, 030

Hegering 57 mit den Jagdgebieten 041, 042, 043, 044, 045, 690

Hegering 58 mit den Jagdgebieten 051, 052, 053, 054, 055, 056, 057, 058, 059, 060, 061, 062, 063, 775

Hegering 59 mit den Jagdgebieten 072, 073, 074, 075, 076, 077, 078, 722

Hegering 60 mit den Jagdgebieten 081, 082, 083, 084

2.6 Stockenboi

Bezirk 207

Hegering 28 mit den Jagdgebieten 107, 108, 109, 110, 111, 151, 152

Hegering 29 mit den Jagdgebieten 106, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118

Hegering 30 mit den Jagdgebieten 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 154, 155, 172

2.7 Unteres Gailtal

Bezirk 203

Hegering 47 mit den Jagdgebieten 248, 249, 260, 261, 262, 263, 264

Hegering 48 mit den Jagdgebieten 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278

Hegering 49 mit den Jagdgebieten 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 300, 301

2.8 Villach Stadt Umgebung West

Bezirk 207

Hegering 25 mit den Jagdgebieten 093, 094, 095, 096, 097, 098, 099, 190

Hegering 26 mit den Jagdgebieten 100, 101, 102, 103, 158, 159, 160, 162, 165, 171, 174

Hegering 31 mit den Jagdgebieten 137, 138, 139, 140, 141, 142, 150, 166, 167, 173, 189

3.1 Maltatal

Bezirk 206

Hegering 79 mit den Jagdgebieten 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 724, 780

Hegering 81 mit den Jagdgebieten 491, 492, 493, 494, 495, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 678, 698

Hegering 82 mit den Jagdgebieten 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 701, 789

Hegering 86 mit den Jagdgebieten 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 681, 682

3.2 Nockgebiet

Bezirk 206

Hegering 80 mit den Jagdgebieten 481, 482, 483, 484, 485, 570

Hegering 83 mit den Jagdgebieten 531, 532, 533, 534, 535, 536, 538, 539, 541, 542, 543, 544, 545, 704, 706

Hegering 84 mit den Jagdgebieten 551, 552, 555, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 585, 590, 640, 709

Hegering 85 mit den Jagdgebieten 554, 569, 571, 572, 573, 574, 575, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 586, 587, 588, 589, 592, 759, 779

3.3 Millstatt

Bezirk 206

Hegering 87 mit den Jagdgebieten 621, 622, 623, 624, 625, 626

Hegering 88 mit den Jagdgebieten 631, 632, 633, 634

Hegering 89 mit den Jagdgebieten 641, 642, 643, 645, 646, 647, 648

Hegering 90 mit den Jagdgebieten 540, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 720, 728

Hegering 91 mit den Jagdgebieten 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 683, 760, 784

3.4 Gegend

Bezirk 207

Hegering 17 mit den Jagdgebieten 001, 002, 003, 004, 005, 006, 007, 008, 009, 010, 011, 156, 184

Hegering 18 mit den Jagdgebieten 012, 013, 014, 015, 016, 017, 018, 019, 020, 021, 022, 024, 025, 026

Hegering 19 mit den Jagdgebieten 027, 028, 029, 030, 031, 032, 033, 034, 035, 036, 037, 038, 039, 040, 041, 182, 185

Hegering 20 mit den Jagdgebieten 042, 043, 044, 045, 046, 047, 048, 049, 050, 051, 052, 053, 055, 056, 071

3.5 Oberes Gurktal

Bezirk 210

Hegering 94 mit den Jagdgebieten 001, 003, 004, 005, 006, 007, 008, 009, 010, 011, 012, 013, 014, 015, 093, 099, 101, 115, 117, 126

Hegering 96 mit den Jagdgebieten 020, 021, 022, 023, 024, 025, 026, 027, 028, 029, 030, 031, 032, 033, 034, 035

Hegering 98 mit den Jagdgebieten 046, 047, 048, 049, 050, 051, 052, 053, 054, 055, 056, 094, 095, 096, 097, 125, 127

Hegering 99 mit den Jagdgebieten 057, 059, 060, 061, 062, 063, 064, 066, 067, 068, 069, 070, 091, 092, 102, 116, 121

3.6a Flattnitz

Bezirk 205

Hegering 117 mit den Jagdgebieten 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 250, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 562, 563

Hegering 118 mit den Jagdgebieten 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 285, 286, 287, 288, 570

Hegering 119 mit den Jagdgebieten 290, 291, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 302, 304, 308, 560, 566

Hegering 126 mit den Jagdgebieten 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 455, 456, 457, 458, 495,

Hegering 127 mit den Jagdgebieten 470, 471, 472, 473, 474, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 490, 491, 492, 493, 494, 497, 557, 561

Hegering 128 mit den Jagdgebieten 306, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 527, 529

Hegering 129 mit den Jagdgebieten 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549

3.6b Unteres Gurktal

Bezirk 205

Hegering 116 mit den Jagdgebieten 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230

Hegering 120 mit den Jagdgebieten 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 553

Hegering 121 mit den Jagdgebieten 330, 331, 332, 333, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 554

Hegering 125 mit den Jagdgebieten 170, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 552, 567

3.7 Glantal

Bezirk 205

Hegering 106 mit den Jagdgebieten 001, 002, 003, 004, 559

Hegering 107 mit den Jagdgebieten 010, 011, 012, 013, 019, 055, 056, 057

Hegering 108 mit den Jagdgebieten 020, 021, 022, 023, 024, 025, 026, 027, 028, 029, 030, 031, 032, 033, 034, 035, 036, 038, 039, 568, 569

Hegering 109 mit den Jagdgebieten 050, 051, 052, 054, 058, 059, 060, 061, 062, 063, 064, 065, 066

Hegering 110 mit den Jagdgebieten 080, 081, 082, 083, 084, 085, 086, 087

3.8 Feldkirchen

Bezirk 210

Hegering 95 mit den Jagdgebieten 016, 017, 018, 019, 100

Hegering 97 mit den Jagdgebieten 036, 037, 039, 040, 041, 042, 043, 044, 118

Hegering 100 mit den Jagdgebieten 071, 072, 073, 076, 119, 123

Hegering 101 mit den Jagdgebieten 077, 078, 079, 080, 098

Hegering 102 mit den Jagdgebieten 081, 082, 083, 084, 085, 086, 087

Hegering 103 mit den Jagdgebieten 090, 103, 104

3.9 Villach Stadt Ost

Bezirk 207

Hegering 21 mit den Jagdgebieten 057, 058, 059, 060, 153

Hegering 31 mit den Jagdgebieten 143, 144, 145, 146, 147, 148

3.10 Moosburg

Bezirk 204

Hegering 8 mit den Jagdgebieten 034, 035, 036, 038, 039, 040, 078, 080, 084

3.11 Turiawald

Bezirk 204

Hegering 7 mit den Jagdgebieten 027, 028, 030, 031, 032, 033

Hegering 10 mit den Jagdgebieten 047, 048, 049, 050, 111

4.1 Westliche Karawanken

Bezirk 207

Hegering 22 mit den Jagdgebieten 061, 062, 063, 064, 066, 067, 068, 069, 070, 072, 073, 074, 076, 169, 175, 176

Hegering 23 mit den Jagdgebieten 075, 079, 080, 083, 085, 157, 170, 177, 178, 179, 180, 181, 191

Hegering 24 mit den Jagdgebieten 086, 087, 088, 089, 090, 091, 092

4.2 Rosental

Bezirk 204

Hegering 11 mit den Jagdgebieten 051, 052, 053, 054, 055, 056, 057, 058, 112, 113

Hegering 12 mit den Jagdgebieten 059, 060, 061, 062, 063, 064, 065

Hegering 13 mit den Jagdgebieten 066, 067, 068

Hegering 14 mit den Jagdgebieten 070, 071, 072, 073, 075, 076, 077, 086, 103, 114

4.3 Vellachtal

Bezirk 208

Hegering 143 mit den Jagdgebieten 001, 002, 003, 004, 005, 006, 007, 008, 009, 011, 012, 042

Hegering 144 mit den Jagdgebieten 020, 021, 022, 023, 025, 026, 027, 028, 029, 030, 032, 033, 034

Hegering 145 mit den Jagdgebieten 040, 041, 043, 044, 046, 047, 049, 050, 051, 052, 053, 054, 055, 056, 057, 058, 059, 060, 061, 062, 063

Hegering 146 mit den Jagdgebieten 070, 071, 072, 073, 074, 075, 076, 077, 078, 110

4.4 Obir

Bezirk 208

Hegering 147 mit den Jagdgebieten 090, 091, 092, 093, 094, 095, 096, 097, 098, 099, 100, 102, 103, 105, 106, 107, 108, 109

Hegering 149 mit den Jagdgebieten 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 159

4.5 Petzen

Bezirk 208

Hegering 148 mit den Jagdgebieten 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142

5.1 Friesach

Bezirk 205

Hegering 111 mit den Jagdgebieten 100, 101, 102, 103, 104, 106, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 157, 158, 365

Hegering 122 mit den Jagdgebieten 350, 351, 352, 353, 354, 355, 357, 358, 360, 361, 362, 363, 364, 366

Hegering 123 mit den Jagdgebieten 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 378, 379, 380, 381, 382, 571

Hegering 124 mit den Jagdgebieten 390, 391, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 400, 401, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 565

5.2a Görtschitztal

Bezirk 205

Hegering 112 mit den Jagdgebieten 140, 141, 142, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 564

Hegering 113 mit den Jagdgebieten 160, 161, 162, 165, 166, 167, 168, 169, 572

Hegering 114 mit den Jagdgebieten 180, 181, 182, 183, 184, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 195

Hegering 115 mit den Jagdgebieten 200, 201, 202, 203, 204, 205

5.2e Saualpe Ost

Bezirk 209

Hegering 132 mit den Jagdgebieten 011, 012, 013, 014, 016, 017

Hegering 135 mit den Jagdgebieten 046, 047, 048, 049, 050, 051, 052, 053

Hegering 137 mit den Jagdgebieten 068, 069, 070, 071, 072, 073, 074, 076, 077, 078, 079, 080, 081, 082, 084, 085, 086, 088, 132, 133, 134, 135, 138, 139, 152, 156, 157

Hegering 141 mit den Jagdgebieten 109, 111, 120, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 154

5.2d Saualpe Süd

Bezirk 208

Hegering 150 mit den Jagdgebieten 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 188

Hegering 151 mit den Jagdgebieten 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219

Hegering 152 mit den Jagdgebieten 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236

5.3 Jauntal

Bezirk 204

Hegering 3 mit den Jagdgebieten 001, 002, 003, 004, 005

Hegering 4 mit den Jagdgebieten 006, 007, 008, 009, 010, 011

Hegering 5 mit den Jagdgebieten 013, 014, 015, 016, 017, 110

Hegering 6 mit den Jagdgebieten 018, 019, 020, 021, 022, 023, 024, 025, 026, 115, 116

6.1 Oberes Lavanttal Ost

Bezirk 209

Hegering 132 mit den Jagdgebieten 001, 002, 003, 004, 005, 006, 007, 008, 009, 010

Hegering 133 mit den Jagdgebieten 018, 019, 020, 021, 022, 023, 024, 025, 027, 028, 129, 136, 140, 153, 163, 165

Hegering 134 mit den Jagdgebieten 029, 030, 031, 032, 033, 034, 035, 036, 037, 040, 041, 042, 043, 044, 045, 087, 118, 119, 122, 126, 127, 151, 158, 159, 161, 166

Hegering 141 mit den Jagdgebieten 112, 113, 114

6.2 Unteres Lavanttal Ost

Bezirk 209

Hegering 135 mit den Jagdgebieten 054, 055, 057, 125, 143

Hegering 136 mit den Jagdgebieten 058, 059, 060, 061, 062, 063, 065, 066, 067, 142, 160

Hegering 138 mit den Jagdgebieten 099, 100, 101, 123, 124

Hegering 139 mit den Jagdgebieten 103, 104, 105, 106, 107, 108, 144, 155

§ 4

Kern-, Rand-, Freizone für Rotwild

(1) Entsprechend der unterschiedlichen Eignung der einzelnen Teile einer Wildregion als Lebensraum für das Rotwild muss jede Wildregion in Kernzonen, Randzonen und Freizonen gegliedert sein.

a) Als Kernzonen sind jeweils jene Teile einer Wildregion auszuweisen, die potenziellen Rotwildlebensraum aufweisen und - wenn auch nur kurzzeitig - von Rotwild aufgesucht werden können.

b) In den Randzonen soll das Rotwild großteils entweder nur vorübergehend oder nur in geringen Beständen vorhanden sein.

c) Als Freizone sind jeweils jene Teile einer Wildregion auszuweisen, die ein für das Rotwild überwiegend ungeeignetes Biotop aufweisen und in denen die Wahrscheinlichkeit von Wildschäden besonders groß ist. Freizonen sollen von Rotwild möglichst freigehalten werden. In der Freizone für Rotwild ist jedes Stück Rotwild unter Beachtung der festgelegten Schonzeiten zu erlegen (§57a Abs. 3 K-JG 2000).

(2) Als Kernzone für Rotwild werden ausgewiesen:

1. Im politischen Bezirk St. Veit an der Glan (= Jagdbezirk St. Veit an der Glan, Bezirk 205) zur Gänze die Jagdgebiete 205140, 205141, 205142, 205144, 205145, 205147, 205150, 205151, 205154, 205155, 205160, 205161, 205162, 205170, 205180, 205189, 205190, 205192, 205193, 205195, 205245, 205253, 205256, 205270, 205272, 205273, 205274, 205276, 205278, 205279, 205281, 205282, 205285, 205290, 205291, 205293, 205294, 205295, 205296, 205297, 205298, 205299, 205302, 205304, 205306, 205410, 205411, 205412, 205413, 205414, 205415, 205416, 205417, 205418, 205421, 205423, 205424, 205427, 205428, 205430, 205440, 205441, 205442, 205444, 205446, 205447, 205448, 205449, 205450, 205451, 205452, 205453, 205455, 205456, 205457, 205458, 205470, 205471, 205472, 205473, 205474, 205476, 205477, 205478, 205479, 205480, 205481, 205482, 205483, 205484, 205485, 205486, 205487, 205488, 205490, 205491, 205492, 205493, 205494, 205497, 205510, 205511, 205512, 205513, 205514, 205515, 205516, 205517, 205518, 205519, 205520, 205521, 205522, 205523, 205524,

205527, 205529, 205530, 205531, 205532, 205533, 205534, 205535, 205536, 205537, 205538, 205539, 205540, 205541, 205542, 205543, 205544, 205545, 205546, 205547, 205548, 205549, 205552, 205557, 205560, 205561, 205566

2. Im politischen Bezirk Spittal an der Drau (= Jagdbezirk Spittal an der Drau, Bezirk 206): Der ganze politische Bezirk

3. Im politischen Bezirk Villach-Land und Stadt Villach (= Jagdbezirk Villach, Bezirk 207) zur Gänze die Jagdgebiete 207001, 207002, 207003, 207004, 207005, 207006, 207007, 207008, 207009, 207010, 207011, 207012, 207013, 207014, 207015, 207016, 207017, 207018, 207019, 207020, 207021, 207022, 207024, 207025, 207026, 207027, 207028, 207029, 207031, 207032, 207033, 207039, 207040, 207041, 207042, 207043, 207044, 207045, 207046, 207047, 207048, 207049, 207050, 207051, 207052, 207053, 207055, 207056, 207071, 207123, 207156, 207184

4. Im politischen Bezirk Völkermarkt (= Jagdbezirk Völkermarkt, Bezirk 208) zur Gänze die Jagdgebiete 208046, 208047, 208050, 208054, 208055, 208058, 208060, 208203, 208219, 208230, 208231, 208232

5. Im politischen Bezirk Wolfsberg (= Jagdbezirk Wolfsberg, Bezirk 209) zur Gänze die Jagdgebiete 209001, 209002, 209003, 209005, 209006, 209009, 209011, 209012, 209027, 209034, 209035, 209036, 209037, 209040, 209041, 209042, 209043, 209057, 209058, 209066, 209072, 209074, 209076, 209088, 209091, 209093, 209094, 209095, 209096, 209097, 209107, 209109, 209113, 209114, 209119, 209120, 209127, 209129, 209133, 209135, 209136, 209138, 209139, 209140, 209145, 209146, 209147, 209149, 209150, 209152, 209154, 209156, 209157, 209159, 209161, 209163, 209165

6. Im politischen Bezirk Feldkirchen (= Jagdbezirk Feldkirchen, Bezirk 210) zur Gänze die Jagdgebiete 210001, 210003, 210004, 210005, 210007, 210008, 210009, 210010, 210011, 210012, 210014, 210020, 210021, 210022, 210023, 210024, 210025, 210026, 210027, 210028, 210029, 210030, 210031, 210032, 210033, 210034, 210035, 210046, 210047, 210048, 210049, 210050, 210051, 210052, 210053, 210054, 210055, 210056, 210057, 210059, 210060, 210061, 210062, 210063, 210064, 210066, 210067, 210068, 210069, 210070, 210091, 210092, 210093, 210094, 210095, 210096, 210097, 210102, 210116, 210117, 210121, 210125, 210126, 210127

(3) Als Randzone für Rotwild werden ausgewiesen:

1. Im politischen Bezirk Hermagor (= Jagdbezirk Hermagor, Bezirk 203): Der ganze politische Bezirk

2. Im politischen Bezirk Klagenfurt-Land und Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (= Jagdbezirk Klagenfurt, Bezirk 204) zur Gänze die Jagdgebiete 204051, 204053, 204054, 204055, 204056, 204057, 204058, 204059, 204060, 204061, 204062, 204063, 204064, 204065, 204066, 204067, 204068, 204070, 204071, 204072, 204073, 204075, 204076, 204077, 204086, 204103, 204112, 204113, 204114

3. Im politischen Bezirk St. Veit an der Glan (= Jagdbezirk St. Veit an der Glan, Bezirk 205) zur Gänze die Jagdgebiete 205054, 205060, 205062, 205063, 205065, 205116, 205117, 205118, 205119, 205120, 205121, 205122, 205123, 205124, 205125, 205127, 205128, 205146, 205148, 205149, 205152, 205153, 205156, 205158, 205165, 205166, 205167, 205168, 205169, 205181, 205182, 205183, 205184, 205186, 205187, 205188, 205191, 205205, 205210, 205211, 205212, 205213, 205214, 205215, 205216, 205217, 205218, 205219, 205220, 205221, 205222, 205223, 205224, 205225, 205226, 205227, 205228, 205229, 205230, 205240, 205241, 205242, 205243, 205244, 205246, 205247, 205248, 205250, 205252, 205254, 205255, 205257, 205258, 205271, 205275, 205277, 205280, 205283, 205286, 205287, 205288, 205308, 205310, 205311, 205312, 205313, 205314, 205315, 205316, 205317, 205318, 205330, 205331, 205332, 205333, 205335, 205336, 205337, 205338, 205339, 205340, 205341, 205342, 205350, 205352, 205358, 205360, 205361, 205363, 205390, 205391, 205393, 205394, 205395, 205396, 205397, 205398, 205400, 205401, 205403, 205404, 205405, 205406, 205407, 205408, 205409, 205419, 205422, 205425, 205426, 205429, 205443, 205445, 205495, 205553, 205554, 205562, 205563, 205564, 205565, 205567, 205570, 205572

4. Im politischen Bezirk Villach-Land und Stadt Villach (= Jagdbezirk Villach, Bezirk 207) zur Gänze die Jagdgebiete 207030, 207034, 207035, 207036, 207037, 207038, 207061, 207062, 207063, 207064, 207066, 207067, 207068, 207069, 207070, 207072, 207073, 207074, 207075, 207076, 207079, 207080, 207083, 207085, 207086, 207087, 207088, 207089, 207090, 207091, 207092, 207093, 207094, 207095, 207096, 207097, 207098, 207099, 207100, 207101, 207102, 207103, 207106, 207107, 207108, 207109, 207110, 207111, 207112, 207113, 207114, 207115, 207116, 207117, 207118, 207120, 207121, 207122, 207124, 207125, 207126, 207127, 207128, 207129, 207130, 207131, 207132, 207133, 207134, 207135, 207137, 207138, 207139, 207140, 207141, 207142, 207148, 207150, 207151, 207152, 207154, 207155, 207157, 207158, 207159, 207160, 207162, 207165, 207166,

207167, 207169, 207170, 207171, 207172, 207173, 207174, 207175, 207176, 207177, 207178, 207179, 207180, 207181, 207182, 207185, 207189, 207190, 207191

5. Im politischen Bezirk Völkermarkt (= Jagdbezirk Völkermarkt, Bezirk 208) zur Gänze die Jagdgebiete 208001, 208002, 208003, 208004, 208005, 208006, 208007, 208008, 208009, 208011, 208012, 208020, 208021, 208022, 208023, 208025, 208026, 208027, 208028, 208029, 208030, 208032, 208033, 208034, 208040, 208041, 208042, 208043, 208044, 208049, 208051, 208052, 208053, 208056, 208057, 208059, 208061, 208062, 208063, 208070, 208071, 208072, 208073, 208074, 208075, 208076, 208077, 208078, 208090, 208091, 208092, 208093, 208094, 208096, 208097, 208100, 208103, 208105, 208107, 208108, 208109, 208110, 208121, 208122, 208123, 208124, 208127, 208128, 208129, 208131, 208134, 208135, 208136, 208204, 208209, 208210, 208211, 208212, 208213, 208214, 208221, 208233, 208234, 208235, 208236

6. Im politischen Bezirk Wolfsberg (= Jagdbezirk Wolfsberg, Bezirk 209) zur Gänze die Jagdgebiete 209004, 209007, 209008, 209010, 209013, 209014, 209018, 209019, 209020, 209021, 209022, 209023, 209024, 209025, 209028, 209029, 209030, 209032, 209033, 209045, 209048, 209050, 209051, 209052, 209055, 209059, 209070, 209071, 209073, 209077, 209078, 209080, 209081, 209082, 209084, 209085, 209090, 209098, 209100, 209101, 209103, 209104, 209105, 209106, 209108, 209111, 209112, 209118, 209122, 209123, 209124, 209125, 209126, 209132, 209134, 209143, 209144, 209148, 209151, 209153, 209155, 209158, 209166

7. Im politischen Bezirk Feldkirchen (= Jagdbezirk Feldkirchen, Bezirk 210) zur Gänze die Jagdgebiete 210006, 210013, 210015, 210036, 210037, 210039, 210040, 210041, 210042, 210043, 210044, 210071, 210072, 210077, 210078, 210079, 210080, 210081, 210086, 210090, 210098, 210099, 210101, 210103, 210104, 210115, 210118, 210119

(4) Als Freizone für Rotwild werden ausgewiesen:

1. Im politischen Bezirk Klagenfurt-Land und Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (= Jagdbezirk Klagenfurt, Bezirk 204) zur Gänze die Jagdgebiete 204001, 204002, 204003, 204004, 204005, 204006, 204007, 204008, 204009, 204010, 204011, 204013, 204014, 204015, 204016, 204017, 204018, 204019, 204020, 204021, 204022, 204023, 204024, 204025, 204026, 204027, 204028, 204030, 204031, 204032, 204033, 204034, 204035, 204036, 204038, 204039, 204040, 204041, 204043, 204044, 204045, 204046, 204047, 204048, 204049, 204050, 204052, 204078, 204080, 204082, 204083, 204084, 204085, 204110, 204111, 204115, 204116

2. Im politischen Bezirk St. Veit an der Glan (= Jagdbezirk St. Veit an der Glan, Bezirk 205) zur Gänze die Jagdgebiete 205001, 205002, 205003, 205004, 205010, 205011, 205012, 205013, 205019, 205020, 205021, 205022, 205023, 205024, 205025, 205026, 205027, 205028, 205029, 205030, 205031, 205032, 205033, 205034, 205035, 205036, 205038, 205039, 205050, 205051, 205052, 205055, 205056, 205057, 205058, 205059, 205061, 205064, 205066, 205080, 205081, 205082, 205083, 205084, 205085, 205086, 205087, 205100, 205101, 205102, 205103, 205104, 205106, 205108, 205109, 205110, 205111, 205112, 205113, 205114, 205115, 205126, 205157, 205200, 205201, 205202, 205203, 205204, 205351, 205353, 205354, 205355, 205357, 205362, 205364, 205365, 205366, 205370, 205371, 205372, 205373, 205374, 205375, 205376, 205378, 205379, 205380, 205381, 205382, 205559, 205568, 205569, 205571

3. Im politischen Bezirk Villach-Land und Stadt Villach (= Jagdbezirk Villach, Bezirk 207) zur Gänze die Jagdgebiete 207057, 207058, 207059, 207060, 207143, 207144, 207145, 207146, 207147, 207153

4. Im politischen Bezirk Völkermarkt (= Jagdbezirk Völkermarkt, Bezirk 208) zur Gänze die Jagdgebiete 208095, 208098, 208099, 208102, 208106, 208120, 208125, 208126, 208130, 208132, 208133, 208137, 208138, 208139, 208140, 208141, 208142, 208150, 208151, 208152, 208153, 208154, 208155, 208156, 208159, 208170, 208171, 208172, 208173, 208174, 208175, 208176, 208177, 208179, 208180, 208181, 208182, 208183, 208184, 208188, 208201, 208202, 208205, 208206, 208207, 208208, 208215, 208216, 208217, 208218

5. Im politischen Bezirk Wolfsberg (= Jagdbezirk Wolfsberg, Bezirk 209) zur Gänze die Jagdgebiete 209016, 209017, 209031, 209044, 209046, 209047, 209049, 209053, 209054, 209060, 209061, 209062, 209063, 209065, 209067, 209068, 209069, 209079, 209086, 209087, 209089, 209092, 209099, 209142, 209160

6. Im politischen Bezirk Feldkirchen (= Jagdbezirk Feldkirchen, Bezirk 210) zur Gänze die Jagdgebiete 210016, 210017, 210018, 210019, 210073, 210076, 210082, 210083, 210084, 210085, 210087, 210100, 210123

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Landesjägermeister:

Dr. Walter Brunner



Kundmachungsblatt

Jahrgang 2025

Herausgegeben am 06. Februar 2025

3. Stück

3. Verordnung: Formulare (Abschussplan, Abschussmeldung, Abschussliste, Wildnachweisung)

3. Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 12. Dezember 2024, Zahl: LGS/FORM/31194/1/2024, mit der die Formulare für den Abschussplan, die Abschussmeldung, die Abschussliste und die Wildnachweisung erlassen werden

Auf Grund §§ 57 Abs. 11, 58 Abs. 3, 59 Abs. 2 und 59 Abs. 5 Kärntner Jagdgesetz 2000 – K-JG,
LGBL. Nr. 21/2000, zuletzt geändert mit LGBL. Nr. 57/2024, wird verordnet:

§ 1 Abschussplan (zu § 57 Abs. 11)

(1) Auf die im Abschussplan festgelegte Anzahl des zu erlegenden oder zu fangenden Schalenwildes darf Fallwild nicht angerechnet werden.

(2) Der Abschussplan ist unter Verwendung des Musters der Anlage 1 zu beantragen.

§ 2 Abschussmeldung (zu § 58 Abs. 3)

Die Abschussmeldung ist unter Verwendung des Musters der Anlage 2 zu erstellen.

§ 3 Abschussliste (zu § 59 Abs. 2)

Die Abschussliste ist unter Verwendung des Musters der Anlagen 3 und 3a zu erstellen.

§ 4 Wildnachweisung (zu § 59 Abs. 5)

Die Wildnachweisung ist unter Verwendung des Musters der Anlage 4 zu erstellen.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 24. September 2020, Zahl: LGS-FORM/28155/1/2020, mit der die Formulare für den Abschussplan, die Abschussmeldung, die Abschussliste und die Wildnachweisung erlassen werden, zuletzt in der Fassung der Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 4. November 2022, Zahl: LGS-FORM/29821/1/2022, mit der die Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 24. September 2020, Zahl: LGS-FORM/28155/1/2020, geändert wird, außer Kraft.

Der Landesjägermeister:

Dr. Walter Brunner



Abschussplan - Antrag gem. § 57 Abs. 1 K-JG für die Planperiode:

Bezirk: _____ Hegering: _____ HR-Nr.: _____ WReg-Nr.: _____

Jagdgebiet(e): _____

 Rotwildfreie Zone: ☐ JA ☐ NEIN Festgestellte Jagdgebietsfläche (ha): _____

Jagdausübungsberechtigte(r): _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

REHWILD	Klassen:	A	B	Su.Bö.	Geiß	Kitz	Su.G/K	Ges.Su.
Antrag des (der) Jagdausübungsberechtigten für das (die) oben bezeichnete(n) Jagdgebiet(e)								

ROTWILD	
Zählgemeinschaft	☐ JA ☐ NEIN

GAMSWILD	Klassen:	I	II	III	Su.Bö.	Geiß I	Geiß II	Geiß III	Su.Ge.	Kitz	Su.G/K	Ges.Su.
Antrag des (der) Jagdausübungsberechtigten für das (die) oben bezeichnete(n) Jagdgebiet(e)												

MUFFELWILD	Klassen:	I	II	III	Su.Wi.	Schaf	Lamm	Su.S/L	Ges.Su.
Antrag des (der) Jagdausübungsberechtigten für das (die) oben bezeichnete(n) Jagdgebiet(e)									

Auerhahnen: XXXXX

Birkhahnen: XXXXX

 Datum und Unterschrift
des (der) Jagdausübungsberechtigten: _____
Wichtige Hinweise:

Der Jagdausübungsberechtigte hat bis spätestens 1. März des Jagdjahres, mit dem die Geltungsdauer des Abschussplanes beginnt, den beantragten vollständigen Abschussplan (§ 57 Abs. 4 K-JG) dem Hegeringleiter bekannt zu geben (Abschussplanbesprechung).

Bei verpachteten Eigenjagden hat der Jagdausübungsberechtigte gemäß § 57 Abs. 5 K-JG dem Antrag eine Stellungnahme des Verpächters anzuschließen oder mitzuteilen, dass der Verpächter auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet hat.

Bei Schalenwild kann gemäß § 57 Abs. 8 K-JG für mehrere Jagdgebiete ein gemeinsamer Abschussplan erlassen werden (Gemeinsamer Abschuss = G.A.). Die Planung erfolgt durch die Jagdausübungsberechtigten der beteiligten Jagdgebiete und den zuständigen Hegeringleiter oder den Bezirksjägermeister bei der Abschussplanbesprechung.

Wird ein Wildstück, das zum gemeinsamen Abschuss freigegeben wurde, in einem der beteiligten Jagdgebiete erlegt, so gilt der „Gemeinsame Abschuss“ hinsichtlich dieses Stückes als erfüllt. Der Jagdausübungsberechtigte hat das erlegte Wildstück unverzüglich dem zuständigen Hegeringleiter zu melden. Die Abschussmeldung hat in dem Jagdgebiet zu erfolgen, in dem das Wildstück erlegt wurde.

Wird gemäß § 57b K-JG ein „Zusätzlicher Abschuss“ (= ZA) für im Einzugsbereich einer Schalenwildart gelegene Jagdgebiete erlassen, so kann vom Jagdausübungsberechtigten des betreffenden Hegeringes, der Wildregion oder des Jagdbezirkes nach Erfüllung des Pflichtabschusses hinsichtlich der jeweiligen Wildstücke im Abschussplanbescheid des eigenen Jagdgebietes und nach Rücksprache mit dem Hegeringleiter auf den Zusätzlichen Abschuss (ZA1) zugegriffen werden.

Nach Erfüllung der Abschüsse hinsichtlich der jeweiligen Wildstücke im Abschussplanbescheid des eigenen Jagdgebietes einschließlich des zusätzlich erlaubten Abschusses (ZA1) und nach Rücksprache mit dem Hegeringleiter kann vom Jagdausübungsberechtigten des betreffenden Hegeringes, der Wildregion oder des Jagdbezirkes auf den Zusätzlichen Abschuss (ZA2) zugegriffen werden.

Der Bezirksjägermeister kann die Freigabe an die vorherige Erlegung weiterer Stücke binden, wenn es zur Verminderung von Wildschäden oder zur Anpassung des Geschlechterverhältnisses an die geltenden Abschussrichtlinien notwendig ist.

Die Abschussmeldung an den Hegeringleiter hat unverzüglich zu erfolgen. Dieser hat die Meldung an den Bezirksjägermeister bzw. jenen Hegeringleiter weiterzuleiten, der durch den Bezirksjägermeister für diese Tätigkeit aus dem Kreis der beteiligten Hegeringe bestimmt wurde (Leiter der Wildregion). Die vollständige Ausschöpfung der Zusätzlichen Abschüsse (ZA1 und ZA2) hat der Leiter der Wildregion den betroffenen Hegeringleitern und dem Bezirksjägermeister unverzüglich mitzuteilen. Eine Abschussverpflichtung bezüglich der Zusätzlichen Abschüsse besteht nicht. Die Abschussmeldung erfolgt für das Jagdgebiet, in dem das Wildstück erlegt wurde.

Trägt der Zustellungsnachweis, mit dem der festgesetzte Abschussplan zugestellt werden soll, nicht ein Aufgabedatum bis einschließlich 28. April, so gilt nach dem 1. Mai der vom Jagdausübungsberechtigten beantragte Abschuss als durchzuführender Abschuss (§ 57 Abs. 7 K-JG).

		Bitte die entsprechenden grauen Felder ausfüllen bzw. die Ziffer eingeben. *) nicht Zutreffendes streichen **) verpflichtende Altersangabe bei Rot- und Gamswild *** keine Anrechnung auf den Abschussplan		Eingang Hegeringleiter:		Eingabe ☐		Abschussmeldung *) Fallwildmeldung *)		2025		Eingang Bezirksjägermeister:	
Bezirk:		HR-Nr.:		WReg.-Nr.:		Jagdgeb.-Nr.:		WReg.-Nr.:		Jagdgeb.-Nr.:		WReg.-Nr.:	
Jagdgebiet:		lfd. Nr. i.d. Abschussliste:		lfd. Nr. i.d. Abschussliste:		lfd. Nr. i.d. Abschussliste:		lfd. Nr. i.d. Abschussliste:		lfd. Nr. i.d. Abschussliste:		lfd. Nr. i.d. Abschussliste:	
Jagdausübungs- berechtigte(r):		Rehwild = 1 Rotwild = 2 Gamswild = 3 Muffelwild = 4 Steinwild = 5 Auerwild = 7 Birkwild = 8 Damwild = 9 Schwarzwild = 10		Rehwild = 1 Rotwild = 2 Gamswild = 3 Muffelwild = 4 Steinwild = 5 Auerwild = 7 Birkwild = 8 Damwild = 9 Schwarzwild = 10		Rehwild = 1 Rotwild = 2 Gamswild = 3 Muffelwild = 4 Steinwild = 5 Auerwild = 7 Birkwild = 8 Damwild = 9 Schwarzwild = 10		Rehwild = 1 Rotwild = 2 Gamswild = 3 Muffelwild = 4 Steinwild = 5 Auerwild = 7 Birkwild = 8 Damwild = 9 Schwarzwild = 10		Rehwild = 1 Rotwild = 2 Gamswild = 3 Muffelwild = 4 Steinwild = 5 Auerwild = 7 Birkwild = 8 Damwild = 9 Schwarzwild = 10		Rehwild = 1 Rotwild = 2 Gamswild = 3 Muffelwild = 4 Steinwild = 5 Auerwild = 7 Birkwild = 8 Damwild = 9 Schwarzwild = 10	
Wildart:		Rehwild = 1 Rotwild = 2 Gamswild = 3 Muffelwild = 4 Steinwild = 5 Auerwild = 7 Birkwild = 8 Damwild = 9 Schwarzwild = 10		Rehwild = 1 Rotwild = 2 Gamswild = 3 Muffelwild = 4 Steinwild = 5 Auerwild = 7 Birkwild = 8 Damwild = 9 Schwarzwild = 10		Rehwild = 1 Rotwild = 2 Gamswild = 3 Muffelwild = 4 Steinwild = 5 Auerwild = 7 Birkwild = 8 Damwild = 9 Schwarzwild = 10		Rehwild = 1 Rotwild = 2 Gamswild = 3 Muffelwild = 4 Steinwild = 5 Auerwild = 7 Birkwild = 8 Damwild = 9 Schwarzwild = 10		Rehwild = 1 Rotwild = 2 Gamswild = 3 Muffelwild = 4 Steinwild = 5 Auerwild = 7 Birkwild = 8 Damwild = 9 Schwarzwild = 10		Rehwild = 1 Rotwild = 2 Gamswild = 3 Muffelwild = 4 Steinwild = 5 Auerwild = 7 Birkwild = 8 Damwild = 9 Schwarzwild = 10	
Gewicht (ohne Haupt in kg)		Alter **)		Geschlecht (nur f. Schalenwild)		männlich = 1, weiblich = 2		männlich = 1, weiblich = 2		männlich = 1, weiblich = 2		männlich = 1, weiblich = 2	
Altersklasse A = A B = B I = 1 II = 2 III = 3 Hirsch einjährig = 8 Tier = 5 Schmalter = 9 Kitz, Kalb, Lamm = 6		Altersklasse A = A B = B I = 1 II = 2 III = 3 Hirsch einjährig = 8 Tier = 5 Schmalter = 9 Kitz, Kalb, Lamm = 6		Altersklasse A = A B = B I = 1 II = 2 III = 3 Hirsch einjährig = 8 Tier = 5 Schmalter = 9 Kitz, Kalb, Lamm = 6		Altersklasse A = A B = B I = 1 II = 2 III = 3 Hirsch einjährig = 8 Tier = 5 Schmalter = 9 Kitz, Kalb, Lamm = 6		Altersklasse A = A B = B I = 1 II = 2 III = 3 Hirsch einjährig = 8 Tier = 5 Schmalter = 9 Kitz, Kalb, Lamm = 6		Altersklasse A = A B = B I = 1 II = 2 III = 3 Hirsch einjährig = 8 Tier = 5 Schmalter = 9 Kitz, Kalb, Lamm = 6		Altersklasse A = A B = B I = 1 II = 2 III = 3 Hirsch einjährig = 8 Tier = 5 Schmalter = 9 Kitz, Kalb, Lamm = 6	
erlegt ja = 1		Anmerkung: Verkehr = 1; Riss durch Wildtiere = 2; Hunderiss = 3; Schnee = 4; Durchfall = 5;		Anmerkung: Verkehr = 1; Riss durch Wildtiere = 2; Hunderiss = 3; Schnee = 4; Durchfall = 5;		Anmerkung: Verkehr = 1; Riss durch Wildtiere = 2; Hunderiss = 3; Schnee = 4; Durchfall = 5;		Anmerkung: Verkehr = 1; Riss durch Wildtiere = 2; Hunderiss = 3; Schnee = 4; Durchfall = 5;		Anmerkung: Verkehr = 1; Riss durch Wildtiere = 2; Hunderiss = 3; Schnee = 4; Durchfall = 5;		Anmerkung: Verkehr = 1; Riss durch Wildtiere = 2; Hunderiss = 3; Schnee = 4; Durchfall = 5;	
Fallwild ja = 1		Rachenbremse = 6; Blindheit = 7; Räude = 8; Mähnd = 9; Blitzschlag = 10; Ursache unbek. = 99		Rachenbremse = 6; Blindheit = 7; Räude = 8; Mähnd = 9; Blitzschlag = 10; Ursache unbek. = 99		Rachenbremse = 6; Blindheit = 7; Räude = 8; Mähnd = 9; Blitzschlag = 10; Ursache unbek. = 99		Rachenbremse = 6; Blindheit = 7; Räude = 8; Mähnd = 9; Blitzschlag = 10; Ursache unbek. = 99		Rachenbremse = 6; Blindheit = 7; Räude = 8; Mähnd = 9; Blitzschlag = 10; Ursache unbek. = 99		Rachenbremse = 6; Blindheit = 7; Räude = 8; Mähnd = 9; Blitzschlag = 10; Ursache unbek. = 99	
Mit Hund gefunden:		nein = kein Eintrag, ja = 1		nein = kein Eintrag, ja = 1		nein = kein Eintrag, ja = 1		nein = kein Eintrag, ja = 1		nein = kein Eintrag, ja = 1		nein = kein Eintrag, ja = 1	
§ 57 Abs. 12 K-JG***) (Abschusserhöhung durch Landesregierung)		nein = kein Eintrag, ja = 1		nein = kein Eintrag, ja = 1		nein = kein Eintrag, ja = 1		nein = kein Eintrag, ja = 1		nein = kein Eintrag, ja = 1		nein = kein Eintrag, ja = 1	
§ 52 Abs. 2 K-JG***) (Freigabe durch Lreg in Abweichung von den Schonvorschriften)		nein = kein Eintrag, ja = 1		nein = kein Eintrag, ja = 1		nein = kein Eintrag, ja = 1		nein = kein Eintrag, ja = 1		nein = kein Eintrag, ja = 1		nein = kein Eintrag, ja = 1	
§ 52 Abs. 4 K-JG***) (krankes Wild während der Schonzeit od. über A.-plan erlegt; HRL vorzulegen)		ja = 1		ja = 1		ja = 1		ja = 1		ja = 1		ja = 1	
§ 72 K-JG***) (Abschussauftrag BH)		nein = kein Eintrag, ja = 1		nein = kein Eintrag, ja = 1		nein = kein Eintrag, ja = 1		nein = kein Eintrag, ja = 1		nein = kein Eintrag, ja = 1		nein = kein Eintrag, ja = 1	
Rotwildfreie Zone		Bewilligt in GA/ZA mit d. Nr.:		Bewilligt in GA/ZA mit d. Nr.:		Bewilligt in GA/ZA mit d. Nr.:		Bewilligt in GA/ZA mit d. Nr.:		Bewilligt in GA/ZA mit d. Nr.:		Bewilligt in GA/ZA mit d. Nr.:	
ja = 1		Bewilligt in GA/ZA mit d. Nr.:		Bewilligt in GA/ZA mit d. Nr.:		Bewilligt in GA/ZA mit d. Nr.:		Bewilligt in GA/ZA mit d. Nr.:		Bewilligt in GA/ZA mit d. Nr.:		Bewilligt in GA/ZA mit d. Nr.:	
Datum:		Mitglieds-Nummer:		Mitglieds-Nummer:		Mitglieds-Nummer:		Mitglieds-Nummer:		Mitglieds-Nummer:		Mitglieds-Nummer:	
Name Erleger/in/ Finder/in: (Blockschrift)		Unterschrift/digitale Signatur Jagdausübungsberechtigte(r)		Unterschrift/digitale Signatur Jagdausübungsberechtigte(r)		Unterschrift/digitale Signatur Jagdausübungsberechtigte(r)		Unterschrift/digitale Signatur Jagdausübungsberechtigte(r)		Unterschrift/digitale Signatur Jagdausübungsberechtigte(r)		Unterschrift/digitale Signatur Jagdausübungsberechtigte(r)	



Abschuss- und Fallwildmeldung des der Abschussplanung nicht unterliegenden Wildes

(Jährliche Meldung gemäß § 59 Abs. 1 K-JG)

Bezirk: _____ Wildregion-Nr.: _____ Jagdjahr: **2025**

Jagdgebiet: _____ Nr.: _____ Hegering-Nr.: _____

Haarwild	erlegt	gefangen	Fallwild		gesamte Entnahme	Federwild	erlegt	gefangen	Fallwild		gesamte Entnahme
			Verkehr	Sonstig.					Verkehr	Sonstig.	
Feldhase						Auerhenne					
Schneehase						Birkhenne					
Wildes Kaninchen						Rackelhuhn					
Murmeltier						Haselhuhn					
Biber						Alpenschneehuhn					
Bär						Steinhuhn					
Waschbär						Rebhuhn					
Wolf						Fasan					
Fuchs						Wachtel					
Dachs						Wildtauben					
Edelmarder						Wacholderdrossel					
Steinmarder						Stockente					
Marderhund						Krickente					
Illtis						Pfeifente					
Großes Wiesel						Schnatterente					
Kleines Wiesel						Spießente					
Luchs						Löffelente					
Wildkatze						Tafelente					
Fischotter Rüde						Reiherente					
Fischotter Fähe						Knäkenente					
Fischotter Jungotter						Graugans					
Goldschakal						Saatgans					
						Kanadagans					
						Blässhuhn					
						Graureiher					
						Haubentaucher					
						Bekassine					
						Waldschnepfe					
						Taggreifvögel					
						Eulen					
						Kolkrabe					
						Aaskrähe					
						Eichelhäher					
						Elster					

Bezirk:

Wildnachweisung für das Jahr:

Anmerkung: „V“ = Verkehr, „S“ = Sonstiges, „R“ = Räude
„erlegt oder gefangen“ = lt. Abschussplan + §§ 52 (4), (2), 57 (12), 72, 72a-Abschüsse



Der Kärntner
Jäger

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2024**Ausgegeben am 12. Dezember 2024****www.ris.bka.gv.at****94. Verordnung: Vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Fischotter****94. Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 10. Dezember 2024, Zl. 10-ABT-28972/2024-74, betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Fischotter**

Auf Grund des § 51 Abs. 4a und § 68 Abs. 6 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 57/2024, wird verordnet:

§ 1**Ziel**

Zur Abwendung erheblicher Schäden an Fischgewässern und zum Schutz anderer wildlebender Tiere, insbesondere Fische, Krebse, Muscheln und Pflanzen und deren natürlicher Lebensräume sowie um selektiv und in geringer Anzahl den Fang oder den Abschuss des ganzjährig geschonten Fischotters zu ermöglichen, wird, unter streng überwachten Bedingungen, in Ermangelung einer anderen zufriedenstellenden Lösung, entsprechend den Bedingungen des Artikel 16 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora und Habitat-Richtlinie) eine vorübergehende Ausnahme von der ganzjährigen Schonzeit für den Fischotter, erteilt.

§ 2**Schonzeit**

(1) Die Schonzeit für den Fischotter wird nach Maßgabe des § 3 aufgehoben, soweit es sich um Rüden, Jungotter, nicht führende und nicht tragende Fähen handelt.

(2) Die Schonzeit für führende oder offensichtlich tragende Fischotterfähen wird nach Maßgabe des § 3 vom 1. März bis 31. Oktober festgelegt.

§ 3**Eingriffsbereiche und Kontingent**

(1) Fischotter in allen Entwicklungsformen dürfen vom 1. Jänner bis 31. Dezember im Bereich von Fischgewässern, ausgenommen in Gewässern nach Abs. 3 sowie an nicht zäunbaren Teichanlagen mit Fanggeräten die unversehrt fangen (Lebendfallen) nur von speziell geschulten Jagdschutzorganen sowie speziell geschulten Jägern, gefangen werden. Vom 1. März bis 31. Oktober dürfen nur gefangene Rüden, Jungotter sowie nicht führende und offensichtlich nicht tragende Fähen getötet werden. Vom 1. März bis 31. Oktober dürfen gefangene führende und offensichtlich tragende Fähen nicht getötet werden, sondern sind am Fangort unversehrt und umgehend frei zu lassen.

(2) Vom 1. November bis zum jeweils letzten Tag des Februars dürfen Fischotter in allen Entwicklungsformen mit zulässigen Fangmethoden von speziell geschulten Jagdschutzorganen sowie speziell geschulten Jägern gefangen oder mit Langwaffen bejagt und getötet werden, vordringlich sind jedoch Lebendfallen zu verwenden.

(3) Nicht erlaubt, ausgenommen im unmittelbaren Bereich von Fischeaufstiegshilfen, sind der Fang und das Töten von Fischottern in folgenden Gewässern:

Gewässer	von	bis
Drau	Grenze Slowenien	Mündung Weißenbach bei Feistritz/Drau
Gail	Mündung Drau	Mündung des Fürnitzer Feistritzbaches in die Gail

Gurk	Mündung Drau	Mündung des Timenitzenbaches in die Gurk bei Lassendorf
Glan	Mündung Gurk	Mündung der Wimitz in die Glan
Wölfnitzbach	Mündung Glan	Mündung des Strugabaches in den Wölfnitzbach
Lavant	Mündung Drau	Mündung des Judenbaches (Pöllingerbach) bei Mettersdorf in die Lavant
Abfluss Millstätter See	Mündung Lieser	Millstätter See
Abfluss Ossiacher See	Mündung Drau	Ossiacher See
Glanfurt	Mündung Glan	Wörthersee
Abfluss Faaker See	Eisenbahnbrücke Finkenstein	Faaker See
Abfluss Pressegger See	Mündung Gail	Pressegger See
Reifnitzbach	Mündung Wörthersee	Keutschacher See

Ebenso nicht erlaubt, ausgenommen im unmittelbaren Bereich von Fischaufstiegshilfen, sind der Fang und das Töten von Fischottern in Europaschutzgebieten, in welchen der Fischotter als Schutzgut ausgewiesen ist, in Naturschutzgebieten, in denen der Eingriff der rechtmäßigen Ausübung der Jagd bezogen auf den Fischotter nicht gestattet wird, in Nationalparks, Biosphärenparks und in natürlich stehenden Gewässern.

(4) Die Entnahmemaximalzahl von Fischottern für Kärnten beträgt 55 Stück pro Jahr. Im ersten und im zweiten Jahr ab dem Inkrafttreten der Verordnung (§ 9) dürfen jeweils maximal 55 Stück Fischotter entnommen werden.

§ 4

Fallenfang

(1) Für Fänge vom 1. März bis 31. Oktober dürfen nur Fallen verwendet werden, die durch ihre Funktionalität, Bauart und Größe eine Unversehrtheit der Tiere beim Fangen gewährleisten. Es dürfen nur Fallen verwendet werden, wie sie jagdrechtlich zum Fang anderer von der Größe her vergleichbarer marderartiger Tierarten verwendet werden. Fischotterfallen für den Lebendfang müssen so ausgestaltet sein, dass andere Wildarten damit möglichst nicht gefangen werden können. Die Lebendfallen müssen täglich mindestens zweimal kontrolliert werden.

(2) Für Fänge vom 1. November bis zum jeweils letzten Tag des Februars dürfen alle zulässigen Fangmittel und -methoden verwendet bzw. angewendet werden, jedoch sollen vordringlich Lebendfallen verwendet werden. Bei der Verwendung von Conibear-Fallen dürfen diese nur mit einem spezifischen Köder und unter Wasser verwendet werden. Darüber hinaus dürfen nur Conibear-Fallen mit einer Seitenlänge von 30cm verwendet werden.

§ 5

Tötung

Die Tötung der gefangenen Fischotter darf nur an Land erfolgen und hat weidgerecht, in sinngemäßer Anwendung der jagdrechtlichen Bestimmungen, zu erfolgen. Böschungsbereiche gelten als zum Gewässer gehörig.

§ 6

Meldepflichten und Dokumentation

(1) Jeder Fallenstandort ist mit den KAGIS-Koordinaten dem Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum und der Kärntner Jägerschaft, binnen 24 Stunden, schriftlich (per E-Mail oder Fax) zu melden. Jeder Fischotterfang ist mit dem Datum des Fanges/der Erlegung/Zurücksetzung dem zuständigen Bezirksjägermeister und dem Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum binnen 24 Stunden, schriftlich (per E-Mail oder Fax) zu melden. Die Gesamtentnahme pro Jahr ist in der Abschussliste (§ 59 Abs. 2 Kärntner Jagdgesetz 2000) zu verzeichnen.

(2) Der jeweils zuständige Bezirksjägermeister hat die Einhaltung des unter § 3 Abs. 4 angeführten jährlichen Kontingentes zu überwachen und der Kärntner Landesregierung bis 31. März eines jeden Jahres die Abschusslisten und die Wildnachweisung betreffend entnommener Fischotter zu übermitteln.

§ 7 **Aufsicht**

(1) Die Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt durch die Landesregierung durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagdausübungsberechtigten laufend zu führen sind (§ 59 Abs. 1 Kärntner Jagdgesetz 2000), sowie in die vom Bezirksjägermeister aufgrund der Abschusslisten zu erstellende Wildnachweisung (§ 59 Abs. 5 Kärntner Jagdgesetz 2000).

(2) Zur Beweissicherung und Kontrolle sind der Landesregierung über Aufforderung die getöteten Fischotter (samt Aufbruch) binnen 48 Stunden (ab Meldung), zur Verfügung zu halten. Der Jagdausübungsberechtigte hat gemäß § 1a Abs. 1 Kärntner Jagdgesetz 2000 das Recht der Aneignung der gefangenen und getöteten Fischotter.

§ 8 **Monitoring**

Damit die Populationen des Fischotters trotz vorübergehender Verkürzung der Schonzeit, ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, hat die Kärntner Landesregierung, zur Kontrolle über die Bestandsentwicklung und den Erhaltungszustand des Fischotters regelmäßig ein entsprechendes Monitoring durchzuführen.

§ 9 **Inkrafttreten – Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

(2) Nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom Tag des Inkrafttretens der Verordnung, tritt diese Verordnung außer Kraft.

Für die Kärntner Landesregierung
Der Landeshauptmann:
Mag. Dr. K a i s e r

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

LANDESGESETZBLATT

FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2025**Ausgegeben am 15. Jänner 2025****www.ris.bka.gv.at**

6. Verordnung: Verkürzung der Schonzeit für den Eichelhäher und die Elster

6. Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 14. Jänner 2025, Zl. 10-ABT-28972/2024-90, betreffend die Verkürzung der Schonzeit für den Eichelhäher und die Elster

Auf Grund des § 51 Abs. 4a und § 68 Abs. 6 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 57/2024, wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, zum Schutz anderer wild lebender Tiere und Pflanzen und deren natürlicher Lebensräume, werden, unter streng überwachten Bedingungen, in Ermangelung einer anderen zufriedenstellenden Lösung, die Schonzeiten für die ganzjährig geschonten Federwildarten Eichelhäher und Elster, im Sinne von Abs. 2, entsprechend den Bedingungen des Artikel 9 der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, vorübergehend verkürzt, um selektiv und in geringer Anzahl den Fang oder den Abschuss der ganzjährig geschonten Federwildarten Eichelhäher und Elster zu ermöglichen.

(2) Die Schonzeit für den Eichelhäher und die Elster wird vom 16. März bis 31. Juli festgelegt.

§ 2

(1) Außerhalb der in § 1 Abs. 2 angeführten Zeiträume dürfen der Eichelhäher und die Elster, im Bereich von landwirtschaftlichen Acker-, Getreide-, Mais-, Obst-, Wein- und Gemüseanbaubetrieben sowie von Weideviehhaltungsbetrieben, im Bereich von gelagerten Erntegütern und Silagekonservierungen sowie im Bereich von Niederwild- und Singvogellebensräumen, von einer nach dem Kärntner Jagdgesetz 2000 berechtigten Person,

1. vergrämt,
2. mit den zulässigen Fangmethoden gefangen oder
3. durch Abschuss erlegt werden.

(2) Hinsichtlich Abs. 1 Z 2 und Z 3 beträgt die Entnahmemaximalzahl pro Jagdjahr für ganz Kärnten 1350 Eichelhäher und 950 Elstern. Dieses Kontingent darf, außerhalb der Schonzeit, das heißt vom 1. August bis 15. März, in den einzelnen Jagdbezirken (§ 82 Abs. 4 Kärntner Jagdgesetz 2000) pro Jagdjahr, nicht überschritten werden.

(3) Fanggeräte für den Lebendfang von Elstern und Eichelhähern müssen so ausgestaltet sein, dass andere Wildarten damit möglichst nicht gefangen werden können. Unbeabsichtigt gefangene Vögel sind unverzüglich frei zu lassen. Verletzte Vögel sind tierschutzgerecht zu versorgen. Die Fanggeräte müssen täglich mindestens zweimal kontrolliert werden und über mindestens eine Sitzstange verfügen. Es ist stets ausreichend Futter und frisches Wasser bereit zu halten. Die Tötung der gefangenen Eichelhäher und Elstern hat weidgerecht, in sinngemäßer Anwendung der jagdrechtlichen Bestimmungen, zu erfolgen.

(4) Unbeschadet des § 58 Kärntner Jagdgesetz 2000 ist jede Entnahme vom Jagdausübungsberechtigten mit dem Datum der Erlegung, dem zuständigen Bezirksjägermeister schriftlich zu melden. Die Gesamtentnahme pro Jagdjahr ist in der Abschussliste (§ 59 Kärntner Jagdgesetz 2000) zu verzeichnen.

§ 3

(1) Die Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt durch die Landesregierung, durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagdausübungsberechtigten laufend zu führen sind (§ 59 Abs. 1 Kärntner Jagdgesetz 2000), sowie in die vom

Bezirksjägermeister aufgrund der Abschusslisten zu erstellende Wildnachweisung (§ 59 Abs. 5 Kärntner Jagdgesetz 2000).

(2) Die Landesgeschäftsstelle der Kärntner Jägerschaft hat die Einhaltung, der unter § 2 Abs. 2 angeführten Kontingente, zu überwachen und der Kärntner Landesregierung, bis 30. April eines jeden Jahres, die Abschusslisten und die Wildnachweisung, betreffend Eichelhäher- und Elsterabschüsse zu übermitteln.

§ 4

(1) Damit die Populationen der unter § 1 Abs. 1 angeführten Federwildarten, trotz vorübergehender Verkürzung der Schonzeit, ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, hat die Kärntner Jägerschaft, zur Kontrolle über die Bestandsentwicklung der Federwildarten Eichelhäher und Elstern, regelmäßige Zählungen sowie ein entsprechendes Monitoring durchzuführen und hierüber, jeweils bis 31.12. eines jeden Jahres, der Kärntner Landesregierung zu berichten.

(2) Die Kärntner Jägerschaft hat weiters ein regelmäßiges Schadenmonitoring, durch standardisierte Erhebungen in Schadgebieten, durchzuführen und der Kärntner Landesregierung hierüber, jeweils bis 31.12. eines jeden Jahres, zu berichten.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom Tag des Inkrafttretens, tritt diese Verordnung außer Kraft.

**Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Dr. K a i s e r**

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2025**Ausgegeben am 15. Jänner 2025****www.ris.bka.gv.at**

7. Verordnung: Verkürzung der Schonzeit für die Aaskrähen

7. Verordnung der Landesregierung vom 14. Jänner 2025, Zl. 10-ABT-28972/2024-92, betreffend die Verkürzung der Schonzeit für die Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen)

Auf Grund des § 51 Abs. 4a und § 68 Abs. 6 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 57/2024, wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, zum Schutz anderer wild lebender Tiere und Pflanzen und deren natürlicher Lebensräume sowie um selektiv und in geringer Anzahl den Fang oder den Abschuss der ganzjährig geschonten Federwildart Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen) zu ermöglichen, wird unter streng überwachten Bedingungen in Ermangelung einer anderen zufriedenstellenden Lösung die Schonzeit für die ganzjährig geschonte Federwildart Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen), im Sinne von Abs. 2, entsprechend den Bedingungen des Artikel 9 der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, vorübergehend verkürzt.

(2) Die Schonzeit für die Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen) wird vom 16. März bis 15. Juli festgelegt.

§ 2

(1) Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen) dürfen außerhalb der in § 1 Abs. 2 angeführten Zeiträume im Bereich von landwirtschaftlichen Acker-, Getreide-, Mais-, Obst-, Wein- und Gemüseanbaubetrieben sowie von Weideviehhaltungsbetrieben im Bereich von gelagerten Erntegütern und Silagekonservierungen sowie im Bereich von Niederwild- und Singvogellebensräumen, von einer nach dem Kärntner Jagdgesetz 2000 berechtigten Person,

1. vergrämt,
2. mit den zulässigen Fangmethoden gefangen oder
3. durch Abschuss erlegt werden.

(2) Hinsichtlich Abs. 1 Z 2 und Z 3 beträgt die Entnahmehöchstzahl für ganz Kärnten pro Jagdjahr 2.500 Aaskrähen. Dieses Kontingent darf außerhalb der Schonzeit, das heißt vom 16. Juli bis 15. März, in den einzelnen Jagdbezirken (§ 82 Abs. 4 Kärntner Jagdgesetz 2000) pro Jagdjahr nicht überschritten werden. In der in § 1 Abs. 2 angeführten Zeit (Schonzeit), jedoch nur im Rahmen des Kontingentes (§ 2 Abs. 2), dürfen in reinen Ackerbaugebieten nicht brütende, in großen Gruppen auftretende Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen), sogenannte Junggesellentrupps, erlegt werden.

(3) Fanggeräte für den Lebendfang von Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen) müssen so ausgestaltet sein, dass andere Wildarten damit möglichst nicht gefangen werden können. Unbeabsichtigt gefangene unversehrte Vögel sind unverzüglich frei zu lassen. Verletzte Vögel sind tierschutzgerecht zu versorgen. Die Fanggeräte müssen täglich mindestens zweimal kontrolliert werden und über mindestens eine Sitzstange verfügen. Es ist stets ausreichend Futter und frisches Wasser bereit zu halten. Die Tötung der gefangenen Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähe) hat weidgerecht, in sinngemäßer Anwendung der jagdrechtlichen Bestimmungen, zu erfolgen.

(4) Unbeschadet des § 58 Kärntner Jagdgesetz 2000 ist jede Entnahme vom Jagdausübungsberechtigten mit dem Datum der Erlegung dem zuständigen Bezirksjägermeister schriftlich zu melden. Die Gesamtentnahme pro Jagdjahr ist in der Abschussliste (§ 59 Kärntner Jagdgesetz 2000) zu verzeichnen.

§ 3

(1) Die Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt durch die Landesregierung durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagdausübungsberechtigten laufend zu führen sind (§ 59 Abs. 1 Kärntner Jagdgesetz 2000) sowie in die vom Bezirksjägermeister aufgrund der Abschusslisten zu erstellende Wildnachweisung (§ 59 Abs. 5 Kärntner Jagdgesetz 2000).

(2) Die Landesgeschäftsstelle der Kärntner Jägerschaft hat die Einhaltung des unter § 2 Abs. 2 angeführten Kontingentes zu überwachen und der Kärntner Landesregierung bis 30. April eines jeden Jahres die Abschusslisten und die Wildnachweisung, betreffend Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen), zu übermitteln.

§ 4

(1) Damit die Populationen der unter § 1 Abs. 1 angeführten Federwildarten trotz vorübergehender Verkürzung der Schonzeit ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, hat die Kärntner Jägerschaft zur Kontrolle über die Bestandsentwicklung der Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen) regelmäßige Zählungen sowie ein entsprechendes Monitoring durchzuführen und hierüber, jeweils bis 31.12. eines jeden Jahres, der Kärntner Landesregierung zu berichten.

(2) Die Kärntner Jägerschaft hat weiters ein regelmäßiges Schadenmonitoring durch standardisierte Erhebungen in Schadgebieten durchzuführen und der Kärntner Landesregierung hierüber, jeweils bis 31.12. eines jeden Jahres, zu berichten.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 10. Februar 2025 in Kraft.

(2) Nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom Tag des Inkrafttretens, tritt diese Verordnung außer Kraft.

**Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Dr. K a i s e r**

Jagdliches Wissen

Goldschakal

1. Zu welcher Gattung zählt der Goldschakal?
2. Wann gab es in Österreich die erste Goldschakal-Sichtung?
3. Wie schwer kann ein Goldschakal werden?
4. Seit wann hat der Goldschakal eine Jagdzeit in Kärnten?
5. In welcher Zeitspanne darf er erlegt werden?
6. Wann ist die Ranzzeit des Goldschakals?
7. Wann bringt die Fähe ihre Jungen zur Welt?
8. Hat der Goldschakal immer den gleichen Lebensraum?
9. Wovon ernährt sich der Goldschakal?
10. Wie jagt der Goldschakal?

Auflösung Seite 87



NEU!

Unsere NEUEN Produkte!

Gilet LADIS

Mit Merinowolle-Anteil und Logo der Kärntner Jägerschaft am Rücken

Damen: XS, S, M, L, XL, XXL

Herren: S, M, L, XL, XXL, 3XL

» € **119,-**



Jacke KAUNERGRAT

Mit Merinowolle-Anteil und Logo der Kärntner Jägerschaft

Damen: XS, S, M, L, XL, XXL **Herren:** XS, S, M, L, XL, XXL

» € **139,-**



Unsere Produkte – jetzt im Online-Shop bestellen!



Polo-Shirt

Hochwertiges Polo mit Logo aus doppelt einlaufvorbehandelter, gekämmter, ringgesponnener Baumwolle
m/w, Größen: S–3XL

» € **38,–**



BIO Sweater

Bio-Sweater aus Baumwolle mit „Weidmannsheil“ am linken Ärmel & Leitspruch am Rücken,
m/w, Größen: unisex XS–3XL

» € **45,–**



Regenschirm

Erhältlich in Landes- und Bezirkseschäftsstellen

KEIN VERSAND

» € **15,–**

Softshell Gilet

Softshell Gilet mit Logo:
Atmungsaktiv und wasserabweisend
m/w, Größen: S–3XL

» € **49,–**



Direkt bestellen über unseren Online-Shop!



Mütze

Mit Logo der Kärntner Jägerschaft

» € **14,-**



Schildkappe

Mit Logo der Kärntner Jägerschaft

» € **18,-**



Powerbank

Für die Energieversorgung am Hochsitz:
Mit Logo der Kärntner Jägerschaft

» € **20,-**



Edelstahl-BBQ-Set

5-teiliges BBQ-Set „Wildes Kärnten“

» € **29,-**

Kochschürze

„Wildes Kärnten“-Kochschürze

» € **23,-**



Fleecedecke

im Baumwollbeutel

» € **24,-**

Duschtuch

Mit Logo der Kärntner Jägerschaft

» € **22,-**

Handtuch

Mit Logo der Kärntner Jägerschaft

» € **17,-**





Unsere Produkte – jetzt im Online-Shop bestellen!



Kordhemd unisex

Mit Logo und Weidmannsheil
am linken Ärmel

Größen S-3XL

➤ € **68,-**



Kapuzensweater unisex

Mit Logo und „Weidmannsheil“ am
linken Ärmel

m/w, Größen S-3XL

➤ € **59,-**



Kinder Polo-Shirt

Mit Logo und reflektierendem
Schriftzug am Rücken

„Frechdachs“

m/w, Größen 110/116 und
122/128

➤ € **28,-**

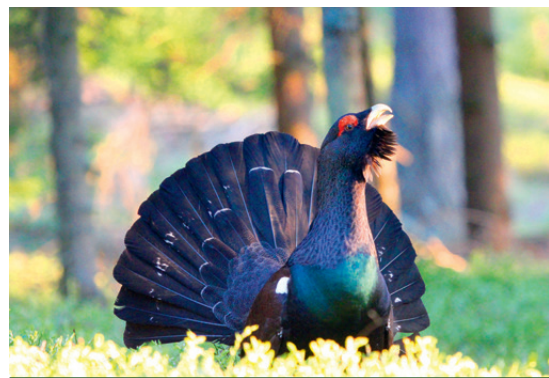


Raufußhuhn-Referenzzählung

Im Jahr 2025 steht wieder die Referenzzählung der Raufußhühner an.

Alle Referenzreviere werden gebeten, die Zählung von Auer- und/oder Birkhähnen in gewohnter Form durchzuführen und die ausgefüllten Zählformulare an die Bezirksgeschäftsstellen zu übermitteln. Für die Referenzzählung wurde – wie

auch in den letzten Jahren – kein fixer Zähltermin festgesetzt, sondern es wird ersucht, die Zählung während der Balzzeit und mit geringstmöglicher Beunruhigung durchzuführen. Die aktuellen Zählformulare sind in den Bezirksgeschäftsstellen erhältlich und können von der Homepage (www.kaerntner-jaegerschaft.at) heruntergeladen werden.



Disziplinarverfahren

2. Jahreshälfte 2024

Im 2. Halbjahr 2024 sind 12 Disziplinarsachen wie folgt beendet worden:

- ▲ 5 mal mit Einstellung
- ▲ 2 mal mit Freispruch
- ▲ 3 mal mit strengem Verweis
- ▲ 1 mal mit Ausschluss aus der KJ für 2 Jahre
- ▲ 1 mal mit Ausschluss aus der KJ für 1 Jahr

Achtsam durch den Winter



Wie im Sommer gibt es auch im Winter vom Projekt „Respektiere deine Grenzen“ Wildschutztafeln, welche eine große Bedeutung für die Lenkung der Naturnutzerinnen und -nutzer haben.

Denn der Winter ist für einige Wildtiere eine schwere und anstrengende Zeit. Um das auch nicht-jagenden Personen zu vermitteln, kann man in der Landesgeschäftsstelle unterschiedliche Ausführungen der Wintertafern für Mitglieder um € 19,- pro Stück käuflich erwerben.

Ein kulinarisches Jagdjahr in Kärnten

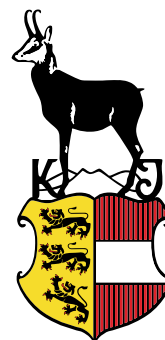


Einfache Rezepte vom heimischen Wild.

„Ein kulinarisches Jagdjahr in Kärnten“

Wildbret gehört zu den wertvollsten und reichhaltigsten Fleischprodukten auf dem Markt. Deshalb ist es auch wichtig zu wissen, wie es perfekt zubereitet wird. Aus diesem Anlass wurde vom Ausschuss für Brauchtum und Jugend ein einzigartiges Rezeptheft entworfen. Es enthält die verschiedensten Rezepte, um auch jedes Wildbretteil verwerten zu können.

„Ein kulinarisches Jagdjahr in Kärnten“ ist kostenlos in der **Landes- und in den Bezirksgeschäftsstellen**, wie auch auf der **Homepage** verfügbar.



Im Sommer ist Jakob Jarnig bei einem Pirschgang im unteren Gailtal dieser Schnappschuss gelungen. Fotografiert durchs Spektiv erreichte diese einzigartige Naturaufnahme nun die Redaktion.

Schnappschuss

Sind Sie schon einmal mit Fotokamera statt Jagdwaffe gepirscht? Kam Ihnen schon die Idee, statt dem Spektiv die Kamera mit auf den Hochstand zu nehmen?

Tatsächlich wurde ein beachtlicher Großteil der Wildtier- und Landschaftsfotos im „Der Kärntner Jäger“ von Jägerinnen und Jägern als Hobbyfotografen im Revier aufgenommen. Einige Fotos jagdlich affiner Berufsfotografen aus Kärnten darf die Redaktion auch Teil des Repertoires nennen.

Coverfoto gesucht!

Um immer neue, einzigartige Momente der Jagd im „Der Kärntner Jäger“ abbilden zu können, sucht die Redaktion Ihre Schnappschüsse. Die besten Aufnahmen werden veröffentlicht und die Fotografin oder der Fotograf namentlich erwähnt.

Als Dank bekommt die Gewinnerin oder der Gewinner nach jeder Aus-



gabe einen Sachpreis persönlich zugeschickt. **Zum ersten Mal gibt es unsere warme Fleecedecke zu gewinnen - ideal für kalte Ansitzenstunden.**

So funktioniert's:

- ❶ Einsenden per E-Mail an redaktion@kaerntner-jaegerschaft.at
- ❷ Unbearbeitetes Foto im Anhang beifügen

❸ **Bilddateigröße beachten: ca. 5 MB bzw. 300 dpi**

❹ Jeweiliger Redaktionsschluss:
7. Jänner, 1. März, 1. Mai, 1. Juli,
1. September und 1. November

Rechtlicher Hinweis:

Die Einsender gewährleisten, dass sie an den übermittelten Fotos sämtliche Rechte uneingeschränkt besitzen und keine Rechte Dritter berühren. Mit Ihrer Teilnahme bestätigen Sie uns bei der Darstellung von Personen, dass keine Persönlichkeitsrechte verletzt werden und die abgebildeten Personen mit einer Veröffentlichung Ihres Bildes einverstanden sind, sowie, dass Ihnen das Urheberrecht an jedem einzelnen eingereichten Foto zusteht und dass es frei von Ansprüchen und Rechten Dritter ist. Die Teilnehmer räumen der Kärntner Jägerschaft mit der Einsendung des oder der Fotos uneingeschränkt und unentgeltlich das Recht ein, übermittelte Fotos zu nutzen und zu veröffentlichen.

WICHTIG!

Hinweis der Landesgeschäftsstelle

Es darf eindringlich darauf hingewiesen werden, dass es im Eigeninteresse der Jägerinnen und Jäger gelegen sein muss, nur einwandfreies Wildbret dem Handel zur Verfügung zu stellen.

Auch ist den rechtlichen Verpflichtungen zum vollständigen, leserlichen und gewissenhaften Ausfüllen der Wildbretanhänger nachzukommen. Deren fachgerechte Anbringung, die auch einem längeren Wildtransport standhalten muss, sollte eine Selbstverständlichkeit sein.

Im Interesse der Gewährleistung der Qualität unseres wichtigsten Aushängeschildes, nämlich des „Wildbrets“, darf um besondere Beachtung und Sorgfalt ersucht werden!



Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe
ist der 1. März 2025.

Nächster
Erscheinungstermin:
April 2025

» Beiträge und Fotos für den
„Kärntner Jäger“ bitte an die
E-Mail Adresse: [redaktion@
kaerntner-jaegerschaft.at](mailto:redaktion@kaerntner-jaegerschaft.at)
übermitteln.

Digitale Fotos müssen
mindestens 1,5 MB haben.

Wildbretpreise – Empfehlung

Wir empfehlen unseren Mitgliedern einwandfreies Wildbret nicht unter folgenden Preisen zu verkaufen:

Rehwild:	8 bis 12 kg	€ 3,50
	über 12 kg	€ 4,50
Rotwild:		€ 4,00
Gamswild:		€ 4,50
Schwarzwild:	20 bis 80 kg	€ 2,00
	unter 20 kg und über 80 kg	€ 1,50

(ohne MWSt.) je kg in der Decke

Alle Wildstücke nur mit gutem Schuss ohne Haupt. Wir erinnern daran, dass laut Lebensmittelhygiene-Direktvermarktungsverordnung jedes Stück, das in den Verkehr gebracht wird, mit einem ausgefüllten Wildbretanhänger zu versehen ist. Auf Wunsch des Wildbrethandels wird nochmals auf die richtige Anbringung des Wildbretanhängers hingewiesen. Wegen der Verkeimung soll die Drossel entfernt und das Schloss nicht geöffnet werden. Straßenfallwild darf nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 7 der Lebensmittelhygiene-Direktvermarktungsverordnung lautet:

Wird zerlegtes Wildfleisch direkt vom Jäger gemäß § 1 vermarktet, sind zusätzlich zu den Bestimmungen der §§ 5 und 6 folgende Vorschriften einzuhalten:

Das Entbluten, Enthäuten oder Rupfen, Ausnehmen und weitere Zurichten muss ohne ungebührliche Verzögerung so vorgenommen werden, dass jede Kontamination des Fleisches vermieden wird. Es müssen insbesondere Vorkehrungen getroffen werden, um das Auslaufen von Magen- und Darminhalt während des Ausnehmens von Kleinwild zu verhindern.

Wildfleisch ist unter Berücksichtigung der Transportdauer, der Transportbedingungen und der eingesetzten Transportmittel so zu befördern, dass die vorgeschriebenen Temperaturen des Fleisches nicht überschritten werden. Bei der Abgabe ist das Fleisch in geeigneter Weise mit dem Hinweis „Wildbret aus Direktvermarktung“ unter Nennung des Jagdgebietes zu kennzeichnen.

In Kärnten darf bejagt werden:

Folgendes Wild darf nur während der angeführten Zeiträume (Jagdzeiten) bejagt werden und ist außerhalb derselben zu schonen:

Rotwild¹:

Hirsche der Klasse III – einjährig – Schmalspießer und nichtführende Tiere² vom 1. Mai bis 31. Dezember
führende Tiere und Rotwildkälber vom 1. Juli bis 31. Dezember
Hirsche der Klasse I, II und III vom 1. August bis 31. Dezember

Damwild: vom 1. 8. bis 31. 12.

Gamswild¹: vom 1. 8. bis 31. 12.

Muffelwild¹: vom 1. 7. bis 31. 12.

Rehwild¹:

Böcke Klasse B vom 1.5.–31.10.

Böcke Klasse A vom 1.6.–31.10.

Schmalgeißen, nichttragende Geißen, nichtführende Geißen vom 1. 5. bis 31. 12.

führende Geißen und Kitze vom 1. 8. bis 31. 12.

Schwarzwild: führende Bachen vom 1. 8. bis 31. 1.

Murmeltiere: vom 1. 8. bis 15. 10.

Feldhasen und Alpen- oder Schneehasen: vom 1. 10. bis 31. 12.

Dachse: vom 1. 6. bis 31. 1.

Itisse: vom 1. 7. bis 31. 3.

Steinmarder: vom 1. 7. bis 31. 3.

Edelmarder: vom 1. 11. bis 28. 2.

Großes Wiesel (Hermelin):

vom 1. 11. bis 31. 1.

Goldschakal: vom 1. 10. bis 15. 3.

Auerhahnen³: ganzjährig geschont

Birkhahnen³: ganzjährig geschont

Haselhahnen: vom 16. 9. bis 15. 11.

Rebhühner: vom 1. 10. bis 31. 10.

Fasanhahnen: vom 16.10.–31. 12.

Stock-, Krick-, Pfeif-, Schnatter-, Spieß-, Löffel-, Tafel-, Reiher- und Knäkten: vom 1. 9. bis 31. 12.

Grau-, Saat- und Kanadagänse: vom 1. 9. bis 31. 1.

Blässhühner: vom 21. 9. bis 10. 3.

Waldschnepfen: vom 11.9.–19.2.

Ringeltauben (Schwarmvögel): vom 1. 8. bis 31. 12.

Ringeltauben (Einzeltiere): vom 1. 9. bis 31. 1.

Türkentauben: vom 21. 10. bis 20. 2.

Kolkkraben⁶: ganzjährig geschont

Aaskrähen⁴: vom 16.7. bis 15.3.

Eichelhäher⁵: vom 16.7. bis 15. 3.

Elstern⁵: vom 16. 7. bis 15. 3.

Folgendes Wild darf während des ganzen Jahres bejagt werden:

Schwarzwild (Keiler, nicht führende Bachen, Überläufer, Frischlinge), Wildkaninchen, Waschbären, Füchse und Marderhunde.

Folgendes Wild ist während des ganzen Jahres zu schonen:

Steinwild, Bär, Wolf⁹, kleines Wie-

sel, Fischotter⁶, Luchs, Wildkatze, Biber⁷, Auerhenne, Birkhenne, Haselhenne, Alpenschneehuhn, Steinhuhn, Fasanhenne, Wachtel, Wacholderdrossel (Krammetsvogel), Graureiher, Haubentaucher, Bekassine, Wildenten ausgenommen Stock-, Krick-, Pfeif-, Schnatter-, Spieß-, Löffel-, Tafel-, Reiher- und Knäkten, Wildgänse ausgenommen Grau-, Saat- und Kanadagänse, Hohltauben, Taggreifvögel und Eulen.

¹ nur im Rahmen des Abschussplanes

² unter „nichtführenden Tieren“ ist weibliches Wild, welches kein Kalb führt und nicht tragend (inhabend) ist, zu verstehen

³ siehe Verordnung der Landesregierung vom 10.03.2023, Zl. 10-JAG-2067/1-2023, betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für Auer- und Birkhahnen in Kärnten

⁴ siehe Verordnung der Landesregierung vom 7. Februar 2023, Zl. 10-JAG-1934/1-2023, betreffend die Verkürzung der Schonzeit für die Aaskrähe (Raben- und Nebelkrähe) – 2023 (bis 9.2.2025 in Geltung) bzw. Verordnung der Landesregierung vom 14. Jänner 2025, Zl. 10-ABT-28972/2024-92, betreffend die Verkürzung der Schonzeit für die Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen) (ab 10.2.2025 in Geltung)

⁵ siehe Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 14. Jänner 2025, Zl. 10-ABT-28972/2024-90, betreffend die Verkürzung der Schonzeit für den Eichelhäher und die Elster

⁶ siehe Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 10. Dezember 2024, Zl. 10-ABT-28972/2024-74, betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Fischotter

⁷ siehe Verordnung der Landesregierung vom 10.03.2023, Zl. 10-JAG-2824/1-2023, betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Biber

⁸ Ausnahme nur im Rahmen der von der Landesregierung erlassenen Bescheide

⁹ siehe Verordnung der Landesregierung vom 06.05.2024, Zl. 10-JAG-2859/4-2024, betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Wolf (Kärntner Risikowolfsverordnung) sowie das Gesetz über den Schutz der Kärntner Almen und Weiden (Kärntner Alm- und Weideschutz-Gesetz – K-AWSG), LGBI. Nr. 30/2024

Sonne und Mond

Die Angaben beziehen sich auf die Landeshauptstadt Klagenfurt. Im Lavanttal sind Auf- und Untergang um 2-3 Minuten früher, in Heiligenblut um 5-6 Minuten später.

Gesetzliche Jagdzeit = +/- 1 Stunde. Bitte sich darüber hinaus in den aktuellen Tageszeitungen zu informieren.

	Sonnen- aufgang	Sonnen- untergang	Mond- aufgang	Mond- untergang	Mond- phasen
9.2.	07.16	17.19	13.34	05.46	12.2. ☺
16.2.	07.05	17.30	21.48	08.29	20.2. ☾
23.2.	06.53	17.40	04.22	11.56	28.2. ☿
2.3.	06.40	17.50	07.40	21.18	6.3. ☼
9.3.	06.27	18.00	12.36	04.30	14.3. ☺
16.3.	06.13	18.10	20.41	06.50	22.3. ☾
23.3.	06.00	18.19	03.03	10.44	29.3. ☿
30.3.	06.46	19.29	07.02	21.14	5.4. ☼
6.4.	06.32	19.39	12.40	04.08	13.4. ☺
13.4.	06.19	19.48	20.37	06.13	21.4. ☾
20.4.	06.06	19.58	02.42	10.39	27.4. ☿

Einladung zu den Hegeringversammlungen und Hegeschauen 2025

Hiermit ergeht an alle Mitglieder der Kärntner Jägerschaft die Einladung zu den Hegeringversammlungen und Hegeschauen. Falls keine gesonderten Einladungen ergehen, gilt die Anzeige im „Der Kärntner Jäger“ als Einladung. Wir bitten daher alle Jägerinnen und Jäger, sich die nachstehenden Termine vorzumerken! Die Berichte der Funktionäre und Sachbearbeiter sollten alle Jägerinnen und Jäger interessieren. Darüber hinaus ist für das Revier viel Interessantes und Wissenswerthes zu erfahren. Auch ersuchen wir unsere Mitglieder, die Trophäen in sauberem Zustand, mit einem Anhänger versehen, vorzulegen.

Bezirk

FELDKIRCHEN

❶ HR 210094 (Sirnitz): Samstag, 15. Februar, 14 Uhr, Sirnitz, Kultursaal; Bewertung: ab 9 Uhr; Trophäenlieferung: Donnerstag, 13. Februar, bis 12 Uhr.

Bezirk

KLAGENFURT

❶ HR 204003 (Ebenthal) und HR 204006 (Grafenstein): Bewertung: Samstag, 15. Februar, 10 Uhr, Poggersdorf, Pfarrsaal; Hegeschau: Sonntag, 16. Februar, 10 Uhr, Poggersdorf, Pfarrsaal. Jäger-Dankesgottesdienst um 8.45 Uhr in der Pfarrkirche vor der Hegeschau.

❶ HR 204011 (Feistritz i. R.), HR 204012 (Zell-Pfarre), HR 204013 (St. Margareten i. R.) und HR 204014 (Ferland): Bewertung: Freitag, 7. März, 13 Uhr, Ferlach, Rathaus Ferlach; Hegeschau: Samstag, 8. März, 14 Uhr, Ferlach, Rathaus Ferlach; Hegeschau: Samstag, 8. März, ab 10 Uhr.

Bezirk

SPITTAL

❶ Talschaft I (Spittal): Hegeschau: Samstag, 15. Februar, 14 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus Baldramsdorf.

❶ Talschaft IV (Winklern): HR 206077 (Großkirchheim): Hegeringversammlung: Freitag, 4. April, 19 Uhr, Großkirchheim, Parkcafé;

❶ Talschaft V (Gmünd):

HR 206079 (Trebesing): Hegeringversammlung, Samstag, 8. März, 19.30 Uhr, Trebesinger Wirt; HR 206081 (Dornbach): Hegeringversammlung: Freitag, 21. Februar, 19 Uhr, Maltatal, GH Zirmhof; HR 206084 (Leobengraben): Hegeringversammlung: Freitag, 21. Februar, 18 Uhr, Gmünd, GH Prunner.

❶ Talschaft VI (Millstatt): Hegeschau: Samstag, 22. Februar, 14 Uhr, Bad Kleinkirchheim, Festsaal der Kurgemeinde.

HR 206088 (Millstatt): Hegeringversammlung: Samstag, 1. März, 19 Uhr, Obermillstatt, Kirchenwirt; HR 206089 (Radenthein): Hegeringversammlung: Freitag, 7. März, 19 Uhr, Untertweg, GH Wacker.

Bezirk

ST. VEIT

❶ HR 205116 (Straßburg), HR 205117 (Weitensfeld Nord), HR 205118 (Glödnitz) HR 205119 (Deutsch Griffen), HR 205120 (Weitensfeld Süd) und HR 205121 (Gurk, Pisweg): Weitensfeld, GH Gurktalerhof, Leiter: HRL Karl Holzer; Trophäenlieferung: Donnerstag, 20. Februar, ab 16 Uhr; Bewertung: Freitag, 21. Februar, 9 Uhr; Hegeschau: Samstag, 22. Februar, 14 Uhr.

❶ HR 205126 (Grades), HR 205127 (Metnitz), HR 205128 (Flattnitz), HR 205129 (Oberhof): Bildungszentrum Metnitz, Leiter: HRL Günther Auer; Trophäenlieferung: Donnerstag, 13. Februar, ab 16 Uhr; Bewertung: Freitag, 14. Februar, 13 Uhr; Hegeschau: Samstag, 15. Februar, 14 Uhr.

❶ HR 205106 (Sörg, Liebenfels), HR 205107 (Hörzendorf, Hardegg), HR 205108 (St. Georgen a. L.), HR 205109 (St. Veit/Glan, Frauenstein) und HR 205110 (Frauenstein, Wimitz): Launsdorf, Festsaal der Gemeinde, Leiter: HRL Karl Schmied; Trophäenlieferung: Freitag, 7. März, 14 bis 17 Uhr; Bewertung: Samstag, 8. März, 8 Uhr; Hegeschau: Samstag, 8. März, 14 Uhr.

Bezirk

VILLACH

❶ HR 207018 (Arriach): Hegeringversammlung: Samstag, 15. Februar, 19 Uhr, Arriach, GH Bauerwirt; Bewertung: Freitag, 14. Februar, 19 Uhr; Hegeschau: Samstag, 15. Februar, 10 Uhr, Arriach, GH Bauerwirt.



HR 207019 (Treffen): Hegeringversammlung: Samstag, 15. März, 19 Uhr, Treffen, GH Kuchlerwirt; Bewertung: Donnerstag, 13. März, 18.30 Uhr; Hegeschau: Freitag, 14. März, ab 17 Uhr, Treffen, GH Kuchlerwirt.

HR 207022 (St. Jakob): Hegeringversammlung: Samstag, 8. März, 14 Uhr, St. Jakob, Kulturhaus; Bewertung: Freitag, 7. März, 18 Uhr; Hegeschau: Samstag, 8. März, 10 bis 14 Uhr, St. Jakob, Kulturhaus.

HR 207023 (Finkenstein): Hegeringversammlung: Freitag, 28. Februar, 19 Uhr, Latschach, Kulturhaus; Bewertung: Donnerstag, 27. Februar, 18 Uhr; Hegeschau: Freitag, 28. Februar, 15 bis 18 Uhr, Kulturhausstraße 1, Latschach, Kulturhaus.

HR 207028 (Foscari-Paternion), HR 207029 (Paternion-Weißenstein) und HR 207030 (Stockenboi): Hegeringversammlung: Sonntag, 23. Februar, 14 Uhr, Paternion, Götz-Stadl; Bewertung: Samstag, 22. Februar, 8 Uhr; Hegeschau: Sonntag, 23. Februar, 9 bis 14 Uhr, Paternion, Götz-Stadl.

HR 207031 (Villach-Magistrat): Hegeringversammlung: Freitag, 14. Februar, 19 Uhr, Drobollach, GH-Pension Melcher; Bewertung: Donnerstag, 13. Februar, 18 Uhr; Hegeschau: Freitag, 14. Februar, 16 bis 19 Uhr, Villach Drobollach, GH Pension Melcher.

Bezirksversammlungen

- Feldkirchen:** Freitag, 4. April, 18 Uhr, Tauchendorf, GH Tamegger
- Hermagor:** Freitag, 14. März, 18.30 Uhr, Dellach, Kultursaal Dellach
- Klagenfurt:** Mittwoch, 26. März, 18 Uhr, Mageregg, Jägerhof Schloss Mageregg
- Spittal:** Samstag, 5. April, 9 Uhr, Lendorf, LFS Bildungszentrum Litzlhof
- St. Veit:** Freitag, 14. März, 18 Uhr, Weitensfeld, GH Gurktalerhof
- Villach:** Samstag, 5. April, 14 Uhr, Arriach, Sport- und Kultursaal
- Völkermarkt:** Freitag, 21. Februar, 18 Uhr, Gallizien, GH Zenkl
- Wolfsberg:** Freitag, 4. April, 19 Uhr, Reichenfels, Veranstaltungszentrum



Landesjägertag 2025

am Samstag, 14. Juni 2025
im Bezirk St. Veit

Nutzen Sie das digitale Angebot der Kärntner Jägerschaft!

Available on the App Store

GET IT ON Google Play



BILDUNGSPLATTFORM
der Kärntner Jägerschaft ©

BILDUNGSPLATTFORM 2025

PROGRAMMÜBERSICHT

Thema	Ort	Termin
Schwarzwildbejagung im Bergrevier – „Do's and Dont's“	Arriach	13. März
Erste-Hilfe-Kurs für Jäger	Mageregg	25. April
Fallenstellerkurs	Mageregg	26. April
Fischotter Fallenstellerkurs	Völkermarkt	Frühjahr
Finanzveranstaltung	Mageregg	Frühjahr
Faustfeuerwaffen im jagdlichen Einsatz	Spittal	Mai
Vom Wildkühlhaus auf den Tisch	Poggersdorf	Juni
Kurs zur Verwendung von Infrarot- oder elektronischen Zielgeräten	Mageregg	Frühjahr/Sommer
Faustfeuerwaffen im jagdlichen Einsatz	Feldkirchen	Sommer
Waldspaziergänge	Bezirke	2025

Die detaillierte Ausschreibung der Veranstaltungen erfolgt zeitnah im jeweiligen „Der Kärntner Jäger“, bzw. auf der Homepage der Kärntner Jägerschaft.



BILDUNGSPLATTFORM der Kärntner Jägerschaft

Erste-Hilfe-Kurs für Jäger

Freitag, 25. April 2025, 17 bis 21 Uhr | Jägerhof Schloss Mageregg

Mageregger Straße 175, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

- Station 1:** Prävention und Grundlagen, Zoonosen und Hygienetipps bei der Verarbeitung von Wild (Theorie)
- Station 2:** Die starke Blutung (Praxis) – hier werden Schuss-, Stich- und Amputationsverletzungen anhand eines realitätsnahen Blutungssimulators versorgt
- Station 3:** Wiederbelebung (Praxis) – hier wird die korrekte Reanimation inkl. Defibrillation geübt

Wird als Auffrischung des Standard-Erste-Hilfe-Kurses angerechnet.

Anmeldung: Interessierte Jäger melden sich schriftlich oder telefonisch bei der
Landesgeschäftsstelle der Kärntner Jägerschaft, Laura Ratheiser,
Mageregger Straße 175, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,
Tel. 0463/5114 69-19 oder per E-Mail: laura.ratheiser@kaerntner-jaegerschaft.at

Unkostenbeitrag: € 25,-, Restfinanzierung Kärntner Jägerschaft

Eine Teilnahme ist nur durch vorherige Anmeldung und mit gültiger Kärntner Jagdkarte möglich!

Anmeldeschluss ist Montag, 14. April 2025

Fallenstellerkurs 2025

Aufgrund des großen Interesses organisiert die Kärntner Jägerschaft, in Zusammenarbeit mit dem Fachausschuss für Niederwild und Raubwild einen

GANZTÄGIGEN FALLENSTELLERKURS FÜR DAS ABZUGEISEN IM JÄGERHOF SCHLOSS MAGEREGG.

Wann: Samstag, 26. April 2025, Beginn: 8 Uhr

Die Teilnehmer werden vormittags eingehend über die gesetzlichen Bestimmungen informiert.

Am Nachmittag werden die gebräuchlichsten Fallen im Wildpark praxisnahe gezeigt und erläutert.

Die Bejagung der Kulturfolger Fuchs, Dachs, Marder, Iltis usw. mit der Falle ist in der heutigen Kulturlandschaft unerlässlich und bei richtigem Umgang auch tierschutzkonform und effektiv. Zudem kommt eine intensive Bejagung der Beutegreifer dem Niederwild und den Raufußhühnern zugute und gewinnt man bei der Fallenjagd wertvolle Bälge aus heimischen Revieren.

Anmeldung: Interessierte Jäger melden sich schriftlich oder telefonisch bei der
Landesgeschäftsstelle der Kärntner Jägerschaft,
Birgit Wascher, Mageregger Straße 175, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,
Tel. 0463/5114 69-26 oder per E-Mail: birgit.wascher@kaerntner-jaegerschaft.at

Eine Teilnahme ist nur mit gültiger Kärntner Jagdkarte möglich!

Schwarzwildbejagung im Bergrevier – Do's und Dont's

... mit anschließendem „Kurs zur Verwendung von Infrarot- oder elektronischen Zielgeräten“

- 🕒 **Datum:** 13. März 2025, 18:30 Uhr
- 📍 **Ort:** Gasthaus vlg. Stadtkramer, Stadt 1, 9543 Arriach

Verbindliche Anmeldung:

Interessierte Jäger melden sich schriftlich oder telefonisch bei der Landesgeschäftsstelle der Kärntner Jägerschaft, Frau Laura Ratheiser, Mageregger-Straße 175, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Tel. 0463/5114 69-19 oder per E-Mail: laura.ratheiser@kaerntner-jaegerschaft.at

ACHTUNG! Es sind **zwei Anmeldungen** für Vortag und/oder Kurs zu tätigen.



46. Krappfelder
Jäger-Ball
Sa, 8. März 2025
im Kulturhaus Althofen
Beginn: 20.00 Uhr
Musik:
„DIE SILBERBACHER“
große „DISCO“ im Keller
VORVERKAUF € 12,-
ABENDKASSE € 15,-
Einlass ausschließlich mit
Tracht oder Abendgarderobe!



© Jägerbiathlon Ridnaun

24. Jägerbiathlon

22. Februar 2025

Start um 9:30 Uhr & Siegerehrung um 16:30 Uhr im Biathlonzentrum Ridnaun

Das traditionelle Jägerbiathlon in Ridnaun ist schon seit Jahren ein beliebter Fixtermin im Kalender der Jägerinnen und Jäger. Auf dem Programm steht mit der Ciaspolata auch wieder ein Zusatzwettbewerb mit Schneeschuhen, der sich Jahr für Jahr größerer Beliebtheit erfreut.

- 🕒 3x1,5 km Loipenrunden
- 🕒 2x Schießeinlage am Stock angestrichen
- 🕒 Ciaspolata als Zusatzwettbewerb

Generelle Infos, Programm und Anmeldung zum internationalen Wettbewerb finden Sie unter

www.jaegerbiathlon.it



Sepp Monz
Reiter Marsch

Christoph Vierbauch



EINLADUNG zum

11. Kärntner Jagdhornbläser-Landeswettbewerb 2025

am **31. Mai 2025** im Kulturhaus in 9831 Flattach.

Im Zuge des Wettbewerbs finden zwei Jubiläumsfeiern statt:

50 Jahre Jagdmusik Flattach & 15 Jahre Flattacher Jagdhornbläser

am **31. Mai 2025** auf der Schmelzhütte in 9831 Flattach.

Details zu Ausschreibung, Anmeldung und Noten finden Sie unter www.kaerntner-jaegerschaft.at →
Von der Jagd → Jagd ist Brauchtum → Jagdhornbläser.



Militärkommando KÄRNTEN
Kommandogebäude Feldmarschall HÜLGERTH

Zeitraum: 10.02.-21.02.2025

Gebiete: Hohe Tauern, Kreuzeck- & Reißbeckgruppe, Dolomiten, Seetaler Alpe
Koralpe (Zonen über der Waldgrenze)

Übende Teile: Hubschrauber der Flieger- und Fliegerabwehr-Truppschule,
der Streitkräfte und Partnerorganisationen

Ausbildung: Anlandungen von Hubschraubern in alpinen Landezonen
(kein Auf- und Absitzen von militärischen Kräften)

Rückfragen: 0664/622 2613

EINSATZBEREIT FÜR ÖSTERREICH
BUNDESHEER.AT



Ehrungen und Auszeichnungen durch die Kärntner Jägerschaft 2024



Hiermit wollen wir jenen Funktionärinnen und Funktionären wie auch Jägerinnen und Jägern danken, die 2024 für ihre geleisteten ehrenamtlichen Tätigkeiten im Dienst der Kärntner Jägerschaft und zum Wohle von Wild und Weidwerk in Kärnten mit Verdienstabzeichen ausgezeichnet wurden. Jenen Weidkameradinnen und Weidkameraden, denen das Ehrenzeichen verliehen wurde, dankt die Kärntner Jägerschaft für 40 Jahre Mitgliedschaft und langjähriges, weidgerechtes Jagen.

BEZIRK FELDKIRCHEN

EHRENZEICHEN:

Gotthard Buchacher, Wilhelm Gasser, Konrad Kaponig, Hubert Kastner, Robert Kraßnig, Johann Moser, Alois Mühlbacher, Arthur Rössler, Ing. Wolfgang Safron, Peter Schmölzer, Erich Spitaler, Dietmar Streitmaier, Theresia Striessnig, Mag. Sabrina Weiß, Hans Weissensteiner, Wolfgang Wurzer

VERDIENSTABZEICHEN GOLD:

Dipl.-Ing. Rudolf Fritzer

VERDIENSTABZEICHEN SILBER:

Werner Pfandl, Bernd Pichlkastner, Gerald Schnabl

VERDIENSTABZEICHEN BRONZE:

Dipl.-Ing. Harald Bretis, MSc; Michael Maurer

BEZIRK HERMAGOR

EHRENZEICHEN:

Dipl.-Ing. Heinz Diancourt, Anton Fieger, Hemma Friedl, Jakob Kaltenhofer, Walter Piber, Kurt Thelesklaf, Rudolf Urbanz

VERDIENSTABZEICHEN GOLD:

Bruno Maurer

VERDIENSTABZEICHEN BRONZE:

Sigrid Jenul, Thomas Jenul jun.

BEZIRK KLAGENFURT

EHRENZEICHEN:

Bärbl Egger, Karl-Heinz Endisch, Dipl.-Ing. Die-

ter Fleissner, Martin Holzfeind, Ing. Josef Karnitschnig, Dr. Wolfgang Kranner, Christopher Kremer, Anton Kropfitsch, Sigrid Kühnl-Wegner, Johann Lausegger, Gerfried Leitgeb, Prim. Dr. Georg Lexer, Ernst Mack, Ing. Peter Modl, Helmut Niemetz, Georg Pirker, Peter Schaschl, Gernot Schellander, Adolf Stark, Hermann Steiner, Josef Strassonig, Mag. Johann Weishaupt

VERDIENSTABZEICHEN GOLD:

Karl Kramer, Thomas B. Modritsch

VERDIENSTABZEICHEN SILBER:

Günter Reautschnig, Ing. Mario Velikogne

VERDIENSTABZEICHEN BRONZE:

Franz Filka, Alois Miksch, Mag. Christoph Rohner, Bakk.; Wilhelm Schneeweih, Stefan Traurnig, Thomas Waldhauser, Richard Weiß

BEZIRK ST. VEIT / GLAN

EHRENZEICHEN:

Ing. Michael Bergner, Franz Dörflinger, Josef Fasching, Peter Felsberger, Paul Ganter, Franz Gösseger, Günther Haas, Josef Horn, Kreszentia Kanz, Friedrich Kornberger, Johann Krassnig sen., Erwin Liegl, Karl Madrian jun., Arnold Maier, Dr. Martin Muster, Anton Obersteiner, Peter Petritsch, Mag. Albin Ruhdorfer, Johannes Schöffmann, Albin Sereinig, Reinhard Sick, Julius Stampfer, Robert Stark, Hermann Stoff, Johann Stromberger, Ing. Hans G. Tilly, Raimund Wachernig jun., Peter Wahl, Walter Wurzer, Ing. Reg.Rat. Siegfried Wuzella, Reinhold Zwischenberger

VERDIENSTABZEICHEN GOLD:

Reinhold Grayer



VERDIENSTABZEICHEN SILBER:

Johann Bischof, Mst. Wolfgang Kogler

VERDIENSTABZEICHEN BRONZE:

Dipl.-Ing. Reinhold Brandhuber, Hubert Andreas Feichter, Wolfgang Petutschnig, Herbert Pirolt, Klaus Sabitzer, Lukas Telsnig, BEd; Armin Tobernigg, Lorenz Wilplinger, MAS

BEZIRK SPITTAL/DRAU

EHRENZEICHEN:

Helmut Auernig, Jakob Aufegger, Manfred Briggl, Siegfried Brugger, Christian Eder, Albert Eder, Gerd Egger, Peter Egger, Alois Fritzer, Herbert Genser, Hans-Peter Jung, Josef Koch, Maximilian Kollmann, Hannes A. Krobath, Walter Kubitschke, Siegfried Linder, Josef Matitz, Alfred Oberhuber, Kurt Oberlerchner, Johann Ottmann, Gerhard Peternell, Heinrich-M. Preis, Andreas Pucher, Matthias Rud, Dipl.-Ing. Gerd Sandrieser, Josef Schachner, Herbert Schmidl, Heinz Schöffmann, Hans-Peter Thaler, Robert Unterrainer, Herbert Unterreiner, Dietmar Unterweger, Markus Winkler, Richard Zauchner, Christian Zeiler

VERDIENSTABZEICHEN GOLD:

Ing. Stefan Kulterer, Ing. Johann Obertaxer, Ofö. Ing. Josef Rainer, Georg Stocker

VERDIENSTABZEICHEN SILBER:

Ofö. Ing. Günter Baier, Hans Georg Hattenberger, Gerhard Kohlmaier, Dr. Hans Kramer, Ing. Stefan Schupfer, Manfred Thaler

VERDIENSTABZEICHEN BRONZE:

Christian W. Angerer, Mag. Dr. Klaus Brandner, Josef Brugger, Erich Ebner jun., Thomas Fleißner, Alois Fritzer, Johann Glawischnig, Gerhard Gritschacher, Ing. Arnold Knötig, Andreas Koch, Ing. Peter Konrad, Walter Kubitschke, Christian J. Nagele, Albert Petutschnig, Albert Robwein, Robert Saupper, Elisabeth Schneeweiß, Herbert Unterreiner, Heribert Winkler, Christian Zeiler

BEZIRK VILLACH

EHRENZEICHEN:

Hans-Werner Amlacher, Walter Andritsch, Mag. Dr. Helmut Binder, Hugo Brandstätter, Josef Eggarter jun., Norbert Fankhauser, Wilhelm Gassler sen., Manfred Girbl, Michael

Grafenauer, Ing. Siegfried Grießer, Alexander Grollitsch, Robert Grollitsch, Ingolf Herold, Karl-Heinz Hopfgartner, Johann Köchel, Valentin Koller, Heinz Laber, Dietmar Lassnig, Peter Leitner, Dipl.-Ing. Johannes Leitner, Alfred Lিপautz, Adolf Logar, Wolfgang Maier, Josef Mai-ritsch, Gerhard Meritschnig, Siegmund Micelli, Johannes Josef Mikl, Franz Mikl, Helmut Millo-nig, Hubert Mitterer jun., Mag. Thomas Moser, Norbert Nessmann, Ing. Wolfgang Oswald, Johann Palle-Driesler, Peter Pegritz, Johannes Petschnig, Anton Samonig, Barbara Schwabl, Helmut Schweigerl, Horst Schwenner, Josef Stotz, Hans Strobl-Traninger, Klaus Teppan, Herbert Teppan, Herbert Torta, Josef Unterköf-ler, Anton Unterpirker, Manfred Vidmar, Willi-bald Waltritsch, Mag. Hansjörg Winkler, Maxi-milian Zitterer

VERDIENSTABZEICHEN GOLD:

Wilfried Rom

VERDIENSTABZEICHEN SILBER:

Norbert Binder, Alois Jarnig, Paul Schnabl, Dipl.-Ing. Martin Straubinger, Dr. Walter Tisch-ler, Gerhard Winkler

VERDIENSTABZEICHEN BRONZE:

Hans Thomas Brunner, Ing. Wilfried Gas-ser, Dipl.-Ing. Johann Grafenauer, Mag. Anton Kovsca, Erwin Schönnett, Alfred Summerer, Dipl.-Ing. (FH) Hubert Ulbing

BEZIRK VÖLKERMARKT

EHRENZEICHEN:

Valentin Bozic jun., Michael Drug, Helmuth Grilz, Alfred Kassl, Peter Katschnig, Paul Korak, Erich Koschier, Gerhard Ladinig, Martin Ladinig, Michael Ladinig jun., Johann Onitsch, Michael Osina jun., Daniel Pasterk, Ingrid Peterschinek-Steindorfer, Helga Piroutz, Johann Polzer, Gott-fried Rapatz, Walter Slamanig, Mag. Vladimir Smrtnik, Ing. Johann Tomitz, Heinz Toplitsch, Dr. Karl Verdel, Richard Zupanc

VERDIENSTABZEICHEN SILBER:

Josef Erschen, Albert Gomernig, Johann Kai-ser, Helmut Kalian, Heinrich Necemer, August Polanez jun.

VERDIENSTABZEICHEN BRONZE:

Herbert Karner, Martin Kitz, Damijan Kölich,





Johann Korak, Thomas Leuko, Daniel Markus Lippusch, Daniel Pasterk, Mag. Konstanze Röhrs

BEZIRK WOLFSBERG

EHRENZEICHEN:

Klaus Benke, Karl Gustav Berger, Klaus Diex, Josef Graf, Adolf Grubelnig, Dir. Hubert Jöbstl, Erich Kainz jun., Hubert Kienzl, Johann Kienzl, Josef Kraus, Wilhelm Kreuzer, Gottfried Loibnegger, Dr. Erwin Malliga, Othmar Mattl, Arthur Mosgan, Friedrich Rabensteiner, Max Rieger-



bauer, Franz Riegler, Erich Samonig, Werner Scharrer, Erich-Walter Schatz, Ing. Mag. Heinz Schwarzl, Christian Sträussnigg, Peter Taferner, Bernhard Tatschl, Franz Walzl, Manfred Walzl

VERDIENSTABZEICHEN GOLD:

Ofö. Ing. Walter Theuermann

VERDIENSTABZEICHEN SILBER:

Ofö. Alois Krainer

VERDIENSTABZEICHEN BRONZE:

Andreas Streit

EHRENMITGLIEDER:

Ehren-HRL Johann Guggenberger, Ehren-BJM Franz Kohlmayer, Ing. Josef Schnabl, Dr. Erwin Steiner,

Bücher



Das Wildbret

Vom Aufbrechen bis zur Zubereitung – Mit ausgewählten Rezepten



Armin und Uschi Deutz, ISBN 978-3-7020-2255-6, € 33,-, Bestellmöglichkeit: Leopold Stocker Verlag, Hofgasse 5, 8011 Graz, E-Mail: stocker-verlag@stocker-verlag.com ·

Internet: www.stocker-verlag.com

Wildbret ist ernährungsphysiologisch wertvolles, naturbelassenes Fleisch, das wundervoll schmeckt und zunehmend an Beliebtheit gewinnt. Das Buch beschreibt alles Wissenswerte zur Gewinnung von erstklassigem Wildbret: Von der Versorgung des erlegten Wildes über Wildbret-hygiene und Lebensmittelrecht bis hin zur detaillierten Zerwirkkunde mit zahlreichen Schritt-für-Schritt-Fotos. Über 50 ausgewählte einfache und schmackhafte Rezepte für die Zubereitung von Wildfleisch vervollständigen dieses praktische und umfassende Handbuch.

Fuchsjagern



verlag@jagd.at · Internet: www.jagd.at

„Fuchsjagern“ ist ein Praxisbuch, das sich mit dem Rotfuchs als Wesen ebenso auseinandersetzt wie mit der Vielfalt seiner Bejagung. Er ist ein Wild, das – will man ihn anständig erbeuten – mehr erfordert als Flinte und Patronen. Der Jäger muss sich in den Fuchs hineindenken, ja in ihn hinein-fühlen können.

Die Jagdarten, die im Detail zur Sprache kommen:

Jagd am Luderplatz, Baujagd, Ansitz am Bau, Drückjagd auf den Fuchs, Lockjagd, Ansitz im Feld, Birsch im Schneehemd, Birschfahren im Feld, Beizjagd auf Füchse, Brackieren auf Füchse.

Bruno Hespeler
ISBN: 978-3-85208-154-0,
€ 39,-, Bestell-möglichkeit:
Österreichischer Jagd- und Fi-scherei-Verlag,
Wickenburg-gasse 3, 1080
Wien, Tel.: (01) 405 16 36/39,
E-Mail:

Buntes Jägerleben

Die Jagd früher und heute



Wolf Behrndt,
ISBN 978-3-7020-2089-7,
€ 24,90, Be-stellmöglichkeit:
Leopold Stocker Verlag, Hofgas-se 5, A-8011
Graz, Tel.: +43 316/821636,
E-Mail: stocker-verlag@stocker-verlag.com ·
Internet:

www.stocker-verlag.com

In den Rückblicken und Ausblicken von Wolf Behrndt geht es um den Wandel der Jagd und wie sehr unsere unmittelbare Umwelt von den Veränderungen der Lebensräume, vom Artenschwund und vom Klimawandel betroffen ist.

Eindrucksvoll und lebhaft sind seine Schilderungen von Gesellschafts- und Bewegungs-jagden und seine Erinnerungen an viele Erlebnisse bei der Jagd auf Enten, Gänsen, Reh-, Rot-, Dam-, Muffel- und Schwarzwild.

Prüfen Sie Ihr jagdliches Wissen!

Die Antworten zu Seite 69

1. Der Goldschakal gehört zur Gattung Wolfs- und Schakalartige (Canis).

2. Im Jahr 1987 gab es die erste offizielle Goldschakal-Sichtung Österreichs.

3. Sie können ein Gewicht von bis zu 15 kg erreichen.

4. Seit 2022 darf er bejagt werden.

5. Vom 1. Oktober bis zum 15. März darf man den Goldschakal in Kärnten bejagen.

6. Die Ranzzeit des Goldschakales ist im europäischen Raum

schwerpunktmäßig von Jänner bis Februar.

7. Nach etwa 62 Tagen, also Ende April/Anfang Mai, werden die Welpen gewölft.

8. Der Goldschakal ist sehr flexibel, was seinen Lebensraum betrifft und passt sich an verschiedene Lebensräume an.

9. Das Nahrungsspektrum des Goldschakales ist ähnlich dem des Fuchses. Aber hauptsächlich ernährt er sich von Aas, Früchten, Kleinsäugern und Federwild. Seine Beutegröße reicht von Insekten bis hin zu Rehwild oder Jungtieren von anderen Schalenwildarten.

10. Goldschakale jagen hauptsächlich allein, gelegentlich als Paar und selten in Rudelformen.



Wir gedenken unserer Weidkameraden

Bezirk Feldkirchen

Fleischhacker Christian,
Bodensdorf
Kalbhenn Erwin, Feldkirchen
Rivalta Gerhard, Feldkirchen

Bezirk Klagenfurt

Knopper Franz, Klagenfurt*
Lassnig Josef, Moosburg
Reiter Michael, Klagenfurt
Sengseis Egmont, Klagenfurt
Stingler Alois, Schiefing
Stopper Hermann, Wölfnitz*

Bezirk Spittal/Drau

Brugger Werner, Pusarnitz*
Ebenberger Hubert, Baldramsdorf
Ebenberger Hubert, Rangersdorf
Huber Siegfried, Flattach

Hurm Margareta, Wartberg*
Kassmannhuber Brigitte,
Kremsbrücke*
Kerschbaumer sen. Willi, Trebesing
Kohlmayer Josef, Radenthein*
Ott Norbert, Eisentratten
Saupper Hubert, Mallnitz
Striedner Margit, Steinfeld
Thaler Horst, Spittal/Drau*
Tuppinger Eduard, Eisentratten

Bezirk St.Veit/Glan

Jamnig Gerhard, Brückl
Leitner Karl, Eberstein
Paul Werner, Metnitz
Pirolt Hermann, Hüttenberg
Prüger Josef, Straßburg
Schränzer Franz, Klein St. Paul

Bezirk Villach

Huber Rudolf, Afritz am See*
Kulnig Franz, Treffen

Bezirk Völkermarkt

Waste Matthias, Diex*

Bezirk Hermagor

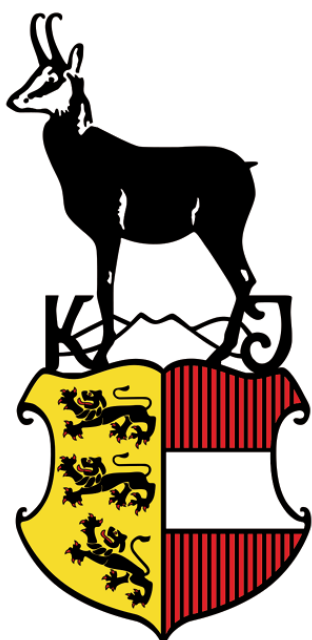
Lamprecht Franz, Kötschach

Bezirk Wolfsberg

Oberländer Josef, Preitenegg

* Veröffentlichung aufgrund später eingegangener Meldung





Homepage
Kärntner JagdApp
Der Kärntner Jäger



Kärntner Jägerschaft



Jagd ist Verantwortung
Jagd ist Freude